

**ORGANISATIONSSTATUT
WAHLORDNUNG
SCHIEDSORDNUNG
FINANZORDNUNG**

DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DEUTSCHLANDS

GESCHÄFTSORDNUNG

ERGÄNZENDE STATUTARISCHE BESTIMMUNGEN

**HINWEISE ZUM EINSATZ VON
DELEGIERTEN UND ERSATZDELEGIERTEN**

**RICHTLINIEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFTEN,
FACHAUSSCHÜSSE, FOREN UND ARBEITSKREISE**

DES SPD LANDESVERBANDES BERLIN

Stand: Juni 2023

**SPD
BERLIN**

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Landesverband Berlin**

Kurt-Schumacher-Haus
Müllerstraße 163
13353 Berlin

Tel. 030.4692-222
statut.berlin@spd.de
<https://spd.berlin>

Stand: Juni 2023

**ORGANISATIONSSTATUT
WAHLORDNUNG
SCHIEDSORDNUNG
FINANZORDNUNG**

DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DEUTSCHLANDS

GESCHÄFTSORDNUNG

ERGÄNZENDE STATUTARISCHE BESTIMMUNGEN

**HINWEISE ZUM EINSATZ VON
DELEGIERTEN UND ERSATZDELEGIERTEN**

**RICHTLINIEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFTEN,
FACHAUSSCHÜSSE, FOREN UND ARBEITSKREISE**

DES SPD LANDESVERBANDES BERLIN

**SPD
BERLIN**

**Diese Broschüre vereint Bundes- und Landesstatut.
Die mit einem * versehenen Paragraphen bezeichnen
die ergänzenden statutarischen Bestimmungen
des Landesverbandes Berlin.**

» ORGANISATIONSSTATUT (OrgStatut)

	Präambel	12
§ 1	Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet	12
§ 1*	Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet	12
§ 2	Mitgliedschaft, Mindestalter	12
§ 3	Aufnahme	13
§ 3*	Ausnahmegenehmigungen im LV Berlin	14
§ 4	Ende der Mitgliedschaft	14
§ 5	Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft	15
§ 5a	Datenverarbeitung und Mitgliederbetreuung	16
§ 6	Unvereinbarkeit	16
§ 7	Wiederaufnahme	17
§ 8	Aufbau der Partei	18
§ 8*	Aufbau der Partei	20
§ 9	Aufgaben und Satzungsautonomie der Gliederungen	20
§ 10	Arbeitsgemeinschaften, Online-Themenforen und Arbeitskreise	20
§ 10*	Fachausschüsse	22
§ 10a*	Betriebsarbeit	23
§ 11	Funktions- und Mandatsträger, Quotierung	23
§ 11*	Funktions- und Mandatsträger	25
§ 12	Aufstellung von Kandidatinnen/Kandidaten	25
§ 12*	Aufstellung von Kandidatinnen/Kandidaten	27

§ 13	Mitgliederbeteiligung	28
	▸ Mitgliederbegehren	28
	▸ Mitgliederentscheid	30
	▸ Mitgliedervotum	31
	▸ Urwahl	31
	▸ Mitgliederbefragungen	32
	▸ Verfahrensrichtlinien	32
§ 13*	Mitgliederentscheid im Landesverband Berlin	32
§ 14	Verfahren Mitgliederentscheid, -votum und Urwahl	33
§ 15	Parteitag, Zusammensetzung	33
§ 15*	Landesparteitag	34
§ 16	Parteitag, Konstituierung, Protokoll	36
§ 17	Ordentlicher Parteitag, Turnus, Ort	36
§ 17*	Ordentlicher Landesparteitag und Turnus	36
§ 18	Einberufung des ordentlichen Parteitages	37
§ 18*	Einberufung des ordentlichen Landesparteitages	38
§ 19	Antragskommission	38
§ 19*	Antragskommission des Landesparteitages	38
§ 20	Aufgaben des Parteitages	39
§ 20*	Aufgaben des Landesparteitages	39
§ 21	Außerordentlicher Parteitag	40
§ 21*	Außerordentlicher Landesparteitag	41
§ 22	Fristen des außerordentlichen Parteitages	41
§ 22*	Fristen des außerordentlichen Landesparteitages	42
§ 22a*	Kreisdelegiertenversammlung	42
§ 22b*	Abteilungsmitgliederversammlung	44
§ 23	Parteivorstand	45
§ 23*	Landesvorstand	47
§ 23a*	Kreisvorstand	51
§ 23b*	Abteilungsvorstand	54
§ 24	Geschäftsführung der Partei	56
§ 25	Rechte des Parteivorstands	57

§ 26	Kontrollrechte des Parteivorstands	58
§ 26*	Kontrollrechte und Berichterstattung	59
§ 27	Einsicht in Bücher	59
§ 28	Zusammensetzung und Einberufung des Parteikonvents	59
§ 29	Aufgaben des Parteikonvents	62
§ 30	Länder- und Kommunalbeirat	62
§ 31	Kontrollkommission	63
§ 31*	Revisorinnen und Revisoren	64
§ 32	Veröffentlichungen	64
§ 33	Untersuchungs- und Feststellungsverfahren	64
§ 34	Schiedskommissionen	64
§ 35	Parteiordnungsverfahren	66
§ 36	Auflösung, Verschmelzung und Ausschluss	67
§ 37	Abänderung des Statuts	68
§ 37*	Änderung der ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin	68
§ 38	Schlussbestimmungen	69
§ 38*	Schlussbestimmungen	70
§ 39*	Übergangsbestimmungen des Landesverbandes	70

» WAHLORDNUNG (WO)

§ 1	Geltungsbereich	71
§ 1*	Geltungsbereich	71
§ 2	Ankündigung der Wahl	72
§ 3	Allgemeine Grundsätze	72
§ 3*	Allgemeine Grundsätze	74
§ 4	Verfahren bei Kandidatenaufstellungen	75
§ 4*	Verfahren bei Kandidatenaufstellungen	76
§ 5	Vorschlagsliste	76

§ 6	Getrennte Wahlgänge	76
§ 6*	Getrennte Wahlgänge	77
§ 7	Wahl eines Parteiamtes/Einzelwahl	77
§ 8	Wahl gleichartiger Parteiämter/Listenwahl	78
§ 8*	Wahl gleichartiger Parteiämter/Listenwahl	80
§ 9	Abberufung aus wichtigem Grund	80
§ 10	Nachwahlen	81
§ 11	Wahlanfechtung	82
§ 12	Nichtigkeit von Wahlen	83
§ 13	Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit	84

» SCHIEDSORDNUNG (SchO)

§ 1	I. Zuständigkeit	87
§ 2	II. Bildung von Schiedskommissionen	89
§ 3	Verbot der Doppelbefassung	89
§ 4	Besetzung des Spruchkörpers	90
§ 5	Besorgnis der Befangenheit	90
	III. Parteiordnungsverfahren	91
§ 6	Einleitung des Parteiordnungsverfahrens	91
§ 7	Benachrichtigung über Einleitung	93
§ 8	Verhandlung, Protokoll, Einladung	93
§ 9	Beteiligte, Beigetretene, Beigeladene	94
§ 10	Gütliche Streitbeilegung	95
§ 11	Ablauf der Verhandlung, Beweisaufnahme	95
§ 12	Protokoll	97
§ 13	Verfahrensgrundsätze	97
§ 14	Benachrichtigung über Entscheidungen	98
§ 15	Sanktionen	99

§ 16	Zuhörer, Parteiöffentlichkeit	100
§ 17	Verschwiegenheitspflicht	100
	IV. Sofortmaßnahmen	101
§ 18	Verhängung von Sofortmaßnahmen	101
§ 19	Parteiordnungsverfahren nach Sofortmaßnahme	101
§ 20	Abmahnung, Austrittsfiktion bei Unvereinbarkeit	103
	V. Statutenstreitigkeiten	104
§ 21	Verfahren bei Statutenstreitigkeiten	104
	VI. Untersuchungs- und Feststellungsverfahren nach § 33 Organisationsstatut	105
§ 22	Ernennung von Untersuchungskommissionen	105
§ 23	Auftrag und Untersuchungsgegenstand	105
§ 24	Verfahren wie im Parteiordnungsverfahren	105
	VII. Berufungsverfahren	105
§ 25	Berufungsverfahren	105
§ 26	Berufung zur Bundesschiedskommission	106
§ 27	Verzicht auf mündliche Verhandlung	107
§ 28	Zurücknahme der Berufung	108
§ 29	VIII. Zustellung von Schriftstücken	108
§ 30	IX. Fristen	109
§ 31	X. Kosten	109

» FINANZORDNUNG (FO)

§ 1	Mitgliedsbeiträge	111
§ 2	Sonderbeiträge	114
§ 2a	Sonderumlagen	115
§ 3	Spenden	115
§ 4	Spendenbestätigungen	118
§ 4a	Erbschaften und Vermächtnisse	119
§ 5	Kassenführung	119
§ 5a	Mittelverwendung	121
§ 6	Revision	121
§ 7	Wirtschaftsplan	122
§ 8	Kreditaufnahmen	123
§ 9	Kontoführung	124
§ 10	Pflicht zur Buchführung	126
§ 11	Jahresabschluss	126
§ 12	Rechenschaftsbericht	127
§ 13	Haftung bei Sanktionen	128
§ 14	Prüfung des Rechenschaftsberichts	129
§ 15	Schlussbestimmungen	130

» GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN LANDESVERBAND BERLIN

§ 1	Allgemeines	131
§ 2	Versammlungsleitung, Einberufung	131
§ 3	Regularien	132
§ 4	Stimmrecht	132
§ 5	Antragskommission	132
§ 6	Redereihenfolge, Redezeit	133
§ 7	Aussprache bei Wahlen	134

§ 8	Anträge zur Geschäftsordnung/ persönliche Bemerkungen	134
§ 9	Ordnungsruf	135
§ 10	Einreichung von Anträgen	136
§ 11	Abstimmung von Anträgen	136
§ 12	Schluss der Debatte	137
§ 13	Verfahren bei Abstimmung	137
§ 14	Beschlussfähigkeit	138
§ 15	Beschlussprotokoll	139
§ 16	Schlussbestimmungen	139

>> HINWEISE ZUM EINSATZ VON DELEGIERTEN UND ERSATZDELEGIERTEN IM LANDESVERBAND BERLIN

I.	Grundsatz	140
II.	Reihenfolge der Ersatzdelegierten	140
III.	Rechtsverbindliche Delegiertenummeldung	141
IV.	Sonderfälle	142
V.	Aufgaben der Mandatsprüfungskommission	142

>> RICHTLINIEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFTEN IM LANDESVERBAND BERLIN

AG 60 plus – Seniorinnen und Senioren in der SPD	144
AG der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten (Jusos)	149
Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF)	160

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA) und Arbeit der Betriebsorganisationen	166 174
Arbeitsgemeinschaft der Selbständigen in der SPD (AGS)	178
SPDqueer – Arbeitsgemeinschaft der SPD für Akzeptanz und Gleichstellung	182
Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt	190
Arbeitsgemeinschaft für Bildungsfragen (AfB)	198
Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten im Gesundheitswesen (ASG)	202
AG sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ)	206
AG Selbst Aktiv – Menschen mit Behinderungen	210
 » WEITERE RICHTLINIEN IM LANDESVERBAND BERLIN	
Ausnahmegenehmigung zum Wohnsitzprinzip Fachausschüsse, Foren und Arbeitskreise	214 215

» ORGANISATIONSSTATUT (OrgStatut)

Präambel

Die SPD ist eine demokratische Volkspartei. Sie vereinigt Menschen verschiedener Glaubens- und Denkrichtungen, die sich zu Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, zur gesellschaftlichen Gleichheit von Mann und Frau und zur Bewahrung der natürlichen Umwelt bekennen.

Die SPD steht in der Gemeinschaft der Sozialistischen Internationale und der Sozialdemokratischen Partei Europas.

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD).
- (2) Ihr Tätigkeitsgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sitz der Partei ist Berlin.

§ 2 Mitgliedschaft, Mindestalter

Zur Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gehört jede Person, die die Mitgliedschaft erworben hat. Es darf aufgenommen werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat.

§ 3 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des zuständigen Ortsvereins. Über die Aufnahme neuer Mitglieder muss der Ortsvereinsvorstand innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrages.
- (2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Unterbezirksvorstand binnen eines Monats Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
- (3) Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
- (4) Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.
- (5) Jedes Parteimitglied gehört grundsätzlich dem Ortsverein an, in dessen Zuständigkeitsgebiet es wohnt. Will ein Mitglied oder ein Beitrittswilliger einem anderen Ortsverein angehören, so hat er dies dem zuständigen Unterbezirksvorstand mitzuteilen, der

die (Neu-)Zuordnung vornimmt. Dem Antrag soll gefolgt werden, wenn das Mitglied nachvollziehbare Gründe vorträgt und überwiegende Organisationsinteressen nicht entgegenstehen. Betrifft die Ausnahme vom Wohnortprinzip zwei Unterbezirke, so müssen beide eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag nach zwei Monaten als beschieden gilt. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

- (6) Die Stellung von Parteimitgliedern und Beitrittswilligen, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, und die Bildung von Auslandsortsvereinen regelt der Parteivorstand durch Richtlinie.

§ 3* Ausnahmegenehmigungen im LV Berlin

Der Landesvorstand beschließt im Einvernehmen mit den Kreisvorständen Richtlinien, nach denen Ausnahmegenehmigungen gem. § 3 Abs. 5 des Organisationsstatuts als erteilt gelten.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.

- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Parteimitglied jedes Recht, das es etwa gegen die Partei, gegen den Parteivorstand, gegen die Kontrollkommission oder gegen einzelne Parteimitglieder aus seiner Parteimitgliedschaft erworben hat. Es darf nicht länger in Gliederungen, Arbeitsgemeinschaften, Themenforen, Arbeitskreisen und Projektgruppen mitarbeiten. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Gliederungsvorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, und die Pflicht, die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen. Es hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Ortsvereins. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährlich stattfinden.
- (2) Mitglieder werden für langjährige Mitgliedschaft geehrt. Der Parteivorstand kann Richtlinien zur Anrechnung von Mitgliedszeiten und zur Ehrung von Mitgliedern erlassen.
- (3) Gremiensitzungen der SPD können parteiöffentlich tagen.
- (4) Jedes Mitglied hat satzungsgemäße Beiträge zu zahlen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 5a Datenverarbeitung und Mitgliederbetreuung

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung und an Wahlen verarbeitet die Sozialdemokratische Partei personenbezogene Daten. Daten von Mitgliedern und Interessierten, wie auch von Dritten, werden im erforderlichen Umfang, insbesondere zur Erreichung der Ziele der SPD, der Umsetzung von Beschlüssen, der Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen, der Organisation der Partei, zur Verwaltung ihrer Finanzen und der Mitgliederbetreuung, verarbeitet und dürfen an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in Gremien, Gliederungen, Geschäftsstellen und Organisationseinheiten im Sinne des § 10 des Organisationsstatuts, sowie Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Partei übermittelt werden. Alle weiteren Regelungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, der Gewährleistung des Datenschutzes in der SPD, einschließlich Information der Betroffenen über ihre Rechte und geeignete Garantien, sind durch eine Datenschutzrichtlinie zu bestimmen, die auf Vorschlag der Generalsekretärin/des Generalsekretärs vom Parteivorstand beschlossen und in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website der Sozialdemokratischen Partei im Internet, allen Betroffenen bekannt gemacht wird.

§ 6 Unvereinbarkeit

- (1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD ist die
 - a) gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen

konkurrierenden politischen Partei oder Wählervereinigung,

- b) Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftenleistung für eine andere konkurrierende politische Partei oder Wählervereinigung,
- c) Kandidatur gegen die von der zuständigen Parteigliederung bereits beschlossene Nominierung für ein öffentliches Amt oder Mandat.

(2) Entsprechendes gilt für Vereinigungen, die gegen die SPD wirken. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Parteivorstand. Er kann die Feststellung wieder aufheben. Diese Feststellung bindet auch die Schiedskommissionen.

(3) Das Verfahren richtet sich nach § 20 SchO.

§ 7 Wiederaufnahme

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme einer aus der Partei ausgeschlossenen Person ist an den Vorstand des für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirks zu richten. Vor der Entscheidung ist die Organisationsgliederung, die den Ausschluss beantragt hatte, zu hören. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch der Organisationsgliederung, die den Ausschluss beantragt hat, binnen sechs Wochen Berufung an den Parteivorstand zu. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung zu laufen.

- (2) Wird in einem Parteiordnungsverfahren auf Ausschluss erkannt und tritt der Antragsgegner vor Rechtskraft dieser Entscheidung aus der Partei aus, so findet Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

§ 8 Aufbau der Partei

- (1) Die SPD gliedert sich in Ortsvereine, Unterbezirke und Bezirke. In dieser Gliederung vollzieht sich die politische Willensbildung der Partei von unten nach oben. Die Satzungen der Bezirke können abweichende Bezeichnungen regeln.
- (2) Grundlage der Organisation ist der Bezirk, der vom Parteivorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt wird. Nach den gleichen Grundsätzen erfolgt die Abgrenzung der Unterbezirke durch die Bezirksvorstände und der Ortsvereine durch die Unterbezirksvorstände. Vor Neuabgrenzungen ist den betroffenen Gliederungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der abgrenzende Vorstand regelt die unverzügliche Neukonstituierung der von der Neuabgrenzung betroffenen Gliederungen.
- (3) In Ländern mit mehr als einem Bezirk können nach politischer Zweckmäßigkeit Landesverbände als regionale Zusammenschlüsse gebildet werden, wenn alle Bezirke des Landes zustimmen. Durch die Bildung eines Landesverbandes wird die Eigenschaft der Bezirke als Grundlage der Organisation nicht berührt. Diese Landesverbände haben die landespolitischen und die von allen Bezirken übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Die Bezirke sind verpflichtet, dem Landesverband die für die Erfüllung seiner und der ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen finanziellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu verschaffen.

- (4) Erfolgt die Bildung eines Landesverbandes nicht gem. Abs. 3, so kann der Parteivorstand die Bildung von Landesverbänden durch Richtlinien regeln.
- (5) In Ländern mit einem Bezirk (Landesbezirk) können durch Bezirkssatzung regionale Zusammenschlüsse von mehreren Unterbezirken gebildet werden. Diesen regionalen Zusammenschlüssen kann durch die Bezirkssatzung die Wahl von Delegierten zum Parteitag und Parteikonvent übertragen werden; außerdem können sie das Recht erhalten, Anträge an den Parteitag zu stellen.
- (6) Die Ortsvereine können freiwillig Gemeinde-, Samtgemeinde- oder Stadtverbände bilden und ihnen kommunalpolitische und organisatorische Aufgaben übertragen. Sie haben Antragsrecht auf allen Gliederungsebenen der Partei. Bezirkssatzungen können bestimmen, dass die Bildung dieser Zusammenschlüsse verpflichtend ist. Die Ortsvereine sind verpflichtet, ihnen die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen finanziellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu verschaffen. Erfolgt der Zusammenschluss freiwillig, so muss der Fall des Austritts eines Ortsvereins satzungsmäßig geregelt werden.

- (7) Ortsvereine können Distrikte bzw. Ortsabteilungen bilden. Die Mitwirkungsrechte der Mitglieder im Ortsverein und dessen statutengemäße Pflichten bleiben davon unberührt.

§ 8* Aufbau der Partei

- (1) Die Abteilungen sind Ortsvereine, die Kreise, deren Grenzen mit denen der Berliner Verwaltungsbezirke übereinstimmen, sind Unterbezirke, und der Landesverband Berlin ist ein Bezirk im Sinne des § 8 des Organisationsstatuts.

§ 9 Aufgaben und Satzungsautonomie der Gliederungen

- (1) Die Gliederungen sichern die Teilhabe ihrer Mitglieder an der politischen Willensbildung. Sie eröffnen ihren Mitgliedern Zugang zu politischen Informationen und Qualifizierungsmaßnahmen.
- (2) Gliederungen und regionale Zusammenschlüsse regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung der nächst höheren Gliederung hierüber keine Vorschriften enthält. Die Satzungen der Gliederungen dürfen nicht im Widerspruch zu höherrangigen Satzungen stehen.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften, Online-Themenforen und Arbeitskreise

- (1) Für besondere Aufgaben können auf Beschluss des Parteivorstandes innerhalb der Partei Arbeitsgemein-

schaften gebildet werden. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften erfolgt nach vom Parteivorstand hierfür beschlossenen Grundsätzen. Diese Arbeitsgemeinschaften haben das Antrags- und Rederecht für den Parteitag auf der jeweiligen Ebene. Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, ist möglich.

- (2) In der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten können Interessierte ohne Mitglied der SPD zu werden als Nur-Juso-Mitglieder die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen. Der Antrag auf Nur-Juso-Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden. Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten endet mit Vollendung des 35. Lebensjahres. Vertreterinnen und Vertreter dieser Arbeitsgemeinschaft in Gremien der Partei müssen Parteimitglied sein. Der Parteivorstand erlässt Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten.
- (3) Auf Beschluss des Parteivorstandes können bis zu fünf Online-Themenforen eingerichtet werden, die den Mitgliedern jenseits der Gliederungsebenen digital die gemeinsame Entwicklung von Themen ermöglichen. Online-Themenforen haben Antragsrecht zum Bundesparteitag. Online-Themenforen können jeweils zwei beratende Delegierte, davon eine Frau, zum Parteitag entsenden. Satzungen der Gliederungen können vorsehen, dass Online-Themenforen beratende Delegierte zum Parteitag der jeweiligen Ebene entsenden

können und ihnen das Antragsrecht zusteht. Die Tätigkeit der Online-Themenforen, die Voraussetzungen für das Antragsrecht und für die Entsendung der beratenden Delegierten erfolgt nach vom Parteivorstand beschlossenen Grundsätzen.

- (4) Von den Vorständen der Partei können für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit Arbeitskreise, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, eingerichtet werden. Arbeitskreisen steht das Antrags- und Rede-recht für den Parteitag auf der jeweiligen Ebene zu.
- (5) Die Satzungen der Gliederungen können vorsehen, dass Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Betriebsgruppen stimmberechtigte Delegierte zu Parteitagern entsenden dürfen. Die Zahl der nicht von den Gebietsverbänden gewählten Delegierten (Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht, Delegierte von Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen und Betriebsgruppen) darf jedoch insgesamt nicht mehr als ein Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausmachen.

§ 10* Fachausschüsse

- (1) Zur Beratung der Parteiorgane des Landesverbandes setzt der Landesvorstand Fachausschüsse ein. Er regelt das Nähere durch Richtlinien.
- (2) Die Kreisvorstände können zur Beratung der Parteiorgane auf Kreisebene Facharbeitskreise einrichten.

§ 10a* Betriebsarbeit

- (1) Die betriebliche Vertrauensarbeit der Partei wird insbesondere durch die Betriebsorganisation geleistet. Die in den Betrieben und Verwaltungen tätigen sozialdemokratischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bilden die Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA) in der SPD. Grundlage für ihre Tätigkeit sind die Ziele und Grundsätze der Partei.

§ 11 Funktions- und Mandatsträger, Quotierung

- (1) Funktionsträgerin oder Funktionsträger im Sinne dieses Statuts ist, wer von der zuständigen Parteikörperschaft für eine bestimmte Funktion der Partei, ihrer Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen gewählt oder für ein Mandat oder öffentliches Wahlamt nominiert worden ist. Mandatsträgerin oder Mandatsträger im Sinne dieses Statuts ist, wer als Parteimitglied ein Mandat oder öffentliches Wahlamt inne hat.
- (2) In den Funktionen und Mandaten der Partei müssen nach Maßgabe dieses Statuts und der Wahlordnung Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein. Die Pflicht richtet sich an das wählende oder entsendende Gremium. Die Quotierung bezieht sich insbesondere auf Mehrpersonengremien wie Vorstände, geschäftsführende Vorstände, von Vorständen eingesetzte Gremien und Delegationen. Die Satzungen der Gliederungen können zulassen, dass dem Vorstand zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, angehören.

- (3) Ein Funktionsträger oder eine Funktionsträgerin verliert seine bzw. ihre Funktion durch
- a) turnusmäßige Neuwahl, Erlöschen der Funktion oder Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit,
 - b) Niederlegung,
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, eine Funktion zu bekleiden,
 - d) Abberufung aus wichtigem Grund (§ 9 der Wahlordnung),
 - e) Verlust der Mitgliedschaft (§ 4),
 - f) Annahme einer anderen mit seiner bisherigen Funktion satzungsmäßig unverträglichen Funktion,
 - g) Verlust der Mitgliedschaft in einem Parteiorgan, von dem die Funktion abhängig ist.
- (4) Gehören einem Vorstand nicht mindestens drei gewählte Mitglieder an, so hat der Vorstand der nächst höheren Gliederung unverzüglich Neuwahlen anzukündigen. Er muss die Rechte des handlungsunfähigen Vorstandes wahrnehmen oder Dritte mit der Wahrnehmung dieser Rechte kommissarisch beauftragen. Kommt es nicht in angemessener Zeit, spätestens aber binnen drei Monaten, zur Wahl eines handlungsfähigen Vorstandes, kann der Vorstand der nächsthöheren Gliederung eine Neuabgrenzung nach § 8 Abs. 2 vornehmen.

Geschieht dies nicht in angemessener Zeit, so obliegt diese Pflicht wiederum der nächsthöheren Gliederung. Wurde der Vorstand nicht in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt, so ist der Vorstand der nächsthöheren Gliederung berechtigt, unverzüglich Neuwahlen anzukündigen.

- (5) Als Vertreter oder Vertreterin der Partei gilt nur, wer durch die Parteiorganisation dazu beauftragt wurde.

§ 11* Funktions- und Mandatsträger

- (1) Organe innerhalb des Landesverbandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Das Mandat der für die jeweilige Periode gewählten Delegierten läuft mit Ablauf des Tages vor der Kreisdelegiertenversammlung bzw. dem Landesparteitag aus, auf dem die Neuwahlen für die folgende Periode stattfinden.
- (3) Für die Mitgliedschaft im Geschäftsführenden Abteilungsvorstand, im Kreisvorstand und im Landesvorstand ist die einjährige Mitgliedschaft Voraussetzung. Die Dauer der Gastmitgliedschaft wird hierbei angerechnet.

§ 12 Aufstellung von Kandidatinnen/Kandidaten

- (1) Kandidaten und Kandidatinnen für Gemeindevertretungen und das Direktwahlamt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden von den Ortsvereinen

aufgestellt. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so werden die Kandidaten und Kandidatinnen durch Delegierte der zur Gemeinde gehörenden Ortsvereine aufgestellt.

- (2) Kandidaten und Kandidatinnen für die Kreistage oder das Direktwahlamt des Landrates oder der Landrätin oder das der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters werden durch Delegierte der zu der Gebietskörperschaft gehörenden Ortsvereine aufgestellt. Dazu können Bezirke und Landesbezirke abweichende Regelungen in ihren Satzungen festlegen.
- (3) Wahlkreisvorschläge für Bundestag und Landtage werden durch die örtlich zuständigen Organisationsgliederungen im Benehmen mit dem Bezirks- bzw. Parteivorstand beschlossen.
- (4) Soweit die Wahlgesetze und Satzungen nicht entgegenstehen, können die zuständigen Vorstände beschließen, dass Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindevertretungen, ein Direktwahlamt oder Parlamente von Vollversammlungen aufgestellt werden.
- (5) Landeswahlvorschläge für die Bundestagswahl werden von den Bezirken des Landes oder dem Landesverband im Benehmen mit dem Parteivorstand aufgestellt.
- (6) Die Abstimmung über Wahlvorschläge für öffentliche Ämter und Mandate ist geheim. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

- (7) Die jeweils zuständigen Vorstände können, soweit die Wahlgesetze und Satzungen nicht entgegenstehen, Richtlinien über das Verfahren zur Kandidatenaufstellung, z. B. über Fristen, Delegiertenschlüssel oder die Anwendung des Vollversammlungsprinzips, erlassen. Können mehrere betroffene Gliederungen keine Einigung über das Verfahren der Kandidatenaufstellung erzielen, so entscheidet der nächst höhere Vorstand im Rahmen der Wahlgesetze und des Satzungsrechts.

§ 12* Aufstellung von Kandidatinnen/Kandidaten

- (1) Die Wahl der Direktkandidatinnen und Direktkandidaten für den Bundestag wird in einer für den jeweiligen Bundestagswahlkreis nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes einzuberufenden Wahlkreis-konferenz durchgeführt.
- (2) Die Wahlkreiskonferenz wird von den zuständigen Kreisvorständen gemeinsam einberufen.
- (3) Die Wahlkreiskonferenz besteht aus den in den Mitgliederversammlungen der dem Wahlkreis angehörenden Abteilungen gewählten Delegierten. Auf je 15 Mitglieder einer Abteilung, für die in den der Berechnung voraus gegangenen zwei Kalenderjahren Pflichtbeiträge abgerechnet und abgeführt worden sind, ist eine Delegierte oder ein Delegierter zu wählen.
- (4) In Wahlkreisen mit weniger als 750 Mitgliedern setzt sich die Wahlkreiskonferenz einheitlich aus 50 Delegierten und in Kreisen mit mehr als 1950 Mitgliedern setzt

sich die Wahlkreiskonferenz einheitlich aus 130 Delegierten zusammen. Diese werden in den Abteilungen entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder gewählt, für die in den der Berechnung vorausgegangen zwei Kalenderjahren Pflichtbeiträge abgerechnet und abgeführt worden sind. Bei Wahlkreisen mit weniger als 750 Mitgliedern wird für jede Abteilung ein Grundmandat berücksichtigt.

§ 13 Mitgliederbeteiligung

(1) Mitgliederbegehren

- a) Mindestens 1 % der gesamten Mitgliedschaft der Partei aus 10 Unterbezirken aus 3 Bundesländern sind berechtigt, ein Mitgliederbegehren einzuleiten. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.
- b) Gegenstand eines Mitgliederbegehrens können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Mitgliederbegehrens sein:
 - aa) Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechen den Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,

- bb) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,
 - cc) die Beschlussfassung über Änderungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen,
 - dd) Gegenstände der Tagesordnung eines bereits einberufenen Parteitages.
-
- c) Ein Mitgliederbegehren kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von 20 % der Mitglieder unterstützt wird.
 - d) Das Mitgliederbegehren wird online durchgeführt.
 - e) Verantwortlich für die Durchführung des Mitgliederbegehrens sind die Initiatoren und Initiatorinnen, die sich vorab zur Einhaltung der Datenschutzrichtlinie der SPD verpflichten müssen. Der Parteivorstand unterstützt die Durchführung gemäß der Verfahrensrichtlinie und unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinie der SPD.
 - f) Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes über das rechtswirksame Zustandekommen des Mitgliederbegehrens können die Initiatorinnen und Initiatoren unmittelbar die zuständige Schiedskommission anrufen. Die Vorschriften über Statutenstreitverfahren gelten sinngemäß.

(2) **Mitgliederentscheid**

- a) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines rechtswirksamen aber nicht stattgegebenen Mitgliederbegehrens statt.

Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es

- aa) der Parteitag mit einfacher Mehrheit,
- bb) der Parteikonvent mit 2/3-Mehrheit beschließt

oder

- cc) es mindestens zwei Fünftel der Bezirksvorstände beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Im Fall des Mitgliederbegehrens und im Fall des Unterabsatzes cc) kann der Parteivorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

- b) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen. Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt und mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten sich an der

Abstimmung beteiligt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

- c) Ein Mitgliederentscheid kann auf allen Ebenen der Partei durchgeführt werden. Bei einem Mitgliederentscheid auf Bundesebene kann der Parteivorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

(3) **Mitgliedervotum**

Ein Mitgliedervotum findet statt, wenn es der Parteivorstand mit 3/4-Mehrheit beschließt. Das Mitgliedervotum muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Für Gegenstand und Wirksamkeit eines Mitgliedervotums gelten Abs. 1 b) und 2 b) entsprechend. Ein Mitgliedervotum kann auf allen Ebenen der Partei durchgeführt werden.

(4) **Urwahl**

Der Kanzlerkandidat oder die Kanzlerkandidatin der SPD kann durch Urwahl bestimmt werden. Die Urwahl ist wirksam, wenn sich mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beteiligt haben. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat oder keine Kandidatin diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Zur Durchführung einer Urwahl zur

Bestimmung einer Spitzenkandidatur in den Gliederungen bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage in der Satzung dieser Gliederung.

(5) **Mitgliederbefragungen**

Im Vorfeld von parteiinternen Vorstandswahlen und im Vorfeld der Aufstellung von Kandidaturen und Spitzenkandidaturen zu öffentlichen Wahlen können Mitgliederbefragungen durchgeführt werden.

(6) **Verfahrensrichtlinien**

Der Parteivorstand beschließt Verfahrensrichtlinien zur Durchführung der in Absätzen 1 bis 5 geregelten Beteiligungsverfahren. Die Verfahrensrichtlinien der jeweiligen Gliederungen dürfen zu den Satzungen und Richtlinien höherrangiger Gliederungen nicht im Widerspruch stehen.

§ 13* Mitgliederentscheid im Landesverband Berlin

- (1) Für einen Mitgliederentscheid auf Landes- und Kreisebene gilt § 13 Organisationsstatut entsprechend, wobei bei einem Mitgliederentscheid auf Landesebene an die Stelle des Parteivorstandes der Landesvorstand und auf Kreisebene der Kreisvorstand tritt.
- (2) Der Landesvorstand erlässt Richtlinien, die die Verfahrensrichtlinien des Parteivorstandes gemäß § 13 Absatz 7 Organisationsstatut ergänzen.

§ 14 Verfahren Mitgliederentscheid, -votum und Urwahl

- (1) Der Parteivorstand setzt Tag und Zeit der Abstimmung fest. Die Abstimmung muss innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.
- (2) Termin und Gegenstand sind spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag zu veröffentlichen nach § 32.
- (3) Die Abstimmung wird in unmittelbarer und geheimer Form vorgenommen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Abstimmungsgegenstand beim Mitgliederentscheid und -votum ist so darzustellen, dass eine Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist.
- (4) Die Abstimmung kann per Urnen-, Brief- und Onlineabstimmung erfolgen.
- (5) Das Nähere regeln die Verfahrensrichtlinien des § 13 Abs. 6.

§ 15 Parteitag, Zusammensetzung

- (1) Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Er setzt sich zusammen:
 1. Aus 600 von den Bezirksparteitagen in geheimer Abstimmung gewählten Delegierten. Dabei erhält jeder Bezirk vorab zwei Grundmandate. Die weiteren Delegiertenmandate werden nach dem Verhältnis der abgerechneten Mitgliederzahlen des letzten

Kalenderjahres vor Einberufung des Parteitags auf die Bezirke verteilt. Bezirkssatzungen können bestimmen, dass die Wahl der auf den Bezirk entfallenden Delegierten ganz oder teilweise durch die Unterbezirksparteitage erfolgt; dabei ist sicherzustellen, dass Frauen und Männer in der Delegation eines jeden Bezirkes mindestens zu je 40 % vertreten sind.

2. Aus den Mitgliedern des Parteivorstandes.

(2) Mit beratender Stimme nehmen am Parteitag teil:

1. Die beratenden Mitglieder des Parteivorstandes;

2. die Mitglieder der Kontrollkommission und der Bundesschiedskommission;

3. 10 Mitglieder der Bundestagsfraktion;

4. ein Zehntel der Gruppe der SPD-Abgeordneten im Europaparlament.

5. jeweils zwei Delegierte, davon eine Frau, der Arbeitsgemeinschaften, Online-Themenforen und ein/e Delegierte/r Arbeitskreise auf Bundes ebene.

§ 15* Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das höchste Beschlussorgan des Landesverbandes. Jeder Kreis erhält zwei Grundmandate sowie für jeweils 75 Mitglieder, für die in den

letzten zwei Kalenderjahren Pflichtbeiträge abgeführt wurden, einen Delegierten bzw. eine Delegierte.

- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Landesparteitag an:
- a) die Mitglieder des Landesvorstandes,
 - b) die Landesrevisoren und -revisorinnen,
 - c) die Mitglieder des Abgeordnetenhauses,
 - d) die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Foren,
 - e) die Berliner Bundestagsabgeordneten,
 - f) die sozialdemokratischen Mitglieder des Senats,
 - g) die sozialdemokratischen Staatssekretär*innen,
 - h) die dem Landesverband angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - i) die dem Landesverband angehörenden Mitglieder der Bundesregierung,
 - j) die sozialdemokratischen Mitglieder der Bezirksämter.
- (3) Als Delegierte mit beratender Stimme gehören dem Landesparteitag die Geschäftsführenden Landesvorstände der auf Landesebene tätigen Arbeitsgemeinschaften an.

§ 16 Parteitag, Konstituierung, Protokoll

- (1) Der Parteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt der Parteitag als beschlussfähig.
- (2) Über die Verhandlungen des Parteitages wird ein Wortprotokoll angefertigt. Das Protokoll ist vom Parteivorstand zu veröffentlichen und den Delegierten auf Anforderung zuzusenden. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums des Parteitags zu beurkunden.

§ 17 Ordentlicher Parteitag, Turnus, Ort

Alle zwei Jahre findet ein Parteitag statt, der vom Parteivorstand einzuberufen ist. Die Funktionsperiode des Vorstandes kann aus sachlichen Gründen über- oder unterschritten werden. Der ordentliche Parteitag hat jedoch spätestens vor Ablauf des übernächsten Kalenderjahres, gerechnet vom vorangegangenen ordentlichen Parteitag, zu erfolgen.

§ 17* Ordentlicher Landesparteitag und Turnus

- (1) Der Landesparteitag ist mindestens zweimal jährlich durch den Landesvorstand einzuberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung müssen rechtzeitig veröffentlicht werden.

- (2) Der Landesparteitag wählt sein Präsidium und die für seine Arbeit erforderlichen Kommissionen.

§ 18 Einberufung des ordentlichen Parteitages

- (1) Die Einberufung des Parteitages soll spätestens drei Monate vorher mit der vorläufigen Tagesordnung veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Tagesordnung soll mindestens einmal in angemessener Zeit wiederholt werden.
- (2) Anträge von Organisationsgliederungen, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen und Themenforen auf Bundesebene und Wahlvorschläge für den Parteitag sind zwei Monate vorher dem Parteivorstand einzureichen. Für Anträge des Parteivorstandes gilt dieselbe Frist. Die Anträge sind den Delegierten, Bezirken, Unterbezirken und den Antragstellenden mit einer Stellungnahme der Antragskommission zwei Wochen vor dem Parteitag zuzusenden. Ortsvereinen, die keinen Antrag gestellt haben, ist auf Anforderung ebenfalls ein Exemplar der Anträge zuzusenden.
- (3) Der Parteivorstand bittet nahe stehende Organisationen um Stellungnahmen und inhaltliche Anträge. Es gilt die Antragsfrist des Abs. 2.
- (4) Anträge aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge) werden behandelt, soweit der Parteitag dem zustimmt. Änderungsanträge sind nach Ablauf der Antragsfrist des Abs. 2 nur zulässig, wenn sie von stimmberechtigten Parteitagsdelegierten mündlich begründet werden

und sich auf den Text behandelter Anträge beziehen.
Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 18* Einberufung des ordentlichen Landesparteitages

- (1) Die Tagesordnung des Landesparteitages wird vom Landesvorstand vorgeschlagen.
- (2) Anträge zum Landesparteitag müssen spätestens fünf Wochen vorher beim Landesvorstand eingereicht werden. Anträge können nur durch eine Abteilungsmitgliederversammlung, eine Kreisdelegiertenversammlung, den Landesvorstand, die Delegiertenkonferenzen bzw. Vollversammlungen oder Vorstände der auf Landesebene tätigen Arbeitsgemeinschaften sowie die Mitgliederversammlungen der Projektgruppen, Foren oder Fachausschüsse gestellt werden.
- (3) Die eingereichten Anträge sind innerhalb einer Woche nach Antragsschluss im Internet zu veröffentlichen.

§ 19 Antragskommission

Die Antragskommission besteht aus je einem oder einer Delegierten der Bezirke und acht vom Parteivorstand zu benennenden Mitgliedern. Sie ist durch den Parteivorstand einzuladen.

§ 19* Antragskommission des Landesparteitages

Die Antragskommission besteht aus je einem oder einer Delegierten der Kreise sowie zwölf vom Landes-

vorstand zu benennenden Mitgliedern, von denen sechs auf Vorschläge der Arbeitsgemeinschaften zu benennen sind. Liegen mehr als sechs Vorschläge der Arbeitsgemeinschaften vor, entscheidet der Landesvorstand. Die Antragskommission ist vom Landesvorstand einzuladen.

§ 20 Aufgaben des Parteitages

Zu den Aufgaben des Parteitages gehören:

1. Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit des Parteivorstandes, der Kontrollkommission und der Bundestagsfraktion sowie des Rechenschaftsberichtes gem. § 23 PartG;
2. die Wahl des Parteivorstandes, der Kontrollkommission, der Bundesschiedskommission und der Delegierten zum alle zwei Jahre stattfindenden Kongress der SPE;
3. die Beschlussfassung über die Berichte nach Ziffer 1, über die Parteiorganisation und alle das Parteileben berührenden Fragen;
4. die Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge.

§ 20* Aufgaben des Landesparteitages

- (1) Der Landesparteitag entscheidet über wichtige politische Fragen. Er stellt die Richtlinien für die

politische Arbeit des Landesverbandes auf. Er nimmt den Jahresbericht des Landesvorstandes entgegen.

- (2) Der Landesparteitag wählt:
- a) den Landesvorstand,
 - b) die Delegierten zum (Bundes-)Parteitag,
 - c) die Berliner Vertreter und Vertreterinnen im Parteikonvent,
 - d) die Revisoren/-innen (gem. § 31*),
 - e) die Mitglieder der Landesschiedskommission.
- (3) Der Landesparteitag hat das Recht, dem Landesvorstand Weisungen zu erteilen und von ihm Rechenschaft zu verlangen.
- (4) Die Kandidaten und Kandidatinnen zu den parlamentarischen Körperschaften für nicht kreisgebundene Listen werden vom Landesparteitag aufgestellt.

§ 21 Außerordentlicher Parteitag

Ein außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen:

1. auf Beschluss des Parteitages;
2. auf mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss des Parteivorstandes;

3. auf einstimmigen Beschluss der Kontrollkommission;
4. auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln der Bezirksvorstände.

§ 21* Außerordentlicher Landesparteitag

Auf Beschluss des Landesvorstandes wird ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen. Er ist ferner einzuberufen auf Antrag eines Drittels der Kreise; der Antrag muss von der Kreisdelegiertenversammlung beschlossen werden. Die Einberufung muss innerhalb eines Monats erfolgen.

§ 22 Fristen des außerordentlichen Parteitages

- (1) Die Einberufung des außerordentlichen Parteitages muss spätestens einen Monat vorher veröffentlicht werden. Mit der Einberufung setzt der Parteivorstand die Antragsfrist fest.
- (2) Die Anträge sind den Delegierten, Bezirken, Unterbezirken und den Antragstellenden mit einer Stellungnahme der Antragskommission unverzüglich zuzusenden.
- (3) Der Parteivorstand bittet nahestehende Organisationen um Stellungnahmen und inhaltliche Anträge. Es gilt die Antragsfrist des Abs. 1.
- (4) Im Übrigen gelten für die außerordentlichen Parteitage die §§ 15 und 16 entsprechend.

§ 22* Fristen des außerordentlichen Landesparteitages

Für einen außerordentlichen Landesparteitag gelten die in § 18* Abs. 2 genannten Fristen nicht.

§ 22a* Kreisdelegiertenversammlung

- (1) Die Kreisdelegiertenversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Kreises. Sie wird gebildet durch die in den Mitgliederversammlungen der Abteilung gewählten Delegierten. Dabei ist für je 15 Mitglieder einer Abteilung, für die in den der Berechnung vorausgegangenen zwei Kalenderjahren Pflichtbeiträge abgerechnet und abgeführt worden sind, eine Delegierte oder ein Delegierter zu wählen.
- (2) In Kreisen mit weniger als 750 Mitgliedern setzt sich die Kreisdelegiertenversammlung einheitlich aus 50 Delegierten und in Kreisen mit mehr als 1950 Mitgliedern setzt sich die Kreisdelegiertenversammlung einheitlich aus 130 Delegierten zusammen. Diese werden in den Abteilungen entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder gewählt, für die in den der Berechnung vorausgegangenen zwei Kalenderjahren Pflichtbeiträge abgerechnet und abgeführt worden sind. Bei Kreisen mit weniger als 750 Mitgliedern wird für jede Abteilung ein Grundmandat berücksichtigt.
- (3) Mit beratender Stimme gehören der Kreisdelegiertenversammlung an:
 - a) die Mitglieder des Kreisvorstandes,

- b) die Kreisrevisoren und -revisorinnen,
 - c) die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung,
 - d) die dem Kreis angehörenden Vorsitzenden der Fachausschüsse,
 - e) die Vorsitzenden der vom Kreisvorstand eingerichteten Facharbeitskreise auf Kreisebene,
 - f) die dem Kreis angehörenden sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretär*innen
- (4) Als Delegierte mit beratender Stimme gehören der Kreisdelegiertenversammlung die Geschäftsführenden Kreisvorstände der auf Kreisebene tätigen Arbeitsgemeinschaften an.
- (5) Die Kreisdelegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (6) Die Kreisdelegiertenversammlung wird vom Kreisvorstand einberufen, von einem von der Kreisdelegiertenversammlung gewählten Präsidium oder vom Geschäftsführenden Kreisvorstand geleitet und wählt aus ihrer Mitte die für die Arbeit notwendigen Kommissionen.
- (7) Die Kreisdelegiertenversammlung stellt die Richtlinien für die politische Arbeit im Kreis auf. Sie nimmt die Berichte des Kreisvorstandes und der Bezirksverordnetenversammlung entgegen.

- (8) Die Kreisdelegiertenversammlung wählt den Kreisvorstand, die Delegierten zum Landesparteitag, die Revisor*innen (gem. § 31*) und die Kreisschiedskommission. Sie stellt die Kandidaten und Kandidatinnen für das Abgeordnetenhaus und die Bezirksverordnetenversammlung auf. Für die Benennung von Kandidaten und Kandidatinnen für das Bezirksamt steht der Kreisdelegiertenversammlung gegenüber der Fraktion das Vorschlagsrecht zu.
- (9) Anträge zur Kreisdelegiertenversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher beim Kreisvorstand eingereicht werden. Anträge können nur durch ein Abteilungsmitgliederversammlung, den Kreisvorstand, eine Vollversammlung eines vom Kreisvorstand eingerichteten Facharbeitskreises, einer Delegiertenkonferenz bzw. Vollversammlung der auf Kreisebene tätigen Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Foren gestellt werden.

§ 22b* Abteilungsmitgliederversammlung

- (1) Die Abteilungsmitgliederversammlung ist das Beschlussorgan der Abteilung und setzt sich aus den zur Abteilung gehörenden Mitgliedern zusammen. Sie wird vom Abteilungsvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens sechsmal jährlich. Daneben sind weitere öffentliche Veranstaltungen, die der Pflege der Beziehungen zwischen Partei und Bevölkerung dienen, durchzuführen.

- (2) Aufgabe der Abteilungsmitgliederversammlung ist insbesondere:
- a) die Information über Grundsätze und Ziele der Partei,
 - b) die Willensbildung der Mitglieder,
 - c) die Entgegennahme von Berichten über die Tätigkeiten im Parlament, in der Selbstverwaltung sowie über Parteiarbeit auf allen Ebenen.
- (3) Die Abteilungsmitgliederversammlung wählt den Abteilungsvorstand, die Kreisdelegierten und die Revisoren/Revisorinnen (gem. § 31*).

§ 23 Parteivorstand

- (1) Die Leitung der Partei obliegt dem Parteivorstand.

Er besteht aus

- a) dem oder der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau,
- b) fünf stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin,
- d) dem Kassierer oder der Kassiererin (Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin),

- e) dem oder der Verantwortlichen des Parteivorstandes für die Europäische Union und
- f) einer vom Parteitag festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder.

Der Parteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen. Die Regelungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, die den bzw. die Vorsitzende/n betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend.

Die Zahl der Mitglieder des Parteivorstandes darf insgesamt nicht mehr als 34 betragen. Unter den in Einzelwahl zu wählenden Mitgliedern sollen, unter den Mitgliedern des Parteivorstandes insgesamt müssen Männer und Frauen mindestens zu 40 % vertreten sein. Die Geschlechterquote soll auch bei der Wahl der Stellvertreter/innen Berücksichtigung finden.

- (2) Zur Durchführung der Parteivorstandsbeschlüsse und zur laufenden politischen und organisatorischen Geschäftsführung der Partei wählt der Parteivorstand aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand (Parteipräsidium). Dem Präsidium gehören die Parteivorstandsmitglieder nach Abs. 1 lit. a-e sowie eine vom Parteivorstand festzulegende Zahl weiterer Mitglieder an. Männer und Frauen müssen paritätisch vertreten sein; bei einer ungeraden Anzahl darf der Unterschied zwischen Männern und Frauen nicht mehr als 1 betragen.

- (3) Die Wahl des Parteivorstandes erfolgt durch den Parteitag in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge der Nennung in Abs. 1. Die Wahlen zu a) bis e) erfolgen in Einzelwahl, zu f) in Listenwahl.
- (4) Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Der amtierende Vorstand soll zwei Wochen vor dem Parteitag den Delegierten einen Vorschlag zur Wahl des Vorstandes unterbreiten.
- (6) Aus den Reihen des Parteitages können zusätzliche Vorschläge unterbreitet werden.
- (7) Der ergänzte Wahlvorschlag soll die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Folge aufführen und am Morgen des Wahltages den Delegierten vorliegen.
- (8) Der Parteivorstand bleibt bis zur Konstituierung des neu gewählten Parteivorstandes im Amt.
- (9) Der oder die Vorsitzende der Kontrollkommission nimmt an den Sitzungen des Parteivorstandes mit beratender Stimme teil. Beratende Vorstandsmitglieder sind nicht Parteivorstandsmitglieder im Sinne des § 11 Abs. 2 des Parteiengesetzes.

§ 23* Landesvorstand

- (1) Der Landesverband wird vom Landesvorstand geleitet. Der Landesvorstand führt den Landesverband im

Rahmen der vom Landesparteitag festgelegten Richtlinien. Der oder die Vorsitzende oder einer seiner oder ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen vertritt den Landesverband nach innen und außen.

- (2) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
1. dem oder der Landesvorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, davon mindestens eine Frau,
 2. vier stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 3. dem Landeskassierer oder der Landeskassiererin
 4. acht bis zwölf Beisitzerinnen und Beisitzern.
Die genaue Anzahl wird vom Parteitag vor Eintritt in die Wahlen zum Landesvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
 5. dem oder der Vorsitzenden der Fraktion des Abgeordnetenhauses kraft Amtes; hat die Fraktion eine Doppelspitze gewählt, bestimmt die Fraktion durch Wahl, welche/r Vorsitzende die Vertretung im Landesvorstand übernimmt.
 6. den von den zwölf Kreisdelegiertenversammlungen nominierten Vertretungen der Kreise, die vom Landesparteitag in den Landesvorstand gewählt werden. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist.

7. den von den Landesdelegiertenkonferenzen der AG 60 plus, Jusos, AsF, AfA, SPDqueer und AG Migration und Vielfalt bzw. der Landesvollversammlung der AGS nominierten Vertretungen der vorgenannten Arbeitsgemeinschaften, die vom Landesparteitag in den Landesvorstand gewählt worden sind. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft ist. AG Migration und Vielfalt, die vom Landesparteitag in den Landesvorstand gewählt worden sind.
 8. Über die genaue Zahl der zu wählenden Landesvorsitzenden und der Beisitzerinnen und Beisitzer entscheidet der Landesparteitag vor Eintritt in die Wahlen zum Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei den Nominierungen gemäß Satz 1 Ziffern 6 und 7 sind hilfsweise Nominierungen zulässig. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft ist.
- (3) Der Landesvorstand kann eine stellvertretende Landesvorsitzende oder einen stellvertretenden Landesvorsitzenden zur bzw. zum Geschäftsführenden Landesvorsitzenden bestimmen.
- (4) Die in § 23* Abs. 2 zu Nr. 1 bis 3 Genannten bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand, auf dessen Vorschlag der Landesvorstand eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer auf Zeit bestimmt.

Diese/r nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Landesvorstandes beratend teil.

- (5) Dem Geschäftsführenden Landesvorstand sollen mindestens je drei Frauen und Männer angehören. Die Regelung gemäß § 11 Abs. 2 gilt nicht für Mitglieder nach § 23* Abs. 2 Nr. 5 bis 7.
- (6) Der Landesvorstand kann weitere Vertreterinnen und Vertreter der Partei mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (7) Der Landesvorstand tagt in der Regel einmal monatlich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Führung aller politischen Aktionen des Landesverbandes,
 - b) Einberufung des Landesparteitages,
 - c) Berichterstattung über die Erledigung der auf den Landesparteitagen gefassten Beschlüsse,
 - d) Herausgabe von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckschriften,
 - e) Berufung der Fachausschüsse, Bildung von Kommissionen, Projektgruppen und Foren,
 - f) Erteilung von Weisungen für die Tätigkeit der Kreise, Abteilungen, Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüsse, Projektgruppen und Foren,

- g) Berufung der Vertreterinnen und Vertreter zu den Sonder- und Fachtagungen der Gesamtpartei,
 - h) Koordinierung von Wahlkämpfen.
- (8) Vor der endgültigen Nominierung der Kandidaten und Kandidatinnen für den Senat, das Abgeordnetenhaus und die Selbstverwaltungskörperschaften ist dem Landesvorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (9) Der Landesvorstand kann dem Geschäftsführenden Landesvorstand zu Beginn der Wahlperiode Aufgaben gemäß Abs. 7 zur selbständigen Erledigung übertragen. Der Geschäftsführende Landesvorstand kann zu seinen Beratungen bei Bedarf Mitglieder des übrigen Landesvorstandes hinzuziehen.

§ 23a* Kreisvorstand

- (1) Die Kreisvorstände tragen die Verantwortung für die politische und organisatorische Arbeit in ihren Kreisen und führen sie im Einvernehmen mit dem Landesvorstand durch. Sie führen die Beschlüsse übergeordneter Organe der Partei durch und beraten und unterstützen die Abteilungen in ihrer Arbeit.
- (2) Die Kreise werden vom Kreisvorstand geleitet. Der oder die Kreisvorsitzende oder seine bzw. ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterin oder im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes vertritt den Kreis.

- (3) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
1. dem oder der Kreisvorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, davon mindestens eine Frau,
 2. bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
 3. dem Kreiskassierer oder der Kreiskassiererin,
 4. dem Kreisschriftführer oder der Kreisschriftführerin,
 5. mindestens fünf Beisitzern oder Beisitzerinnen,
 6. den von den Abteilungsmitgliederversammlungen nominierten Vertretungen der Abteilungen, die von der Kreisdelegiertenversammlung in den Kreisvorstand gewählt worden sind. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Abteilungsvorstandes ist.
 7. den von den Mitgliederversammlungen der AG 60 plus, Jusos, AsF, AfA, SPDqueer, AGS und AG Migration und Vielfalt nominierten Vertretungen der vorgenannten Arbeitsgemeinschaften, die von der Kreisdelegiertenversammlung in den Kreisvorstand gewählt worden sind. Voraussetzung hierfür ist die Existenz eines gewählten Vorstandes der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft auf Ebene des Kreises. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes der

jeweiligen Arbeitsgemeinschaft ist. Bei den Nominierungen gemäß Satz 1 Ziffern 6 und 7 sind hilfsweise Nominierungen zulässig.

8. dem oder der Vorsitzenden der Bezirksverordnetenfraktion kraft Amtes. Hat die Fraktion eine Doppelspitze gewählt, bestimmt die Fraktion durch Wahl, welche/r Vorsitzende die Vertretung im Kreisvorstand übernimmt.
 9. Über die Zahl der zu wählenden Kreisvorsitzenden, stellvertretenden Kreisvorsitzenden und Beisitzerinnen und Beisitzer ist vor der Wahl zu beschließen.
- (4) Die in § 23a* Abs. 3 Nr. 1 bis 4 Genannten bilden den Geschäftsführenden Kreisvorstand. Soweit der Landesverband Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Tätigkeiten in den Kreisbüros einstellt, werden die jeweils betroffenen geschäftsführenden Kreisvorstände am Einstellungsverfahren beteiligt.
- (5) Mit beratender Stimme gehören dem Kreisvorstand an: Die Mitglieder des Bezirksamtes sowie Mitglieder, die den Vorständen höherer Parteigliederungen, dem Bundestag, dem Europäischen Parlament, dem Abgeordnetenhaus oder dem Senat angehören, sofern sie Mitglieder des Kreises sind. Der Kreisvorstand kann weitere Vertreter und Vertreterinnen der Partei mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (6) Die Kreisvorstände führen Mitglieder-, Delegierten-, Funktionärs- und öffentliche Versammlungen durch.

Sie sorgen für die Ausbildung der Funktionäre und die politische Unterrichtung der Mitgliedschaft.

- (7) Der Kreisvorstand hat der Kreisdelegierteversammlung einmal jährlich einen Geschäftsbericht, Kassenbericht und einen Bericht über die Erledigung der von ihr gefassten Beschlüsse zu erstatten.
- (8) Er bereitet innerhalb eines Verwaltungsbezirks die Wahlen vor. Er nimmt zu den politischen und kommunalen Angelegenheiten seines Verwaltungsbezirkes Stellung.

§ 23b* Abteilungsvorstand

- (1) Die Abteilungsvorstände führen im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand die politische und organisatorische Arbeit durch. Sie führen die Beschlüsse übergeordneter Gremien der Partei aus. Ihnen obliegt insbesondere die politische Information der Mitglieder.
- (2) Die Abteilungen werden von den Abteilungsvorständen geleitet. Diese bestehen aus:
 - 1. dem oder der Abteilungsvorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Abteilungsvorsitzenden, davon mindestens eine Frau,
 - 2. bis zu drei stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden,
 - 3. dem Abteilungskassierer oder der Abteilungskassiererin,

4. dem Abteilungsschriftführer oder der Abteilungsschriftführerin,
 5. mindestens drei Beisitzern oder Beisitzerinnen,
 6. dem Seniorenbeisitzer oder der Seniorenbeisitzerin
- (3) Die Abteilungsmitgliederversammlungen haben über die Zahl der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzerinnen und Beisitzer vor der Wahl zu beschließen.
- (4) Aufgabe des Abteilungsvorstandes ist insbesondere:
- a) die Pflege der Beziehungen zwischen Partei und Bevölkerung, insbesondere durch Gespräche und öffentliche Veranstaltungen,
 - b) das Herbeiführen der Willensbildung der Mitglieder,
 - c) die Ehrung der Jubilare (gem. § 5 Abs. 2),
 - d) der Abteilungsmitgliederversammlung einmal jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten.
- (5) Die in § 23b* Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Genannten bilden den Geschäftsführenden Abteilungsvorstand.
- (6) Mit beratender Stimme gehören dem Abteilungsvorstand die Bezirksverordneten an, sowie sinngemäß die in § 23a* Abs. 5 Genannten.

- (7) Die Abteilungsvorstände sollen für die von der Abteilung zu betreuenden Stimmbezirke Stimmbezirksbeauftragte einsetzen.

§ 24 Geschäftsführung der Partei

- (1) Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin führt die politischen Geschäfte der Partei im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem Parteivorstand auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin koordiniert die Parteiarbeit, leitet die Parteizentrale und ist für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahlkämpfe zuständig. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin bestellt im Einvernehmen mit dem Parteivorstand den Bundesgeschäftsführer/ die Bundesgeschäftsführerin.
- (2) Dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin obliegt die Finanz- und Vermögensverwaltung und die Haushaltsbewirtschaftung der Partei. Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin ist verantwortlich für die öffentliche Rechenschaftslegung nach § 23 des Parteiengesetzes.
- (3) Der Parteivorstand führt innerhalb der Gesamtpartei im Einvernehmen mit den Bezirken einen Finanzausgleich durch.

§ 25 Rechte des Parteivorstandes

- (1) Der jeweilige Parteivorstand ist Eigentümer aller vorhandenen Gelder und sonstigen Vermögensstücke. Er ist insbesondere berechtigt, in eigenem Namen und aus eigenem Recht alle der Sozialdemokratischen Partei zustehenden Ansprüche gegen Schuldner und Schuldnerinnen geltend zu machen. Der Parteivorstand vertritt die Partei gerichtlich und außergerichtlich. Gerichtsstand ist Berlin.
- (2) Dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Parteivorstands (Schatzmeister/in) obliegt des Weiteren die Wahrnehmung der dem Parteivorstand in Absatz 1 übertragenen Rechte. Das Recht der/des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der/des Generalsekretärin/Generalsekretärs, die Partei gerichtlich und außergerichtlich gemäß der hierfür vom Parteivorstand erteilten Vollmacht zu vertreten, bleibt davon unberührt.
- (3) Er ist ermächtigt, die sonst nicht übertragbaren Persönlichkeitsrechte der Partei als einer Körperschaft, insbesondere das Namensrecht, in eigenem Namen geltend zu machen.
- (4) Der Parteivorstand erlässt Richtlinien über Abstimmungsverfahren, einschließlich der Willensbildung unter Abwesenden.
- (5) Die Delegierten zum alle 2 Jahre stattfindenden Kongress der SPE werden auf dem Bundesparteitag gewählt.

Der SPD-Parteivorstand hat bei seinem Vorschlag die Geschlechterquote zu berücksichtigen und auf die Berücksichtigung der Bezirke/Landesverbände zu achten. Die Bezirke/Landesverbände schlagen dafür dem Parteivorstand sowohl Frauen als auch Männer in der gleichen Anzahl entsprechend ihrer Mitgliederstärke vor.

§ 26 Kontrollrechte des Parteivorstandes

- (1) Der Parteivorstand kann jederzeit die Organisationsgliederungen und deren Unternehmungen sowie Arbeitsgemeinschaften kontrollieren, Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen. Er hat das Recht, an allen Zusammenkünften aller Parteikörperschaften und Arbeitsgemeinschaften beratend teilzunehmen.
- (2) Der Parteivorstand hat darauf hinzuwirken, dass jeder Vorstand einer Gliederung (Landesverband, Bezirk, Unterbezirk, Ortsverein) die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung erfüllt. Für sonstige Organisationsformen der Partei mit eigenständiger Kassenführung gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Jährlich, spätestens mit Ablauf des ersten Quartals des neuen Jahres, erstatten die Bezirksvorstände Bericht an den Parteivorstand über ihre Tätigkeit, die politische und wirtschaftliche Lage, über Einnahmen und Ausgaben im Bezirk und die Verwendung der vom Parteivorstand überwiesenen Materialien.

- (4) Der Parteivorstand beschließt nähere Bestimmungen über die mit der Wahrnehmung von Funktionen und Mandaten verbundenen Verpflichtungen (Verhaltensregeln).
- (5) Die Bezirke können vorstehende Rechte in ihrem jeweiligen Organisationsbereich entsprechend wahrnehmen.

§ 26* Kontrollrechte und Berichterstattung

Der Landesvorstand hat dem Landesparteitag jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten, desgleichen die Kreisvorstände den Kreisdelegiertenversammlungen und die Abteilungsvorstände den Abteilungsmitgliederversammlungen.

§ 27 Einsicht in Bücher

Kein Parteimitglied hat ohne ausdrücklichen Beschluss des Parteitag es das Recht, die Geschäftsbücher oder Papiere des Parteivorstandes, der Kontrollkommission oder der Partei einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Übersicht über den Stand des Privatvermögens zu verlangen. Hierdurch wird das Recht der Delegierten, während der Tagung Einsicht in die Bücher zu nehmen, nicht berührt.

§ 28 Zusammensetzung und Einberufung des Parteikonvents

- (1) Der Parteikonvent setzt sich zusammen:

1. Stimmberechtigte Mitglieder

- a) 150 von den Parteitagern der Bezirke in geheimer Abstimmung zu wählenden Delegierten. Dabei erhält jeder Bezirk vorab ein Grundmandat. Die weiteren Mandate werden nach dem Schlüssel für die Errechnung der Delegiertenzahlen auf den Bundestageitagen auf die Bezirke verteilt.

2. Beratende Mitglieder

- a) die Mitglieder des Parteivorstandes,
- b) der oder die Vorsitzende der Kontrollkommission,
- c) die Vorsitzenden der Landesverbände in den Ländern mit mehr als einem Bezirk,
- d) der oder die Vorsitzende der Bundestagsfraktion,
- e) der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Gruppe der SPD-Abgeordneten im Europaparlament,
- f) die sozialdemokratischen Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen bzw. stellvertretenden Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen der Länder,
- g) die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung,
- h) der oder die Vorsitzende des Seniorenrats,

- i) der oder die Vorsitzende des Gewerkschaftsrats,
 - j) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften auf Bundesebene,
 - k) der oder die Vorsitzende der SJD – Die Falken und der AWO,
 - l) ein/e von den Betriebsräten der Landesverbände und Bezirke zu benennende/r Arbeitnehmervertreter/in,
 - m) der oder die Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle einer/e der Stellvertreter/in der Bundesschiedskommission
- (2) Der Parteikonvent wird durch den Parteivorstand zwei Monate vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Findet in einem Kalenderjahr kein Parteitag statt, wird der Parteikonvent zweimal jährlich einberufen; in den übrigen Jahren einmal jährlich.
- (3) Mit der Einberufung setzt der Parteivorstand die Antragsfrist fest. Es gelten die Antragsberechtigungen des Parteitages entsprechend.
- (4) Die Anträge sind den Delegierten, Bezirken, Unterbezirken und den Antragstellern mit einer Stellungnahme der Antragskommission unverzüglich zuzusenden.

- (5) Auf Antrag von einem Viertel seiner Mitglieder oder vier Bezirken aus drei Ländern ist durch den Parteivorstand eine außerordentliche Sitzung unverzüglich einzuberufen. In dem Antrag sind die Tagesordnungspunkte zu nennen. Der Parteivorstand besitzt ein eigenes Einberufungsrecht. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Der Parteikonvent gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt grundsätzlich öffentlich.

§ 29 Aufgaben des Parteikonvents

- (1) Der Parteikonvent ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen und fasst Beschlüsse soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind.
- (2) Der Parteikonvent beschließt über die vom Bundesparteitag überwiesenen Anträge.

§ 30 Länder- und Kommunalbeirat

- (1) Der Länderrat berät den Parteivorstand und fördert durch eigene Initiativen die Willensbildung in der Partei. Er setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Landesverbände und Bezirke.
- (2) Der Parteivorstand beruft einen Kommunalbeirat ein. Dem Kommunalbeirat steht das Rede- und Antragsrecht zum Bundesparteitag zu, er legt dem Parteitag einen Bericht vor.

§ 31 Kontrollkommission

- (1) Zur Kontrolle des Parteivorstandes sowie für die Behandlung von Beschwerden über den Parteivorstand wählt der Parteitag eine Kontrollkommission von neun Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Parteivorstandes oder des Parteikonvents sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Partei können der Kontrollkommission nicht angehören.
- (3) Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt die Kontrollkommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (4) Die Kontrolle muss mindestens vierteljährlich einmal stattfinden.
- (5) Alle Einsendungen für die Kontrollkommission sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende derselben zu richten, der oder die seine bzw. ihre Adresse in geeigneter Weise bekanntzugeben hat.
- (6) Auf Antrag der Kontrollkommission oder des Parteivorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.
- (7) Die Mitglieder der Kontrollkommission erfüllen die Aufgaben der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen gemäß § 9 Abs. 5 PartG.

§ 31* Revisorinnen und Revisoren

Für den Landesvorstand, die Kreis- und Abteilungsvorstände sind jeweils mindestens drei Revisoren oder Revisorinnen zu wählen, die nicht Mitglieder des betreffenden Vorstandes sein dürfen.

[siehe dazu auch §6 Abs. 3 FO]

§ 32 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen erfolgen in einem Medium, das die Vorstände aller Gliederungen erreicht.

§ 33 Untersuchungs- und Feststellungsverfahren

- (1) Bei Streitigkeiten und Unstimmigkeiten können die Organisationsgliederungen (§ 8) Untersuchungskommissionen einsetzen, sofern Beweise im Parteiinteresse zu sichern sind oder ein Sachverhalt, der zu einem Parteiordnungsverfahren führen kann, aufzuklären ist. Die Untersuchungskommissionen haben nur tatsächliche Feststellungen zu treffen. Sie haben der auftraggebenden Organisationsgliederung zu berichten.
- (2) Das Nähere regelt die Schiedsordnung.

§ 34 Schiedskommissionen

- (1) Schiedskommissionen werden bei den Unterbezirken, den Bezirken und dem Parteivorstand gebildet. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen gebildet

werden, deren Zuständigkeit durch den Satzungsgeber mindestens für die Dauer ihrer Amtszeit im Voraus festzulegen ist.

(2) Schiedskommissionen sind zuständig für Entscheidungen in:

1. Parteiordnungsverfahren,
2. Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze (§ 10) und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften,
3. Verfahren bei Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen.

(3) Für jede Schiedskommission werden

- a) ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende,
- b) zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie
- c) vier weitere Mitglieder gewählt.

Unter den Mitgliedern nach Buchstaben a) und b) müssen beide Geschlechter vertreten sein.

(4) Die Schiedskommissionen entscheiden in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern (§ 4 Schiedsordnung).

- (5) Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden von Parteitagern gewählt. § 17 S. 2 des Organisationsstatuts gilt sinngemäß.
- (6) Die Mitglieder der Schiedskommissionen dürfen weder dem Vorstand einer Gliederung oder eines regionalen Zusammenschlusses der Partei (§ 8) noch dem Parteivorstand (§ 23) angehören, noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (7) Das Verfahren der Schiedskommissionen regelt die Schiedsordnung.

§ 35 Parteiordnungsverfahren

- (1) Gegen ein Mitglied, das gegen
 - 1. die Statuten oder
 - 2. die Grundsätze oder
 - 3. die Ordnung der Partei verstößt,

kann ein Parteiordnungsverfahren durchgeführt werden. Gegen die Grundsätze der SPD verstößt insbesondere, wer das Gebot der innerparteilichen Solidarität außer Acht lässt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig macht. Gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer beharrlich Beschlüssen des Parteitages oder der Parteiorganisation zuwider handelt.

- (2) In dem Parteiordnungsverfahren kann erkannt werden auf:
1. die Erteilung einer Rüge,
 2. die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen (§ 11 Abs. 1) bis zur Dauer von drei Jahren,
 3. das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von drei Jahren,
 4. den Ausschluss aus der Partei.
- (3) Auf Ausschluss kann nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, darf nicht länger in Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften mitarbeiten.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens kann von jeder Gliederung (§ 8 Abs. 1) und dem Parteivorstand bei der Schiedskommission des Unterbezirks, dem das betroffene Mitglied angehört, gestellt werden.

§ 36 Auflösung, Verschmelzung und Ausschluss

- (1) Hat der Parteitag die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen

Parteien beschlossen, so findet eine Urabstimmung statt. Der Beschluss des Parteitages wird durch das Ergebnis der Urabstimmung bestätigt oder aufgehoben; er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden. Für die Urabstimmung gelten die Vorschriften über den Mitgliederentscheid sinngemäß.

- (2) Die Auflösung oder der Ausschluss einer Gliederung ist nur wegen anhaltender und schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Sie kann nur vom Parteivorstan im Einvernehmen mit dem Parteikonvent beschlossen werden.

§ 37 Abänderung des Statuts

- (1) Das Statut der Partei kann nur von einem Parteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Wahl-, Finanz- und Schiedsordnung sind Bestandteile dieses Statuts.
- (2) Anträge auf Abänderung des Statuts können nur beraten werden, wenn sie sechs Wochen vor Beginn des Parteitages veröffentlicht worden sind. Abweichungen müssen auf dem Parteitag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 37* Änderung der ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin

- (1) Die statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin können nur von einem Landesparteitag

mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Delegierten geändert werden.

- (2) Anträge auf Abänderung des Statuts können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der Fristen, die der § 18* Abs. 3 vorschreibt, veröffentlicht worden sind. Abweichungen hiervon müssen auf einem Landesparteitag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
- (3) Änderungen und Neufassungen werden grundsätzlich mit dem Tage nach ihrer Beschlussfassung wirksam.

§ 38 Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Statut ist am 18. Dezember 1971 in Kraft getreten. Änderungen und Neufassungen werden grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung wirksam.
- (2) Der Parteivorstand dokumentiert jede Änderung des Satzungsrechts der Bundespartei und deren Motive. Er gewährt jedem Parteimitglied auf Antrag Einblick in diese Dokumentation.
- (3) Im Rahmen eines Modellprojektes können für die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten folgende Regelungen erprobt werden: Unterschreitet bei Wahlen für den Bundesvorstand oder für Delegationen zum Bundeskongress die Zahl der gewählten Kandidatinnen einen Anteil von 40 %, so verringert sich die Größe des Bundesvorstandes bzw. der Delegation so weit, dass die Zahl der weiblichen

Mitglieder des Bundesvorstandes bzw. der Delegation einen Anteil von mindestens 40 % erreicht. Der Mann bzw. die Männer mit der niedrigsten Stimmenzahl gehört bzw. gehören in diesem Fall dem Bundesvorstand bzw. der Delegation nicht an; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 38* Schlussbestimmungen

- (1) Vom Landesverband Berlin beschlossene ergänzende statutarische Bestimmungen zum Organisationsstatut, zur Wahl-, Schieds- und Finanzordnung sind Bestandteile dieses Statutes.
- (2) Der Landesvorstand dokumentiert ab April 2006 jede Änderung der ergänzenden statutarischen Bestimmungen des Landesverbandes Berlin und deren Motive. Er gewährt jedem Parteimitglied auf Antrag Einblick in diese Dokumentation.
- (3) Für die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten gilt § 38 Abs. 3 hinsichtlich der Landesdelegiertenkonferenz der Jusos Berlin entsprechend.

§ 39* Übergangsbestimmungen des Landesverbandes

- (1) § 22a* Abs. 4 gilt abschließend, soweit nicht einzelne Kreise durch eigene satzungsrechtliche Bestimmungen von der Regelung des § 10 Abs. 3 Gebrauch machen.

» WAHLORDNUNG (WO)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen (Parteitage und sonstige Versammlungen) der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, ihre Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse sowie ihre Arbeitsgemeinschaften. Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten nach staatlichem Wahlrecht.
- (2) Die Wahlordnung gilt für Wahlen in Fraktionen der Partei nur, wenn diese ihre Anwendbarkeit beschlossen haben. Satzungen von Gliederungen können vorsehen, dass die Wahlordnung auch auf Nominierungen Anwendung findet, durch die bloße Personalvorschläge zur Besetzung von Parteiämtern und zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter und Mandate gemacht werden.
- (3) Versammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

§ 1* Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt auch für Fachausschüsse im Landesverband Berlin.

§ 2 Ankündigung der Wahl

- (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung muss den Mitgliedern bzw. Delegierten mindestens eine Woche vorher zugehen. Die Absendung gilt als rechtzeitig, wenn die Aufgabe zur Post so frühzeitig erfolgte, dass bei gewöhnlichen Postlaufzeiten mit dem rechtzeitigen Zugang gerechnet werden konnte. Elektronische Zusendung ist zulässig.

- (2) Innerparteiliche Nominierungsverfahren von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften und Parlamenten sollen drei Monate vorher parteiöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) Wahlen sind geheim, soweit satzungsmäßig nicht offen gewählt werden kann. Geheim sind insbesondere die Wahlen von
 - a) Vorständen,

 - b) Parteiräten und Parteiausschüssen,

 - c) Parteitagsdelegationen, Delegationen zum Parteikonvent und zum SPE-Kongress,

 - d) Schiedskommissionen,

- e) Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter,
 - f) Vertreterinnen und Vertreter zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter.
- (2) Offen gewählt werden können
- a) Versammlungsleitungen,
 - b) Mandatsprüfungskommissionen,
 - c) Zählkommissionen,
 - d) Antragskommissionen,
 - e) Kontrollkommissionen,
 - f) Revisorinnen und Revisoren.
- (3) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein, soweit die vorhandenen technischen Möglichkeiten dies zulassen. Stimmzählgeräte sind zulässig.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Finden Kontrollmarken Verwendung, so ist eine Stimme nur gültig, wenn der Stimmzettel die zutreffende Kontrollmarke trägt.

- (5) Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Die Personalvorschläge der Vorstände müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 % berücksichtigen, sie sollen Frauen und Männer zu je 50 % berücksichtigen. Der Parteivorstand beschließt Richtlinien zur Berücksichtigung der Mitglieder diversen Geschlechts bzw. ohne Zuordnung zu einem Geschlecht.
- (6) Bei Kandidatenaufstellungen zu staatlichen Wahlen ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer und jede stimmberechtigte Teilnehmerin der Versammlung personalvorschlagsberechtigt. Im Übrigen folgt das Personalvorschlagsrecht dem Antragsrecht. Aus den Reihen der Versammlung können zusätzliche Vorschläge unterbreitet werden. Personalvorschläge von Ortsvereinen für das Amt des oder der Parteivorsitzenden und des Kanzlerkandidaten oder der Kanzlerkandidatin sind nur gültig, wenn sie von mindestens fünf Unterbezirken unterstützt werden.
- (7) Kandidaten und Kandidatinnen für ein öffentliches Amt haben dem für die Wahl zuständigen Parteiorgan die Art ihrer Einkünfte zu eröffnen und die Satzungsmäßigkeit ihrer Beitragszahlungen glaubhaft zu machen.

§ 3* Allgemeine Grundsätze

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten dürfen weder den Wahlvorgang leiten noch an der Stimmenauszählung beteiligt sein.

- (2) Die Wahl erfolgt nach der Aussprache über die Kandidatinnen und Kandidaten. Für die Aussprache gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Berlin.
- (3) Die in § 3 Abs. 2 a–f bezeichneten Wahlen finden in offener Abstimmung statt, soweit sich auf Befragen dagegen kein Widerspruch aus der Versammlung ergibt.

§ 4 Verfahren bei Kandidatenaufstellungen

- (1) Für die Aufstellung der Kandidaten und Kandidatinnen zu Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und des Organisationsstatuts. Um zu erreichen, dass Männer und Frauen zu mindestens je 40 % in den Parlamenten und kommunalen Vertretungskörperschaften vertreten sind, werden auf allen Organisationsebenen satzungsmäßige Vorkehrungen getroffen; sind keine Vorkehrungen getroffen, gilt Abs. 2 entsprechend. Innerparteiliche Nominierungsverfahren von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften und Parlamenten sollen drei Monate vorher parteiöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Für die Wahl zum Deutschen Bundestag wird die angemessene Vertretung von Frauen und Männern durch die Aufstellung der Landeslisten gesichert. Die Aufstellung der Landeslisten erfolgt alternierend; eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin.

- (3) Die Aufstellung der gemeinsamen Liste aller Bundesländer (Bundesliste) zur Europawahl oder die Aufstellung von Landeslisten zur Europawahl erfolgt alternierend; eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin. Für die Ersatzkandidaturen gilt: Für eine Kandidatin kann nur eine Ersatzkandidatin, für einen Kandidaten nur ein Ersatzkandidat nominiert werden.

§ 4* Verfahren bei Kandidatenaufstellungen

Die Aufstellung der Bezirkslisten für die Abgeordnetenhauswahlen und der Bezirkswahlvorschläge für die Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen erfolgt nach Geschlechtern abwechselnd, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin.

§ 5 Vorschlagsliste

Sollen in einem Wahlgang mehrere Parteiämter (Funktionen) besetzt werden (Listenwahl), sind die Kandidaten und Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

§ 6 Getrennte Wahlgänge

- (1) Vorstände oder andere Parteigremien werden entsprechend ihrer satzungsmäßigen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt:
- a) der oder die Vorsitzende,

- b) stellvertretende Vorsitzende,
 - c) weitere Mitglieder.
- (2) Die Satzungen können für die Wahlen der stellvertretenden Vorsitzenden Einzelwahlen vorschreiben oder zulassen. Dies gilt auch für die Wahl der weiteren Mitglieder, die eine besondere Aufgabe wahrnehmen sollen. Ist die Zahl der weiteren Mitglieder nicht durch Satzung bestimmt, so muss sie von der Versammlung vor der Wahl beschlossen werden.

§ 6* Getrennte Wahlgänge

Die Wahlen des Landesvorstandes, der Kreisvorstände und der Abteilungsvorstände erfolgen in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge der Nennung in § 23* (2), § 23a* (3), § 23b* (2) Organisationsstatut.

§ 7 Wahl eines Parteiamtes/Einzelwahl

- (1) Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin oder sind mehrere Kandidaten und Kandidatinnen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
- (2) Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Einzelwahlen mit nur einem Bewerber oder einer Bewerberin sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig

nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen sind Nein-Stimmen unstatthaft.

- (3) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Listenaufstellung für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften erfolgt in Einzelwahl beginnend mit der Spitzenkandidatin oder dem Spitzenkandidaten, für jeden Listenplatz gesondert. Mehrere Einzelwahlen können in einem Urnengang verbunden werden (verbundene Einzelwahl), soweit für den Listenplatz nur ein Bewerber oder eine Bewerberin kandidiert. Bewerberinnen und Bewerber für vordere Listenplätze sind zur Kandidatur auf hinteren Listenplätzen zuzulassen, soweit die Vorgaben des § 4 gewahrt sind.

§ 8 Wahl gleichartiger Parteiämter/Listenwahl

- (1) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.
- (2) Bei einer Listenwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten nur gewählt, soweit die Quotenvorgaben des § 11 Abs. 2 des Organisationsstatuts erfüllt werden.

Wird die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des überrepräsentierten Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60 % gewählt, die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste Nichtgewählte der anderen Gruppe. In einem weiteren Wahlgang sind nur noch die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar.

- a) Im Übrigen entscheidet bei Listenwahlen grundsätzlich die einfache Mehrheit. Dies gilt auch dann, wenn in weiteren Wahlgängen nur noch ein Vertreter oder eine Vertreterin des unterrepräsentierten Geschlechts zur Wahl steht.
- b) Schreiben Satzungen oder Statuten vor, dass in einem ersten Wahlgang nur die Kandidaten und Kandidatinnen gewählt sind, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben, und sind in einem ersten Wahlgang nicht alle Parteiämter besetzt worden, weil keine ausreichende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Kandidaten und Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt sind, soweit die Quotenvorgabe erfüllt wird. Die Sätze S. 1 bis 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang stattzufinden hat.

- (3) Kandidieren Vertreterinnen oder Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts nicht in ausreichender Zahl, so kommen Kandidaturen des überrepräsentierten Geschlechts zum Zuge.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (5) Delegierte und Ersatzdelegierte dürfen nicht in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Ist ein Mitglied einer Delegation verhindert, so rückt der Ersatzdelegierte bzw. die Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmzahl nach. Ersatzdelegierte, deren Nachrücken mit der Quotenvorgabe des § 11 Abs. 2 des Organisationsstatuts unvereinbar wäre, bleiben außer Betracht.

§ 8* Wahl gleichartiger Parteiämter/Listenwahl

- (1) Bei Listenwahlen sind die Kandidaten und Kandidatinnen mit der höchsten Stimmzahl gewählt, sofern sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Erreicht keine ausreichende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Kandidaten und Kandidatinnen mit der höchsten Stimmzahl gewählt sind, soweit die Quotenvorgabe erfüllt wird.

§ 9 Abberufung aus wichtigem Grund

- (1) Für die Abberufung von Funktionsträgern oder Funktionsträgerinnen aus wichtigem Grund gelten die

Bestimmungen für ihre Wahl entsprechend. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens begründet wäre,
 - b) das Vertrauen der Versammlung in den Funktionsträger oder die Funktionsträgerin schwer und anhaltend geschädigt ist,
 - c) der Funktionsträger oder die Funktionsträgerin auf unabsehbare Zeit an der Ausübung der Funktion gehindert ist.
- (2) Die Abberufung von Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen muss auf die vorläufige Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden, auf der über den Abberufungsantrag abgestimmt werden soll. Diese Tagesordnung ist den Mitgliedern bzw. Delegierten fristgemäß zuzusenden.
- (3) Gegen die Abberufung können die Betroffenen unmittelbar die zuständige Schiedskommission anrufen. Die Vorschriften über die Anfechtung von Wahlen gelten sinngemäß.

§ 10 Nachwahlen

- (1) Für Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Die Amtszeit eines nachgewählten Funktionärs oder einer nachgewählten Funktionärin

endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen geendet hätte.

- (2) Die Nachwahl für Funktionäre oder Funktionärinnen, die aus wichtigem Grund abberufen worden sind, darf nicht auf der Versammlung erfolgen, auf der die Abberufung vorgenommen wurde. Sie ist auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

§ 11 Wahlanfechtung

- (1) Wahlen können angefochten werden, wenn die Erletzung von Bestimmungen der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.
- (2) Anfechtungsberechtigt sind:
- a) der zuständige Vorstand der betreffenden Gliederung,
 - b) die zuständigen Vorstände höherer Gliederungen,
 - c) ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird, wobei auf diejenigen abzustellen ist, die in der Versammlung stimmberechtigt gewesen wären,
 - d) bei Arbeitsgemeinschaften auch der jeweils zuständige Vorstand der Partei,

- e) der oder die von einer Abberufung Betroffene.
- (3) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig. Der nach § 13 Abs. 2 zuständige Vorstand kann binnen dieser Frist auch ohne Antrag Neuwahlen anordnen. Fechten andere übergeordnete Vorstände die Wahl an, so beträgt die Anfechtungsfrist einen Monat.
- (4) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

§ 12 Nichtigkeit von Wahlen

- (1) Der nach § 13 Abs. 2 zuständige Vorstand muss Neuwahlen anordnen, wenn
 - a) ein Nichtmitglied gewählt worden ist – satzungsmäßige Ausnahmen bei Kommunal- und Landtagswahlen bleiben unberührt,
 - b) jemand in eine Funktion gewählt wurde, obwohl eine Schiedskommission unanfechtbar entschieden hat, dass er oder sie diese Funktion nicht bekleiden darf,
 - c) der oder die Gewählte einer anderen politischen Partei oder einer Vereinigung nach § 6 Abs. 2 des Organisationsstatuts angehört oder für sie kandidiert,

- d) nicht geheim gewählt wurde, obwohl geheime Wahlsatzungsmäßig vorgeschrieben ist,
 - e) die Wahl unter Drohung mit Gewalt durchgeführt wurde.
- (2) Die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen kann von jedem Parteimitglied der betreffenden Gliederung begehrt werden.

§ 13 Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit

- (1) Wahlanfechtungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung müssen schriftlich und in dreifacher Ausfertigung gestellt werden. Sie haben die Gründe im Einzelnen zu nennen und die Beweise, insbesondere Zeugen oder Zeuginnen und Urkunden, aufzuführen.
- (2) Die zuständige Schiedskommission kann erst angerufen werden, wenn über die Wahlanfechtung oder die Nichtigkeit der Wahl zuvor von dem Vorstand der nächst höheren Organisationsgliederung – bei Arbeitsgemeinschaften dem jeweils zuständigen Vorstand der Partei – entschieden worden ist. Der angerufene Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang entscheiden.
- (3) Gegen die Entscheidung dieses Vorstandes können, wenn
- a) die Anfechtung zurückgewiesen wurde, die Antragsteller und Antragstellerinnen,

- b) die Neuwahl angeordnet wurde, die betroffenen Gewählten,
 - c) der Vorstand auf einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl keine Neuwahlen angeordnet hat, jedes Parteimitglied der betreffenden Gliederung die nach § 21 Abs. 1 der Schiedsordnung zuständige Schiedskommission anrufen. Die Anrufungsfrist beträgt eine Woche, beginnend mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes. Hat die Wahl auf einem Bezirksparteitag oder Landesparteitag stattgefunden, ist die Bundesschiedskommission zuständig.
- (4) Die Schiedskommission entscheidet binnen zwei Wochen nach ihrer Anrufung. Bezirksschiedskommissionen können in Wahlanfechtungs- oder Nichtigkeitsfeststellungsverfahren die Berufung zur Bundesschiedskommission zulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder eine Entscheidung der Bundesschiedskommission im Interesse der einheitlichen Auslegung der Wahlordnung liegt. Ist die Berufung zugelassen worden, so kann sie binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden; innerhalb dieser Frist ist sie auch zu begründen. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 3 bis 5 der Schiedsordnung entsprechend.
- (5) Wegen einer Wahlanfechtung oder der Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl kann ein staatliches Gericht erst angerufen werden, wenn die zuständige Schiedskommission entschieden hat.

- (6) Anfechtungserklärungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung. Der nach § 13 Abs. 2 zuständige Vorstand und die Schiedskommission können einstweilige Anordnungen treffen. Werden Neuwahlen angeordnet, so hat der nach § 13 Abs. 2 zuständige Vorstand unverzüglich die Versammlung einzuladen, auf der die Neuwahlen stattfinden.
- (7) Delegierte sind nicht abstimmungsberechtigt, wenn
- a) ihre Wahl nichtigt ist
 - b) oder gegen staatliches Wahlrecht verstößt,
 - c) erfolgreich angefochten wurde.

» SCHIEDSORDNUNG (SchO)

§ 1 I. Zuständigkeit

- (1) Die Schiedskommissionen sind gem. § 34 Abs. 2 Organisationsstatut zuständig für die Entscheidung in
 - a) Parteiordnungsverfahren,
 - b) Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze (§ 10 Organisationsstatut) und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften,
 - c) Verfahren bei Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen.
- (2) Die Schiedskommissionen des Unterbezirks entscheiden als Eingangsinstanz in Parteiordnungsverfahren gegen Mitglieder ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs, die nicht durch einen Sofortmaßnahmebeschluss eingeleitet wurden.
- (3) Die Schiedskommissionen des Bezirks entscheiden
 - a) als Eingangsinstanz in Parteiordnungsverfahren, die durch einen Sofortmaßnahmebeschluss eingeleitet wurden,
 - b) als Berufungsinstanz in Parteiordnungsverfahren, die nicht durch einen Sofortmaßnahmebeschluss

eingeleitet wurden, bzw. in denen eine Verweisung an die Unterbezirksschiedskommission erfolgt ist,

- c) als Eingangsinstanz in Statutenstreitverfahren, die im Bereich eines Parteibezirks entstanden sind,
- d) als Eingangsinstanz in Wahlanfechtungssachen, die im Bereich eines Parteibezirks entstanden sind, soweit es sich nicht um Bezirks- oder Landesparteitage handelt.

(4) Die Bundesschiedskommission entscheidet

- a) als Berufungsinstanz in Parteiordnungsverfahren, die durch einen Sofortmaßnahmebeschluss eingeleitet wurden,
- b) als weitere Berufungsinstanz in Parteiordnungsverfahren, die nicht durch einen Sofortmaßnahmebeschluss eingeleitet wurden, bzw. in denen eine Verweisung an die Unterbezirksschiedskommission erfolgt ist,
- c) als Eingangsinstanz in Statutenstreitverfahren, die nicht im Bereich eines Parteibezirks entstanden sind,
- d) als Berufungsinstanz in Statutenstreitverfahren, die im Bereich eines Parteibezirks entstanden sind,
- e) als einzige Instanz in Wahlanfechtungssachen und Nichtigkeitsfeststellungsverfahren, die jenseits des

Bereichs eines Parteibezirks entstanden sind oder sich auf Bezirks- oder Landesparteitage beziehen,

- f) als Berufungsinstanz in Wahlanfechtungssachen und Nichtigkeitsfeststellungsverfahren, wenn die Vorinstanz die Berufung zugelassen hat, weil der Sache grundsätzliche Bedeutung zukommt oder eine Berufungsentscheidung im Interesse einer einheitlichen Auslegung der Wahlordnung liegt.

§ 2 II. Bildung von Schiedskommissionen

- (1) Der oder die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie die vier weiteren Mitglieder der Schiedskommission (§ 34 Abs. 3 Organisationsstatut) werden in je einem Wahlgang nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder der betreffenden Gliederung gelten.
- (2) Für die Wahl der Mitglieder der Bundesschiedskommission gilt § 23 Abs. 4 bis 7 des Organisationsstatuts entsprechend.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Geschäftsstelle der Schiedskommission ist die Geschäftsstelle der jeweiligen Gliederung.

§ 3 Verbot der Doppelbefassung

Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied der Schiedskommission sein.

§ 4 Besetzung des Spruchkörpers

- (1) Der Spruchkörper der Schiedskommission ist besetzt mit dem oder der Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern oder Stellvertreterinnen als Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Im Spruchkörper müssen beide Geschlechter vertreten sein.
- (2) Im Fall der Verhinderung des oder der Vorsitzenden wird dieses Amt von den Stellvertretern oder Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmenzahl wahrgenommen. Die weiteren Mitglieder rücken in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmenzahl nach, wobei Beisitzerinnen und Beisitzer außer Betracht bleiben, deren Nachrücken mit Abs. 1 S. 2 unvereinbar wäre. Stehen nicht genügend Kandidatinnen bzw. Kandidaten eines Geschlechts zur Wahl oder für ein Nachrücken zur Verfügung, so ist eine Verletzung von Abs. 1 S. 2 unschädlich.
- (3) Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt sich die Reihenfolge durch Losentscheid der Versammlungsleitung.

§ 5 Besorgnis der Befangenheit

- (1) Die Mitglieder der Schiedskommissionen können von jedem bzw. jeder Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

- (2) Das Ablehnungsgesuch muss bei der Geschäftsstelle der Schiedskommission, der das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung. Mit der Ladung oder der Mitteilung, dass das schriftliche Verfahren angeordnet ist, muss das Parteimitglied über sein Ablehnungsrecht belehrt werden.
- (3) Tritt während eines Parteiordnungsverfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.
- (4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet die Schiedskommission in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn ein Mitglied der Schiedskommission es für begründet erachtet.
- (5) Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

III. Parteiordnungsverfahren

§ 6 Einleitung des Parteiordnungsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens kann von jeder Gliederung (§ 8 Organisationsstatut) gestellt werden, unabhängig davon, ob der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin ihr

angehört. Der Parteivorstand steht antragsberechtigten Gliederungen gleich.

- (2) Der Antrag soll schriftlich in fünffacher Fertigung bei der Geschäftsstelle der Schiedskommission des für den Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin zuständigen Unterbezirks eingereicht werden. Aus ihm müssen die Vorwürfe und der ihnen zugrunde liegende Sachverhalt im Einzelnen hervorgehen. Die Beweise, insbesondere etwaige Zeugen oder Zeuginnen, Urkunden usw. sind aufzuführen.
- (3) Genügt der Antrag den Anforderungen nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 nicht, so weist die Schiedskommission den Antragsteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf den Mangel hin und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und Antragsergänzung. Wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, so lehnt die Schiedskommission den Antrag im schriftlichen Verfahren durch Beschluss ab. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (4) Das Parteiordnungsverfahren beginnt mit dem Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle der zuständigen Schiedskommission. Der Antrag ist dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin unverzüglich zuzustellen.
- (5) Zwischen dem Beginn des Parteiordnungsverfahrens und der mündlichen Verhandlung dürfen nicht mehr als sechs Monate liegen. Wird diese Frist überschritten, so können Antragsteller und Antragsgegner Säumnisbeschwerde zur nächsthöheren Schiedskommission

erheben. Hierfür genügt eine schriftliche Mitteilung an beide Schiedskommissionen.

§ 7 Benachrichtigung über Einleitung

Die Geschäftsstelle der Schiedskommission informiert den Parteivorstand sowie die für das Mitglied zuständigen Vorstände des Bezirks, Unterbezirks und Ortsvereins über die Einleitung des Parteiordnungsverfahrens.

§ 8 Verhandlung, Protokoll, Ladung

- (1) Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung.
- (2) Der oder die Vorsitzende setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest und veranlasst die Ladung der Beteiligten und der Zeugen und Zeuginnen. Er bzw. sie bestimmt den Protokollführer oder die Protokollführerin, der bzw. die Parteimitglied sein muss und nicht Beteiligter bzw. Beteiligte (§ 9) sein darf. Wer das Protokoll führt, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen. Sie müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Verhandlung,
 - b) die Besetzung der Schiedskommission,
 - c) eine Belehrung nach § 5 Abs. 2 Satz 3,

- d) den Hinweis, dass sich die Beteiligten mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können,
 - e) den Hinweis, dass bei Fernbleiben der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners in ihrer bzw. seiner Abwesenheit entschieden werden kann.
- (4) Zwischen der Ladung der Beteiligten und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis mit dem Antragsteller und dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin abgekürzt werden.
- (5) Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn sich Antragsteller und Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

§ 9 Beteiligte, Beigetretene, Beigeladene

- (1) Beteiligte in einem Parteiordnungsverfahren sind:
- a) das Mitglied, gegen das der Antrag gerichtet ist (Antragsgegner oder Antragsgegnerin),
 - b) die Mitglieder des Vorstandes einer Antragstellenden Gliederung (Antragsteller),
 - c) die Mitglieder des Vorstandes einer Gliederung, die erklärt hat, dem Verfahren beizutreten (Abs. 2),

- d) die Beigeladenen (Abs. 3).
- (2) Bis zum endgültigen Verfahrensabschluss ist jede liederung (§ 8 Abs. 1 Organisationsstatut) beitrtritts-berechtigt, wenn ein Parteiordnungsverfahren gegen ein Mitglied anhängig ist, das ihrem bzw. seinem Organisationsbereich angehört.
- (3) Der oder die Vorsitzende kann von sich aus einzelne Parteimitglieder oder Gliederungen beiladen. Entspricht der oder die Vorsitzende einem Antrag auf Beiladung nicht, so entscheidet die Schiedskommission abschließend.
- (4) Ladungen und Zustellungen für beteiligte Gliederungen ergehen an den jeweiligen Vorsitzenden oder die jeweilige Vorsitzende, soweit kein anderer Vertreter bzw. keine andere Vertreterin bestellt wurde.

§ 10 Gütliche Streitbeilegung

Die Schiedskommission hat in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken. Der oder die Vorsitzende kann hierzu einen Gütetermin anberaumen.

§ 11 Ablauf der Verhandlung, Beweisaufnahme

- (1) Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten.

- (2) Beteiligte Gliederungen können sich in der mündlichen Verhandlung durch höchstens zwei Sitzungsvertreter oder -vertreterinnen vertreten lassen.
- (3) Die Schiedskommission lässt auf Antrag je ein Parteimitglied als Beistand der Beteiligten zu.
- (4) Die Schiedskommission ermittelt den Sachverhalt, ohne dass sie an die Beweisantritte der Beteiligten gebunden ist. Der Antragsteller und der Antragsgegner sowie die beige- tretene(n) Organisationsgliederungen und die Beigeladene(n) wirken an der Sachverhaltsaufklärung mit. Auf Verlangen der Schiedskommission legen sie Akten und Unterlagen vor.
- (5) Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlung. Werden seine bzw. ihre Entscheidungen beanstandet, so entscheidet die Schiedskommission abschließend.
- (6) Vor der Beweisaufnahme ist
 - dem Antragsteller, der Antragstellerin,
 - dann dem Antragsgegner oder der Antragsgegnerin und ggf. seinem bzw. ihrem Beistand,
 - und danach den anderen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung über den Antrag zu geben.
- (7) Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben alle Beteiligten in derselben Reihenfolge das Recht zu Schlusserklärungen und zu Anträgen. Der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin hat außerdem das Recht auf das letzte Wort; neue Tatsachen oder Anträge können nicht mehr vorgebracht werden.

§ 12 Protokoll

- (1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten und Beschlüsse der Schiedskommission sind im Wortlaut aufzunehmen oder dem Protokoll als Anlage beizufügen. Die Schiedskommission kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Die Beteiligten können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden.
- (3) Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem oder der Protokollführenden zu unterzeichnen.
- (4) Die Beteiligten können die Protokolle über die mündliche Verhandlung einsehen. Über einen Antrag auf Übersendung des Protokolls entscheidet der oder die Vorsitzende.

§ 13 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Schiedskommission ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Gegenstand der Entscheidungsfindung ist der in dem Antrag nach § 6 bezeichnete Sachverhalt einschließlich seiner Fortentwicklung, wie er sich nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung darstellt. Die Entscheidung kann, wenn ein antragsberechtigter Beteiligter die Einbeziehung eines neuen Sachverhalts beantragt, auf neue Vorwürfe erstreckt werden.

- (2) Die Schiedskommission bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.
- (3) Bei der Beratung über Entscheidungen dürfen nur Mitglieder des Spruchkörpers der Schiedskommission anwesend sein.
- (4) Die abschließende Entscheidung der Schiedskommission (§ 15 Abs. 1) ist von dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Die Zustellung soll spätestens drei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgen.
- (5) Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (6) Der Parteivorstand, der zuständige Bezirksvorstand und Unterbezirksvorstand sowie Antragsteller und Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin können die Entscheidung anonymisiert veröffentlichen.

§ 14 Benachrichtigung über Entscheidungen

- (1) Die Unterbezirksschiedskommissionen haben von ihren endgültigen Entscheidungen den Bezirksschiedskommissionen Kenntnis zu geben.
- (2) Die Bezirksschiedskommissionen haben von ihren endgültigen Entscheidungen der Bundesschiedskommission und in Berufungsfällen auch der zuständigen Unterbezirksschiedskommission Kenntnis zu geben.

- (3) Die Bundesschiedskommission hat ihre abschließenden Entscheidungen den Schiedskommissionen mitzuteilen, die vorher mit der Sache befasst waren.
- (4) Alle Schiedskommissionen haben von ihren endgültigen Entscheidungen den Vorständen der Gliederungen (§ 8 Organisationsstatut) Kenntnis zu geben, die für den Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin zuständig sind, auch wenn sie im Verfahren nicht Beteiligte waren.

§ 15 Sanktionen

- (1) Die Schiedskommission muss eine der folgenden abschließenden Entscheidungen treffen:
 - a) Maßnahmen nach § 35 Organisationsstatut,
 - b) Feststellung, dass sich der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat, bzw. ihm oder ihr ein derartiger Verstoß nicht nachzuweisen ist,
 - c) Einstellung des Verfahrens.
- (2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners gering und die Folgen ihres bzw. seines Verhaltens unbedeutend sind oder der Antrag zurückgenommen wird.
- (3) Die Schiedskommission kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Streitfalls

Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist oder wenn der Streitfall vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist. Ist das Verfahren nach § 18 eingeleitet worden, so sind in dem Beschluss, der das Ruhen des Verfahrens anordnet, Entscheidungen nach § 19 Abs. 3 zu treffen.

§ 16 Zuhörer, Parteiöffentlichkeit

- (1) Parteimitglieder können als Zuhörende an mündlichen Verhandlungen teilnehmen. Die Schiedskommission kann Nichtmitglieder als Zuhörende zulassen, falls der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin nicht widerspricht.
- (2) Die Zuhörenden können von der Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn es das Parteiinteresse oder das Interesse der Beteiligten gebieten.
- (3) Beteiligte, Beistände und Zuhörende können durch die Schiedskommission von der weiteren Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn sie Anordnungen der bzw. des Vorsitzenden keine Folge leisten.

§ 17 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens haben sich die Mitglieder der Schiedskommission, alle Beteiligten und Beistände sowie alle anderen in der mündlichen Verhandlung Anwesenden jeder Äußerung zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.

- (2) Wird über ein Parteiordnungsverfahren berichtet, so darf bei einem nicht abgeschlossenen Verfahren nur über den formellen Verfahrensstand berichtet werden.
- (3) Die Schiedskommission kann die Beteiligten und deren Beistände ganz oder teilweise von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.

IV. Sofortmaßnahmen

§ 18 Verhängung von Sofortmaßnahmen

- (1) In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, können sowohl der zuständige Bezirksvorstand als auch der Parteivorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft für längstens drei Monate anordnen.
- (2) Der Beschluss über die Anordnung ist mit einer Begründung zu versehen und dem oder der Betroffenen zuzustellen.

§ 19 Parteiordnungsverfahren nach Sofortmaßnahme

- (1) Die Anordnung gilt gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens. § 7 gilt entsprechend.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Bezirksschiedskommission. Dieser ist der Beschluss in doppelter

Fertigung zu übermitteln. Im Übrigen gelten § 6 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

- (3) Die Bezirksschiedskommission hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Fortdauer und der Umfang der Sofortmaßnahme noch erforderlich sind. Wird die Sofortmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten durch zuzustellenden Beschluss aufrechterhalten, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft. Über die weitere Fortdauer der Sofortmaßnahme ist jeweils innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.
- (4) Die Bezirksschiedskommission kann die Sache an die Unterbezirksschiedskommission verweisen,
 - a) wenn sie innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags anordnet, dass die Sofortmaßnahme in vollem Umfang außer Kraft tritt,
 - b) der dem Beschluss zu Grunde liegende Sachverhalt zweifelhaft ist. In diesem Fall gilt Absatz 3 entsprechend für die Unterbezirksschiedskommission.
- (5) Soll eine Sofortmaßnahme über die abschließende Entscheidung einer Instanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Zustellung außer Kraft.

§ 20 Abmahnung, Austrittsfiktion bei Unvereinbarkeit

- (1) Wer als Mitglied der SPD gleichzeitig einer der in § 6 Abs. 1 lit. a) Organisationsstatut genannten Organisationen angehört oder für sie kandidiert, ist von dem oder der zuständigen Bezirksvorsitzenden oder durch ein von ihm bzw. ihr beauftragtes Parteimitglied schriftlich aufzufordern, binnen einer Woche den Austritt aus der betreffenden Organisation zu erklären bzw. die Kandidatur aufzugeben.
- (2) Die Aufforderung ist zuzustellen. Kann die Kandidatur aus wahlrechtlichen Gründen nicht mehr zurückgenommen werden, so gilt die öffentliche Erklärung eine etwaige Wahl nicht anzunehmen als Aufgabe der Kandidatur. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Aufforderung. Erklärt das Mitglied, in der betreffenden Organisation verbleiben bzw. weiter für sie kandidieren zu wollen oder liegt bei Ablauf der Frist eine Erklärung nicht vor, so gilt dies als Austritt aus der SPD.
- (3) Setzt sich ein Mitglied der SPD ohne Zustimmung der zuständigen Gliederung für eine der in § 6 Organisationsstatut genannten Organisationen ein oder wird es für sie tätig oder liegt eine unsolidarische Kandidatur als Einzelbewerberin und Einzelbewerber nach § 6 Abs. 1 lit. c) des Organisationsstatuts vor oder besteht eine Unvereinbarkeit nach § 6 Abs. 2 des Organisationsstatuts, so gelten die Bestimmungen der §§ 6, 18 ff. dieser Schiedsordnung.

V. Statutenstreitigkeiten

§ 21 Verfahren bei Statutenstreitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze (§ 10 Organisationsstatut) und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften entscheidet, soweit sie im Bereich eines Parteibezirkes entstanden sind, in erster Instanz die Bezirksschiedskommission, sonst die Bundes- schiedskommission.
- (2) Der Antrag kann von jeder Gliederung im Geltungsbereich des betreffenden Statuts gestellt werden. Antragsberechtigt sind darüber hinaus auch Arbeitsgemeinschaften und regionale Zusammenschlüsse von Gliederungen, soweit sie geltend machen, in eigenen Rechten verletzt zu sein und dies möglich erscheint.
- (3) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Bezirks- bzw. Bundesschiedskommission schriftlich einzureichen und zu begründen. Die für die Entscheidung erheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle usw.) sind beizufügen.
- (4) Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Mündliche Verhandlung ist zulässig.
- (5) Die Vorschriften des Parteiordnungsverfahrens finden mit Ausnahme des § 17 der Schiedsordnung entsprechende Anwendung.

VI. Untersuchungs- und Feststellungsverfahren nach § 33 Organisationsstatut

§ 22 Ernennung von Untersuchungskommissionen

Die auftraggebende Organisationsgliederung ernennt die Mitglieder der Untersuchungskommission.

§ 23 Auftrag und Untersuchungsgegenstand

- (1) Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen; allen Mitgliedern der Kommission ist eine Abschrift auszuhändigen.
- (2) Wird ein Streitfall bei einer Schiedskommission anhängig, so kann er nicht mehr Gegenstand eines Untersuchungs- und Feststellungsverfahrens sein.
- (3) Die Untersuchungskommission ist an das im Auftrag bezeichnete Untersuchungsthema gebunden.

§ 24 Verfahren wie im Parteiordnungsverfahren

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des III. Abschnitts entsprechende Anwendung. Im Übrigen entscheidet die Untersuchungskommission über das Verfahren in eigener Zuständigkeit.

VII. Berufungsverfahren

§ 25 Berufungsverfahren

- (1) Gegen die abschließende Entscheidung der Unterbezirks-

schiedskommission können der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin, der Antragsteller oder eine beigetretene Organisationsgliederung Berufung an die Bezirksschiedskommission einlegen.

- (2) Die Berufung muss bei der Bezirksschiedskommission innerhalb von zwei Wochen schriftlich eingelegt und binnen eines Monats schriftlich begründet werden. Beide Fristen beginnen mit Zustellung der abschließenden Entscheidung zu laufen. Legt der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin Berufung ein, so muss sein bzw. ihr Mitgliedsbuch bis zum Ablauf der Begründungsfrist bei der Bezirksschiedskommission eingegangen sein.
- (3) Die Unterbezirksschiedskommission leitet auf Anforderung die vollständigen Verfahrensakten unverzüglich der Bezirksschiedskommission zu.
- (4) Liegen die in den Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht vor, so entscheidet die Bezirksschiedskommission ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, dass die Berufung unzulässig ist. § 13 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (5) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung. Für Sofortmaßnahmen gilt § 19 Abs. 3 und 5.

§ 26 Berufung zur Bundesschiedskommission

- (1) Gegen die abschließende Entscheidung der Bezirks-

schiedskommission können der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin, der Antragsteller oder eine beigetretene Organisationsgliederung Berufung an die Bundesschiedskommission einlegen.

- (2) Gegen die Berufungsentscheidung der Bezirksschiedskommission ist die Berufung des Antragsgegners bzw. der Antragsgegnerin zur Bundesschiedskommission nur zulässig, wenn auf Ausschluss aus der Partei, auf zeitweiliges Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft oder auf zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung aller Funktionen erkannt worden oder ein Beschluss nach § 25 Abs. 4 ergangen ist. Die Berufung der Antrag stellenden Gliederung ist dann zulässig, wenn im ersten Rechtszug auf eine Maßnahme nach Satz 1 erkannt worden ist und die Bezirksschiedskommission eine mildere Maßnahme gewählt hat.
- (3) Die Berufung muss bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden. § 25 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.
- (4) Liegen die Voraussetzungen der Berufung nicht vor, so entscheidet die Bundesschiedskommission ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, dass die Berufung unzulässig ist.

§ 27 Verzicht auf mündliche Verhandlung

- (1) Die Berufungskommissionen können eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückverweisen, wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes beruht

oder wenn dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist.

- (2) Die Bundesschiedskommission kann eine offensichtlich unbegründete Berufung ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten zurückweisen. Sie kann auch ohne Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren anordnen.

§ 28 Zurücknahme der Berufung

Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muss schriftlich oder zu Protokoll der Schiedskommission, die über die Berufung zu entscheiden hätte, erklärt werden. Im Falle der Berufungsrücknahme ergeht ein Einstellungsbeschluss.

§ 29 VIII. Zustellung von Schriftstücken

- (1) Zustellungen erfolgen durch Übergabeeinschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis.
- (2) Eine Sendung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Adressat oder die Adressatin ihre Annahme verweigert oder wenn sie einem oder einer Angehörigen seines bzw. ihres Haushalts übergeben worden ist.
- (3) Kann der oder die Betreffende unter der Anschrift, die er bzw. sie zuletzt gegenüber der zuständigen Parteistelle angegeben hatte, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung

für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

§ 30 IX. Fristen

Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 187 – 193) Anwendung.

§ 31 X. Kosten

- (1) Das Verfahren vor den Schiedskommissionen ist kostenfrei.
- (2) Jede Gliederung hat für die bei ihr bestehenden Schiedskommissionen die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.
- (3) Mitgliedern der Schiedskommission, den von ihr geladenen Zeugen und Zeuginnen sowie den Beigeladenen sind auf Antrag die notwendigen Auslagen zu erstatten.
- (4) Die Antrag stellende und die beigetretene Gliederung tragen die Kosten ihrer Vertreter und Vertreterinnen.
- (5) Dem Antragsgegner oder der Antragsgegnerin werden die notwendigen Auslagen erstattet, wenn die Schiedskommission die Feststellung getroffen hat, dass er bzw. sie sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat (§ 15 Abs. 1).
- (6) Die Schiedskommission kann auf Antrag die Erstattung

von Auslagen ganz oder teilweise anordnen, wenn in dem Verfahren nicht auf Ausschluss erkannt wird und eine Erstattung wegen der besonderen Umstände des Falles oder der sozialen Lage der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners angemessen erscheint.

FINANZORDNUNG (FO)

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Mitglieder mit steuerpflichtigem Einkommen beträgt mindestens 6,00 Euro.

Jedes Mitglied wählt im Rahmen seines Einkommens eine Beitragsstufe:

Monatsnetto- einkommen	bis 1.000 €	bis 2.000 €	bis 3.000 €	bis 4.000 €	bis 5.000 €	ab 6.000 €
Monatsbeitrag	6,00 €	8,00 €	26,00 €	47,00 €	105,00 €	
		16,00 €	32,00 €	63,00 €	158,00 €	
		21,00 €	37,00 €	79,00 €	263,00 €	300,00 € und mehr

- (2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag, der von Bundestags- und Europaabgeordneten sowie von Regierungsmitgliedern erwartet wird, beträgt mindestens 300,00 Euro.
- (3) Der monatliche Mitgliedsbeitrag, der von Abgeordneten der Landtage oder der Bürgerschaften erwartet wird, wird von den Landesverbänden festgelegt.
- (4) Der monatliche Mitgliedsbeitrag, der von kommunalen und vergleichbaren Wahlbeamten erwartet wird, beträgt unter Bezug auf die Besoldungsgruppe mindestens:

70,00 €	140,00 €	210,00 €	280,00 €	350,00 €
A15 und A16	B1 und B2	B3 bis B6	B7 bis B9	B10 bis B11

- (5) Für Mitglieder ohne Erwerbseinkommen, ohne Pensionen, ohne Renteneinkünfte oder ohne vergleichbare Einkommen beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 2,50 Euro. Für Mitglieder, die zugleich einer anderen Partei angehören, die Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Europas (SPE) ist, beträgt der monatliche Beitrag 2,50 Euro, wenn sie ihre Beitragsverpflichtungen gegenüber dieser Schwesterpartei erfüllen.
- (6) Der Jahresbeitrag beträgt für Nur-Juso-Mitglieder 18,00 Euro.
- (7) Ab 2003 erfolgt eine jährliche Anpassung. Diese orientiert sich an der nominalen Steigerung des durchschnittlichen Nettoeinkommens, ermittelt durch das Bundesamt für Statistik. Dies bedarf jeweils der Festlegung durch den Parteivorstand. Beiträge von Mitgliedern ohne Einnahmen oder mit geringfügigem Einkommen sind von der jährlichen Anpassung ausgenommen. Mit Zustimmung von Zweidritteln der Mitglieder der Konferenz der Schatzmeister*innen und Kassierer*innen der Landesverbände und Bezirke kann der Parteivorstand eine über diese Regelung hinausgehende Anpassung der Beiträge beschließen. (Das Nähere regelt der Parteivorstand in einer Richtlinie.)
- (8) In regelmäßigen Abständen, insbesondere vor Wahlen zu Funktionen und Kandidaturen zu öffentlichen

Ämtern, ist die Erfüllung der satzungsgemäßen Beitragspflicht zu überprüfen.

- (9) Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch den Parteitag.
- (10) Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand des Ortsvereins oder einer über-geordneten Gliederung länger als drei Monate keine Beiträge, so gilt nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung die Nichtzahlung des Beitrags als Erklärung des Austritts. In den Mahnungen muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden. Das Nähere bestimmen die Bezirke.
- (11) Von jedem Mitgliedsbeitrag führen die Bezirke einen vom Parteitag festgelegten Betrag vierteljährlich an die Kasse des Parteivorstands ab. Entsprechendes gilt für den mindestens den Bezirken verbleibenden Anteil an den Mitgliedsbeiträgen.
- (12) Der Mitgliedsbeitrag wird von den Bezirken mittels EDV durch Banklastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht. Wenn ein Mitglied die dafür erforderliche Vollmacht nicht erteilt, kann es seinen Beitrag auf andere Weise an seinen Ortsverein entrichten. In einem solchen Fall wird der Beitrag des Mitglieds vom Konto des Ortsvereins abgebucht. Die Bezirke können davon abweichende Regelungen treffen. Die Bestätigung der Beitragsleistung wird jeweils zum Jahresende von den Bezirken erteilt.

- (13) Die Herstellung von Beitragsmarken, Beitragsbestätigungen, Wahlfonds- und Sondermarken sowie Formularen für die Zuwendungsbestätigungen ist ausschließlich dem Parteivorstand vorbehalten. Wahlfondsmarken für Landtags- und Kommunalwahlen können von den Landesverbänden und Bezirken herausgegeben werden.
- (14) Alle regelmäßigen Zahlungen eines Mitglieds an die Partei (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) sind Mitgliedsbeiträge (nicht Spenden) und unterliegen der prozentualen Aufteilung auf die verschiedenen Gliederungsebenen.

§ 2 Sonderbeiträge

- (1) Mitglieder der SPD, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen (§ 1 Abs. 1) Sonderbeiträge (Mandatsträgerbeiträge).
- (2) Mitglieder der SPD, die auf Vorschlag oder in Wahrnehmung von Funktionen für die Partei oder in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten oder vergleichbaren Gremien Aufwandsentschädigungen, Tantiemen oder ähnliche Bezüge erhalten, haben von ihren Bezügen 30 Prozent an den Gebietsverband der entsprechenden Ebene abzuführen. Die Abführung von derartigen Bezügen aufgrund anderer bestehender Regelungen, wie sie z.B. für Gewerkschaftsmitglieder in Aufsichtsräten gelten, ist dabei anzurechnen.

- (3) Mitglieder der SPD, die Regierungsämter innehaben, die keine Wahlämter sind, leisten einen Sonderbeitrag, dessen Höhe vom jeweiligen Landes- oder Bezirksvorstand, auf Bundesebene und für Mitglieder der Europäischen Kommission vom Parteivorstand festgelegt wird. Die Pflicht, Sonderbeiträge gemäß Abs. 1 und 2 zu leisten, bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Sonderbeiträge gemäß Abs. 1, 2 und 3 sind von der Aufteilungsvorschrift des § 1 Abs. 14 ausgenommen. Über die Höhe der Sonderbeiträge gemäß Abs. 1 beschließt der Vorstand des entsendenden Gebietsverbands, soweit der Parteivorstand bzw. die Landesverbände/Bezirke keine abweichenden Regelungen treffen.

§ 2a Sonderumlagen

Die Mitgliederversammlung oder die Vertreterversammlung eines Gebietsverbandes kann zur Finanzierung der politischen Arbeit eine Sonderumlage der unmittelbar nachgeordneten Gebietsverbände für Teile der Sonderbeiträge der Mandatsträger beschließen.

§ 3 Spenden

- (1) Die zur eigenständigen Kontoführung berechtigten Gebietsverbände der Partei (§ 9 Abs. 1) sind berechtigt, Spenden anzunehmen.
- (2) Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen.

- (3) Parteimitglieder, die für die Partei bestimmte Spenden erhalten, haben diese unverzüglich an das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied (§ 5) desjenigen Gebietsverbands weiterzuleiten, für den die Spende bestimmt ist. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied kann eine(n) haupt- amtliche(n) Mitarbeiter(in) bevollmächtigen, Spenden in seinem Namen anzunehmen.
- (4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied entscheidet über die Annahme einer Spende. Über die Annahme einer Spende, die im Einzelfall 2.000 Euro übersteigt, beschließt in den Bezirken nachgeordneten Gebietsverbänden der Vorstand auf Vorschlag des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds. Dieser Beschluss ist in einem Protokoll festzuhalten und bei den Kassenunterlagen aufzubewahren.
- (5) Folgende Spenden dürfen nicht angenommen werden:
1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
 2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);

3. Spenden von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen einer/eines Deutschen, einer/eines Bürgerin/Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen oder einer/eines Bürgerin/Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, stammen oder
 - b) es sich um eine Spende einer/eines Ausländerin/Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an die Partei weiterzuleiten;
5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
6. anonyme Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen;
7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;

8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Werts der eingeworbenen Spende übersteigt.
- (6) Spenden und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift der/des Spenderin/Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Parteivorstand zur Meldung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Spenden, die ein(e) Kandidat(in) für eine Wahl zu einem öffentlichen Wahlamt / Mandat oder ein(e) Inhaber(in) eines öffentlichen Amts/Mandats erhält, sind unverzüglich an das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied (§ 5) weiterzuleiten.
- (8) Nach Absatz 5 unzulässige Spenden sind unverzüglich an den Parteivorstand zur sofortigen Weitergabe an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 4 Spendenbestätigungen

- (1) Die zur Kontoführung berechtigten Gebietsverbände der Partei (§ 9 Abs. 1) sind berechtigt, den Empfang von Spenden zu bestätigen. Näheres regeln die Bezirke. Die Bestätigung von Spenden an Ortsvereine, Unter-

bezirke und regionale Zusammenschlüsse kann abweichend von Satz 1 durch Beschluss der Bezirksvorstände gesondert geregelt werden.

- (2) Für die Bestätigung dürfen nur die vom Parteivorstand herausgegebenen und fortlaufend nummerierten Formulare verwendet werden. Eine Durchschrift verbleibt bei dem ausstellenden Gebietsverband, eine Durchschrift ist dem Bezirk vorzulegen. Zur Ausstellung von Bestätigungen über Spenden ab einem Betrag von 5.000,- Euro sind nur die jeweils zuständigen Parteigeschäfts-führer(innen) oder hierzu beauftragte hauptamtliche Mitarbeiter(innen) berechtigt.

§ 4a Erbschaften und Vermächnisse

- (1) Gebietsverbände der Partei mit eigener Kontoführung (§ 9 Abs. 1) sind berechtigt, Erbschaften und Vermächnisse im Einvernehmen mit dem Parteivorstand anzunehmen.
- (2) Erbschaften und Vermächnisse werden im Rechenschaftsbericht der Partei unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers veröffentlicht, soweit deren jeweiliger Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

§ 5 Kassenführung

- (1) Jede Gliederung, jeder Gebietsverband und jede sonstige Organisationsform der Partei, soweit diese über eine eigenständige Kassenführung verfügen, wählt ein

für die Finanzangelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied. Ihm obliegt die Führung des Finanzwesens, insbesondere

- die Pflege der Mitgliederdatei,
- die regelmäßige Prüfung der Beitragshöhe,
- die Überprüfung der Beitragsleistung,
- die Führung des Kassenbuchs,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
- die Erstellung des Rechenschaftsberichts gemäß Parteiengesetz.

Achtung: Zu Kassenverantwortlichen können aus Haftungsgründen und wegen der für den Bankverkehr notwendigen Unterschriftsberechtigung nur volljährige (geschäftsfähige) Mitglieder gewählt werden.

- (2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied erstattet der Jahreshauptversammlung (Parteitag) den Finanzbericht.
- (3) Ortsvereine und sonstige Organisationsformen unterhalb der Unterbezirksebene, die in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht fristgerecht einen ordnungsgemäßen Rechenschaftsbericht erstellt haben, verlieren das Recht zur Kassenführung. Der jeweilige Bezirksvorstand stellt den Verlust des Rechtes zur Kassenführung fest und beschließt auf Antrag der jeweiligen Organisationsform, dass die betroffene Gliederung bzw. Organisationsform das Recht zur Kassenführung wiedererlangt. Das Nähere regelt eine vom Parteivorstand zu erlassende Richtlinie.

§ 5a Mittelverwendung

Mittel der Partei dürfen nur für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwendet werden.

§ 6 Revision

- (1) Die von der Jahreshauptversammlung (Parteitag) gewählten Revisorinnen und Revisoren prüfen, ob die Bestimmungen der Finanzordnung eingehalten wurden, insbesondere prüfen sie regelmäßig,
 - ob die Buchungen mit den Belegen übereinstimmen,
 - ob die Ausgaben angemessen sind und den Beschlüssen (Wirtschaftsplan) entsprechen,
 - ob alle Konten und die Bargeldkasse im Rechenschaftsbericht erfasst sind und
 - ob die Beitragsleistungen satzungsgemäß sind (§ 1 Abs. 8).

Achtung: Zu Revisoren können aus Haftungsgründen nur volljährige (geschäftsfähige) Mitglieder gewählt werden.

- (2) Sie berichten der Jahreshauptversammlung (Parteitag) und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands in Finanzangelegenheiten.
- (3) Mitglieder des Vorstands oder Ausschusses desselben Gebietsverbands sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter(innen) der Partei können nicht zu Revisor(inn)en gewählt werden.

- (4) Gliederungen und sonstige Organisationsformen, die über keine eigenständige Kassenführung verfügen, wählen keine Revisorinnen und Revisoren.
- (5) Haben Ortsvereine und sonstige Organisationsformen unterhalb der Unterbezirksebene mit eigenständiger Kassenführung keine Revisorinnen und Revisoren gewählt oder sind diese ausgeschieden, müssen die Revisorinnen und Revisoren der nächsthöheren Gliederung diese Aufgabe wahrnehmen. Das Nähere regelt eine Richtlinie des Parteivorstandes.

§ 7 Wirtschaftsplan

- (1) Der Parteivorstand, die Vorstände von Landesverbänden, Bezirken, regionalen Zusammenschlüssen, Unterbezirken und Kreisverbänden beschließen bis spätestens 31. März des betreffenden Kalenderjahres den Wirtschaftsplan auf Vorschlag des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds. Dem Wirtschaftsplan ist eine Übersicht über den Vermögensbestand und die Verbindlichkeiten beizufügen.
- (2) Der Parteivorstand, die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der Bezirke beschließen jährlich eine mittelfristige Finanzplanung über die geplanten Einnahmen und Ausgaben und die sich hieraus ergebenden Vermögens- veränderungen. Die mittelfristige Finanzplanung umfasst den Zeitraum von mindestens vier Jahren. Auf Beschluss des jeweiligen Bezirksvorstands haben auch die nach- geordneten Gebiets-

verbände (§ 9 Abs. 1) eine mittelfristige Finanzplanung gemäß Satz 1 zu erstellen.

- (3) Für den Vollzug des Wirtschaftsplans ist das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied verantwortlich. Im Wirtschaftsplan ist festzulegen, bis zu welchem Betrag das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied allein verfügungsberechtigt ist und in welchen Fällen Einzelbeschlüsse des Vorstands erforderlich sind.
- (4) Sind im Vollzug negative Abweichungen vom Wirtschaftsplan (Mindereinnahmen oder Mehrausgaben) festzustellen, die nicht durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle gedeckt werden können, ist ein Vorstandsbeschluss über die Änderung des Wirtschaftsplans erforderlich. Bei erheblichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist auch dann ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen, wenn Deckung innerhalb des Gesamtplans möglich ist.

§ 8 Kreditaufnahmen

- (1) Kreditaufnahmen sind insoweit zulässig, wie die vollständige Tilgung im folgenden Haushaltsjahr gesichert ist. Dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied (Kassierer(in)/Schatzmeister(in)) steht ein Widerspruchsrecht gegen Ausgaben zu, die nur durch Kreditaufnahmen zu finanzieren sind. Der Widerspruch der/ des Kassierer(in)/Kassierers (Schatzmeisterin/ Schatzmeisters) kann durch einen erneuten Beschluss des Vorstands des betreffenden

Gebietsverbands mit Zweidrittelmehrheit zurückgewiesen werden.

- (2) Beabsichtigte Kreditaufnahmen, die über die in Abs. 1 Satz 1 gesetzten Grenzen hinausgehen, bedürfen:
- a) bei Ortsvereinen, Stadt- und Gemeindeverbänden der Zustimmung der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung sowie nach Stellungnahme des Unterbezirksvorstands der Zustimmung des Bezirksvorstands,
 - b) bei Unterbezirken, Kreisverbänden und regionalen Zusammenschlüssen nach § 8 Abs. 5 Organisationsstatut der Zustimmung des Bezirksvorstands,
 - c) bei Bezirken der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirksvorstands,
 - d) bei Landesverbänden der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landesvorstands,
 - e) beim Parteivorstand der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Parteivorstands.
- (3) Beschlussfassungen nach Abs. 2, Buchstaben c und d, müssen vor ihrem Vollzug dem Parteivorstand vorgelegt werden, dem insoweit ein Vetorecht zusteht.

§ 9 Kontoführung

- (1) Zur Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten sind berechtigt, soweit sie über das Recht zur eigenständigen

Kassenführung verfügen:

- Ortsvereine;
- Regionale Zusammenschlüsse;
- Unterbezirke;
- Bezirke;
- Landesverbände;
- Parteivorstand.

- (2) Die Konten lauten auf den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschland“ unter Zusatz der Organisationsstellung. Zur Eröffnung und Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied und die/der Vorsitzende gemeinsam berechtigt.
- (3) Soweit darüber hinaus weitere Organisationsformen mit eigenständiger Kassenführung bestehen (Wahlkreisorganisationen, Arbeitsgemeinschaften etc.), können zur Kontoeröffnung und -führung berechtigte Gebietsverbände (Abs. 1) auf ihren Namen Konten einrichten mit dem Zusatz und der Anschrift der weiteren Organisationsform.

Zum Beispiel:

*SPD-Unterbezirk A Sonderkonto
Oberbürgermeisterwahl B oder
Sonderkonto Landtagswahlkreis C oder
Sonderkonto Arbeitsgemeinschaft D*

- (4) Bei Kreditanträgen ist der Nachweis der Zulässigkeit gem. § 8 dieser Finanzordnung (Protokoll des Beschlussgremiums) zu erbringen.

§ 10 Pflicht zur Buchführung

- (1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied oder die von ihm Beauftragten haben das vom Parteivorstand herausgegebene digitale Kassenbuch zu nutzen. Das Nähere regelt eine Richtlinie des Parteivorstandes.
- (2) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.
- (3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied hat die gemäß Absatz 2 aufzubewahrenden Unterlagen bei Ausscheiden aus dieser Funktion unverzüglich und geordnet seiner/seinem Nachfolger(in) in dieser Funktion, hilfsweise der/dem Vorsitzenden zu übergeben.

§ 10* Pflicht zur Buchführung

- (1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied oder die von ihm Beauftragten haben das vom Parteivorstand herausgegebene digitale Kassenbuch zu nutzen. Das Nähere regelt eine Richtlinie des Parteivorstandes.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Nach Beendigung des Kalenderjahres hat das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied

oder die/der von ihm Beauftragte zu den Positionen des Wirtschaftsplans die mit Wirkung zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres entstandenen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben festzustellen. Entsprechend ist die Vermögensrechnung zum 31. Dezember fortzuschreiben.

- (2) Die Ermittlungen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die Vorstände der den Bezirken nachgeordneten Gebietsverbände oder sonstigen Organisationsformen mit eigenständiger Kassenführung spätestens bis zum 31. Januar den Jahresabschluss förmlich beschließen können. Die übrigen Vorstände beschließen über ihre jeweiligen Jahresabschlüsse bis zum 31. März.

§ 12 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Rechenschaftsbericht besteht gemäß Parteien gesetz aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil.
- (2) Die Landesverbände und Bezirke sowie die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge sowie Mandatsträger- beiträge und andere Sonderbeiträge) je Zuwender(in) mit Namen und Anschrift beizufügen. Ausgenommen davon sind Mitgliedsbeiträge, die im zentralen Lastschriftinzugsverfahren erhoben werden. Erbschaften und Vermächnisse sind jeweils mit Namen und Anschrift der/des Erblasserin/ Erblassers oder Vermächtnisgeberin/Vermächtnisgebers

anzugeben. Die Landesverbände/Bezirke haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

- (3) Die Rechenschaftsberichte sind jeweils von der/dem Vorsitzenden und dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (4) Die den Landesverbänden/Bezirken nachgeordneten Gebietsverbände haben in Anlagen zum Rechenschaftsbericht Zuschüsse von Gliederungen, sonstige Einnahmen, Zuschüsse an Gliederungen, sonstige Ausgaben, Forderungen an Gliederungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen im Einzelnen aufzuschlüsseln und zu erläutern.
- (5) Der vom Vorstand festgestellte Jahresabschluss ist die Grundlage des Rechenschaftsberichts. Dem Rechenschaftsbericht können kurz gefasste Erläuterungen beigelegt werden.
- (6) Der Rechenschaftsbericht ist unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses dem Bezirk vorzulegen, und zwar spätestens bis zum 15. Februar des nächsten Jahres.

§ 13 Haftung bei Sanktionen

- (1) Wenn ein Gebietsverband oder eine sonstige Organisationsform der Partei mit eigenständiger Kassenführung sanktionsbedrohte Verstöße gegen das

Parteiengesetz verursacht, indem sie

- a) rechtswidrig Spenden entgegennimmt,
- b) Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet,
- c) ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt oder
- d) auf sonstige Weise Sanktionen nach dem Parteiengesetz auslöst, so haftet sie für den daraus entstandenen Schaden.

***Erläuterung:** Gliederungen im Sinne dieser Vorschrift ist jeder Gebietsverband.*

- (2) Der Parteivorstand kann Personen, die einen Verstoß gegen das Parteiengesetz zu verantworten haben, auf Ersatz des entstandenen Schadens in Anspruch nehmen. Der Gebietsverband bzw. die sonstige Organisationsform der Partei mit eigenständiger Kassenführung wird soweit von der Haftung nach Absatz 1 frei, wie der Parteivorstand Befriedigung durch den in Anspruch genommenen Dritten erlangt.

§ 14 Prüfung des Rechenschaftsberichts

Der Parteivorstand bestellt auf Vorschlag der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG zu prüfen hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Finanzordnung ist Bestandteil des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Finanzordnung vom 1. Januar 2020.
- (2) Satzungen dürfen dieser Finanzordnung nicht widersprechen. Widersprechende Bestimmungen dürfen nicht mehr angewendet werden.

» GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN LANDESVERBAND BERLIN

§ 1 Allgemeines

Die Versammlungen im Landesverband Berlin werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung einberufen und geleitet.

§ 2 Versammlungsleitung, Einberufung

- (1) Die Versammlungsleitung hat festzustellen, ob die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Die Einberufung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn vorgesehene Fristen gewahrt sind. Soweit keine anderen Bestimmungen vorliegen, ist die Einladung ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die Teilnahmeberechtigten mindestens eine Woche vor der Versammlung abgesandt wurde. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.
- (3) Nur in zwingenden Fällen kann von der Einhaltung der Fristen abgewichen werden. Dies gilt nicht für Wahlen bzw. Abwahlen.
- (4) Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit sind vor Eintritt in die Tagesordnung geltend zu machen.

§ 3 Regularien

Zu Beginn der Versammlung hat die Versammlungsleitung die Tagesordnung bestätigen zu lassen bzw. eine Beschlussfassung über Änderungen herbeizuführen. Sie lässt die erforderlichen Kommissionen – wie Mandatsprüfungs- kommission, Wahlkommission und Antragskommission – wählen.

§ 4 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mit ihrem satzungsgemäßen Beitrag gem. § 1 Abs. 10 der Finanzordnung nicht in Rückstand geraten sind, oder deren Rechte auf Grund eines Parteiordnungsverfahrens gem. § 35 Abs. 2 Punkt 2 oder 3 des Organisationsstatuts nicht eingeschränkt sind.

§ 5 Antragskommission

Die Antragskommission hat die Aufgabe, die eingegangenen und während der Versammlung eingehenden Anträge zu beraten und nach Sachgebieten zu ordnen. Sie hat das Recht, auf den Landesparteitagen und Kreisdelegiertenversammlungen Anträge, die den gleichen Sachverhalt betreffen, zusammenzufassen und als Vorlage der Antragskommission der Versammlung zu unterbreiten. Sie gibt Empfehlungen zur Abstimmung, wobei Minderheitsmeinungen dargestellt werden.

§ 6 Redereihenfolge, Redezeit

- (1) Die Versammlungsleitung hat zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt zunächst dem Referenten oder der Referentin das Wort zu erteilen. Antragsteller erhalten das Wort zur Begründung ihres Antrages.
- (2) Anschließend findet die Debatte statt. Die Redelisten auf Landesparteitagen und Kreisdelegiertenversammlungen sollen nach dem Reißverschlussprinzip quotiert erstellt werden. Zur Redeliste zählt nicht die Einbringung des Antrages.
- (3) Die Versammlung kann die Redezeit auf eine bestimmte Dauer begrenzen.
- (4) Delegierte (bzw. Teilnehmende), die noch nicht das Wort hatten, werden vorgezogen.
- (5) Will sich der Leiter oder die Leiterin der Versammlung an der Debatte beteiligen, so muss er oder sie in die Redeliste eingetragen werden. Während seiner oder ihrer Rede führt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin den Vorsitz.
- (6) Kurze Erklärungen und Erläuterungen, die geeignet sind, die Debatte abzukürzen, kann die Versammlungsleitung jederzeit abgeben.
- (7) Nach der Debatte steht dem Referenten oder der Referentin das Schlusswort zu.

§ 7 Aussprache bei Wahlen

- (1) Findet bei Wahlen eine Aussprache zu den Kandidaten oder Kandidatinnen statt, so stellen sich diese in alphabetischer Reihenfolge vor.
- (2) Ein zweiter Wahlgang folgt dem ersten ohne erneute Aussprache und Benennung weiterer Kandidaten oder Kandidatinnen.
- (3) Zeichnet sich ab, dass ein der Versammlung vorliegender Wahlvorschlag die Quotenvorgabe nach § 11 (2) OrgSt nicht erfüllt, so ist dies vor Eintritt in die Wahlen von der Versammlungsleitung gegenüber der Versammlung zu thematisieren und die Möglichkeit zur Aussprache zu eröffnen. Sofern gewünscht, kann Frauen und Männern im Anschluss die Möglichkeit eingeräumt werden, sich ohne Angehörige des anderen Geschlechts beraten zu können (Frauen- bzw. Männerplenum). Ein Frauen- bzw. Männerplenum kann durch einen Antrag zur Geschäftsordnung beantragt werden. Dem Antrag ist zu folgen, wenn ihm mindestens die Hälfte der anwesenden Angehörigen eines Geschlechts zustimmt.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung / persönliche Bemerkungen

- (1) Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, sofern nicht bereits einem oder einer anderen das Wort erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde.

- (2) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur je einem Redner oder einer Rednerin für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind direkt nach der Geschäftsordnungsdebatte abzustimmen.
- (4) Zu den persönlichen Bemerkungen ist das Wort nur am Schluss des Tagesordnungspunktes, jedoch vor einer Abstimmung zu erteilen.
- (5) Die Redezeit zu Anträgen zur Geschäftsordnung und zu persönlichen Bemerkungen beträgt jeweils höchstens fünf Minuten.

§ 9 Ordnungsruf

- (1) Die Versammlungsleitung kann Redner oder Rednerinnen zur Sache verweisen, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen.
- (2) Die Versammlungsleitung kann jeden Versammlungsteilnehmer oder jede Versammlungsteilnehmerin, der oder die durch sein oder ihr Verhalten die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung stört, auch unter Namensnennung zur Ordnung rufen. Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus.
- (3) Ist in derselben Rede zur Sache oder zur Ordnung gerufen und vorher auf die Folge des zweiten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann die Versammlungsleitung nach dem zweiten Ordnungsruf

das Wort entziehen. Der Redner oder die Rednerin darf zum gleichen Tagesordnungspunkt das Wort nicht wieder erhalten.

§ 10 Einreichung von Anträgen

- (1) Anträge sind der Versammlungsleitung rechtzeitig schriftlich einzureichen. Anträge aus der Mitte der Versammlung – Initiativanträge – bedürfen beim Landesparteitag der Unterstützung von mindestens 40 Delegierten, bei den Kreisdelegiertenversammlungen von 15 % der gewählten Delegierten. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung auf Empfehlung der Antragskommission.
- (2) Ergänzungen oder Änderungen zu den der Versammlung bereits vorliegenden Anträgen, sind der Versammlungsleitung ebenfalls schriftlich einzureichen.
- (3) Anträge sind nur zugelassen, wenn sie sich auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen.
- (4) Anträge, die nicht zur Tagesordnung gehören, können durch Beschluss der Versammlung als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 11 Abstimmung von Anträgen

- (1) Nach der Aussprache und dem Schlusswort führt die Versammlungsleitung die Abstimmung über die Anträge durch.

- (2) Änderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.
- (3) Liegen mehrere Anträge vor, so ist über denjenigen, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen.
- (4) Die Reihenfolge ist vor Beginn der Abstimmung bekannt zu geben. Jeder Antrag ist auf Verlangen vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.

§ 12 Schluss der Debatte

Einen Antrag auf Schluss der Debatte darf nur ein Versammlungsteilnehmer oder eine Versammlungsteilnehmerin stellen, der oder die sich an der Aussprache zum betreffenden Punkt der Tagesordnung nicht beteiligt hat.

Die Redeliste auf Landesparteitagen und Kreisdelegiertenversammlungen wird geschlossen, wenn die Quote nicht mehr eingehalten werden kann. Die Redeliste kann per Geschäftsordnungsantrag für jeweils drei weitere Personen eines Geschlechts geöffnet werden. Das gilt nicht für die Aussprache oder Nominierung von Kandidat*innen zu öffentlichen Wahlen.

§ 13 Verfahren bei Abstimmung

- (1) Alle Entscheidungen werden, soweit nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Stimmgleichheit bewirkt Ablehnung.

- (3) Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen durch Handaufhebung.
- (4) Die Versammlungsleitung hat sicherzustellen, dass an der Abstimmung nur Stimmberechtigte teilnehmen.
- (5) Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so erfolgt Gegenprobe. Liefert auch diese kein klares Ergebnis, so werden die Stimmen durch von der Versammlungsleitung beauftragte Mitglieder gezählt.
- (6) Stimmenthaltungen können unmittelbar nach der Abstimmung zu Protokoll gegeben werden.
- (7) Nach Durchführung schließt die Versammlungsleitung die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
- (8) Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn Widerspruch gegen offene Abstimmung erfolgt.
- (9) In Abteilungsmitgliederversammlungen – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – werden keine Abstimmungen nach 22.30 Uhr durchgeführt. Über Ausnahmen kann die Abteilungsmitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt entscheiden.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Landesparteitage und Kreisdelegiertenversammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Delegierten anwesend ist.

- (2) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist auszuzählen.

§ 15 Beschlussprotokoll

- (1) Über die Versammlung ist von dem Schriftführer oder von der Schriftführerin ein Beschlussprotokoll zu führen, dem die Anwesenheitsliste beizufügen ist.
- (2) In das Beschlussprotokoll müssen Redner und Rednerinnen, Antragsteller und Antragstellerinnen, Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse aufgenommen werden.
- (3) Dieses Beschlussprotokoll ist von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Versammlungsteilnehmer oder jeder Versammlungsteilnehmerin steht das Recht zur Einsichtnahme und Antragstellung auf Änderung des Protokolls zu.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung ist für den Landesverband Berlin verbindlich und Bestandteil der ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin.

» HINWEISE ZUM EINSATZ VON DELEGIERTEN UND ERSATZDELEGIERTEN IM LANDESVERBAND BERLIN

I. Grundsatz

Es ist grundsätzlich auch während einer Delegiertenversammlung möglich, dass Ersatzdelegierte zu ordentlichen Delegierten umgemeldet werden können. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn Delegierte unentschuldig fehlen oder im Verlauf die Versammlung vorzeitig verlassen müssen.

Im Regelfall melden sich verhinderte Delegierte im Vorfeld der Versammlung bei ihrer/ihrer Abteilungsvorsitzenden, denen in der Abteilung die Pflicht obliegt, in der entsprechenden Reihenfolge der gewählten Ersatzdelegierten für eine Vertretung zu sorgen. Der Einsatz erfolgt jeweils nur für eine Versammlung.

Sinn und Zweck von Ersatzdelegierten ist, dass die entsendenden Gliederungen möglichst umfassend ihre Rechte wahrnehmen können und beschlussfähige Versammlungen sicherzustellen. Ersatzdelegierte sind zu den entsprechenden Delegiertenversammlungen einzuladen.

II. Reihenfolge der Ersatzdelegierten

Die Reihenfolge des Einsatzes der Ersatzdelegierten

ergibt sich aus den Stimmergebnissen des ersten Wahlganges. Ist ein Mitglied einer Delegation verhindert, so rückt der bzw. die Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl nach. Ersatzdelegierte, deren Nachrücken mit der Quotenvorgabe des § 11 Abs. 2 des Organisationsstatuts unvereinbar wäre, bleiben außer Betracht. Stehen von einem Geschlecht nicht genügend Ersatzdelegierte zur Verfügung, ist § 8 Abs. 5 Satz 3 im Zusammenhang mit § 8 Abs. 3 der WahlO zu sehen.

Konkret heißt dies: **Stehen Ersatzdelegierte eines Geschlechts nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung, rücken Ersatzdelegierte des anderen Geschlechts nach.**

Eine so genannte harte Quote mit einer Aberkennung von Delegiertenmandaten sehen die statutarischen Grundlagen der SPD nicht vor. Wurde vom entsendenden Gremium unbestritten eine quotierte Delegation gewählt, so gilt die Quotenvorgabe nach § 11 Abs. 2 OrgStatut bereits als erfüllt.

III. Rechtsverbindliche Delegiertenummeldung

Der Delegationsleitung (i.d.R. dem/der Abteilungsvorsitzenden) obliegt die Pflicht gegenüber der Mandatsprüfungskommission der Versammlung schriftlich die Delegiertenummeldung vorzunehmen. Hierfür wird ausschließlich das Formblatt des Landesverbandes verwendet.

IV. Sonderfälle

- Muss ein bereits als Delegierte/r nachgerückte/r Teilnehmer die Versammlung, aus welchen Gründen auch immer, vorzeitig verlassen, so kann auch hier die/der nächste Ersatzdelegierte zum Zuge kommen.
- Wenn ein/e ordentliche/r Delegierte/r auf Grund der Regelungen des Landeswahlgesetzes (z.B. wegen der Staatsangehörigkeit) bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Bezirksverordnetenversammlung wahlberechtigt, aber bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für das Abgeordnetenhaus nicht wahlberechtigt ist, so wird sie/er nur bei der Wahl für das Abgeordnetenhaus von einer/einem Ersatzdelegierten vertreten, der/die die Voraussetzungen hierfür erfüllt.

V. Aufgaben der Mandatsprüfungskommission

Aufgabe der Mandatsprüfungskommission ist es, gemäß der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten den ordnungsgemäßen Verlauf der Versammlung im Sinne dieser Regelungen sicherzustellen.

Die Unterlagen der Mandatsprüfungskommission (Anwesenheitsliste, Delegiertenummeldungen u.ä.) werden mindestens für die Dauer der Einspruchsfristen die durch das Statut vorgegeben sind, im zuständigen Kreisbüro aufbewahrt.

Bei den Wahlversammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Bezirksverordnetenversammlungen und das Abgeordnetenhaus, gilt der Ablauf der Einspruchsfrist beim Bezirkswahlleiter.

» RICHTLINIEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFTEN IM LANDESVERBAND BERLIN

Arbeitsgemeinschaft 60 plus – Seniorinnen und Senioren in der SPD

§ 1 Grundlagen

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Berlin wird eine Arbeitsgemeinschaft der AG 60 plus gebildet.
- (2) Aufgaben und Organisation der AG 60 plus richten sich nach
 - dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin,
 - sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Die Berechnung der Mitgliederstärke erfolgt jeweils am Schluss des Kalenderjahres, das den Parteiwahlen vorangeht. Die Wahlperiode der AG 60 plus entspricht der der Partei.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die AG 60 plus umfasst Mitglieder vom vollendeten 60. Lebensjahr an sowie weitere an der Seniorenarbeit

Interessierte, die ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben.

- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft bleibt Mitgliedern vorbehalten, die entweder in der Mitgliederliste (MAVIS) registriert sind oder in geeigneter Form ihre Mitarbeit schriftlich gegenüber dem SPD-Landesverband erklärt haben.
- (3) Nicht-Mitglieder sind zur Mitarbeit ausdrücklich eingeladen. Ihnen kann durch Beschluss Antrags- und Rederecht eingeräumt werden.

§ 3 Organisationsaufbau

- (1) Der Organisationsaufbau entspricht dem der Partei.
- (2) Die Grundeinheit der Arbeitsgemeinschaft ist in allen Berliner Bezirken die Kreisebene.
- (3) Die Bildung von wohnortnahen Arbeitsgemeinschaften der AG 60 plus auf der Abteilungsebene oder einer mehrere Abteilungen umfassenden, abteilungsübergreifenden Ebene ist zur Ansprache und Einbindung möglichst vieler älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger in die politische Arbeit der SPD ausdrücklich erwünscht. Die Arbeitsgemeinschaften auf abteilungsübergreifender Ebene können aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine vor Durchführung der Wahl festzulegende Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden sowie weitere Vorstandsmitglieder wählen. Zur Einrichtung abteilungsübergreifender Arbeitsgemeinschaften

ist das Einverständnis der zuständigen Abteilungsvorstände der SPD notwendig.

§ 4 Organe auf Kreisebene

- (1) Organe der AG 60 plus auf Kreisebene sind der Kreisvorstand und die Kreisvollversammlung.
- (2) Die Kreise führen ihre Arbeit selbstständig durch.
- (3) Die Kreise wählen in ihren Jahreshauptversammlungen gem. § 8 Abs. 5 der Wahlordnung die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesdelegiertenkonferenz sowie einen Kreisvorstand bestehend aus:
 - a) dem oder der Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, davon eine Frau,
 - b) zwei oder drei stellvertretenden Vorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
 - c) eine*r Schriftführer*in,
 - d) Beisitzer*innen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist.
- (4) Die Kreisvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Kreisvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist.

- (5) Die Kreisvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist.

§ 5 Organe auf Landesebene

- (1) Organe der Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene sind die Landesdelegiertenkonferenz und der Landesvorstand.
- (2) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das höchste Beschlussorgan der Arbeitsgemeinschaft. Sie tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom Landesvorstand einberufen. Die Landesdelegiertenkonferenz der AG 60 plus besteht aus 70 Delegierten. Jeder Kreis erhält 2 Grundmandate = 24 Mandate. Die restlichen 46 Mandate werden entsprechend der am Stichtag (31.12. des Vorjahres) errechneten Zahl der zur AG 60plus gehörenden Mitglieder auf die Kreise verteilt.
- (3) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundeskonferenz und zum Bundesausschuss sowie den Landesvorstand der AG 60 plus bestehend aus:
- a) dem oder der Landesvorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, davon eine Frau,
 - b) bis zu sechs stellvertretenden Landesvorsitzenden, deren Anzahl vor der Wahl beschlossen wird,

- c) eine*r Schriftführer*in,
 - d) den Beisitzer*innen, deren Anzahl vor der Wahl beschlossen wird,
 - e) die von den zwölf Kreisvollversammlungen nominierten Vertretungen der Kreise.
- (4) Der oder die Vorsitzende oder die Doppelspitze, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schriftführer*in bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Der Landesvorstand kann dem geschäftsführenden Landesvorstand zu Beginn der Wahlperiode spezifische Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen.
- (5) Die Landesdelegiertenkonferenz nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landesvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes ist.
- (6) Für den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft kann ein*e Mitgliederbeauftragte*r benannt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und lösen die bisherigen ab.

Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten (Jusos)

§ 1 Grundlagen

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Berlin der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands wird eine Arbeitsgemeinschaft der Jusos gebildet.
- (2) Aufgaben und Organisation der Berliner Jusos richten sich nach
 - dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin;
 - sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Die Berechnung der Mitgliederstärke erfolgt jeweils am Schluss des Kalenderjahres, das den Parteiwahlen vorangeht.
- (4) Die Wahlperiode der Jusos entspricht der der Partei.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Zu den Jungsozialistinnen und Jungsozialisten gehört jede Person, die sich zu den Grundsätzen und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sowie den Grundsätzen der SPD bekennt, die Mitgliedschaft in der SPD oder bei den Jusos erworben und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (*Erläuterung: das 35. Lebensjahr ist mit dem*

Tag des 35. Geburtstages vollendet). Die untere Grenze für den Eintritt bei Jusos ist das vollendete 14. Lebensjahr.

- (2) Wer einer Organisation angehört, deren Mitgliedschaft mit der in der SPD unvereinbar ist, kann nicht Mitglied der Jusos werden.

§ 3 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied bei den Jusos entscheidet der Juso-Kreisvorstand des Kreises, in dem der/die Bewerber*in wohnt. Der Juso-Kreisvorstand hat unverzüglich (auf der ersten Sitzung nach der Stellung des Antrags auf Mitgliedschaft) über den Antrag zu entscheiden. Lehnt der Juso-Kreisvorstand den Antrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrages.
- (2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der/die Bewerber*in beim Juso Landesvorstand innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung Einspruch erheben. Der Juso-Landesvorstand hat innerhalb eines Monats über den Antrag zu entscheiden. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist endgültig.
- (3) Jedem Mitglied ist bei Aufnahme bzw. Neuanmeldung in einer Gliederung der Arbeitsgemeinschaft in Berlin ein Exemplar der Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD Berlin zu übergeben.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft bei den Jusos Berlin endet durch Vollendung des 35. Lebensjahres, Austritt, Ausschluss, Ummeldung in eine SPD-Gliederung außerhalb Berlins oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- (3) Der Juso-Kreisvorstand entscheidet auf Antrag eines im Kreis gemeldeten Juso Mitgliedes oder eines Mitgliedes des Juso-Landesvorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes der Jusos, welches nicht Mitglied der SPD ist. Zum Ausschluss bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Juso-Kreisvorstandes.
- (4) Gegen die Entscheidung kann sowohl der oder die Betroffene als auch der oder die den Antrag auf Ausschluss Stellende bei der Kreisvollversammlung Einspruch erheben. Für die Annahme des Einspruchs bedarf es einer 2/3-Mehrheit der KVV.

§ 5 Mitarbeit

- (1) Jedes Juso-Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft bleibt Mitgliedern vorbehalten, die zum Zeitpunkt des Versands der Einladung entweder in der Mitgliederliste (MAVIS) registriert sind

oder in geeigneter Form ihre Mitarbeit schriftlich gegenüber dem SPD-Landesverband erklärt haben.

- (3) Das passive Wahlrecht für Funktionen, mit denen sich eine Mitarbeit in SPD-Gremien verbindet, bleibt SPD-Mitgliedern vorbehalten. Dies gilt nicht für die Mitarbeit und Mitgliedschaft in Fachausschüssen der SPD.
- (4) Für die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen gilt die Kreiszugehörigkeit, die am Stichtag gemäß § 1 Abs. 3 dieser Richtlinien bestand.

§ 6 Organisationsaufbau

Der Organisationsaufbau der Jusos entspricht dem der Partei.

§ 7 Grundeinheit

- (1) Die Grundeinheit der Juso-Arbeit soll die Arbeitsgemeinschaft auf Abteilungsebene sein. Die Wahlversammlung soll binnen sechs Wochen nach den allgemeinen Parteiwahlen in der Abteilung von der/dem bisherigen AG-Vorsitzenden bzw. von einem durch den Abteilungsvorstand beauftragten Mitglied im Juso-Alter einberufen werden.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft auf Abteilungsebene wählt einen Vorstand. Er besteht aus:
 - a) dem oder der Vorsitzenden,

- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) bis zu sechs Beisitzer*innen, über deren Zahl vor der Wahl zu beschließen ist.
- (3) Anstelle einer oder eines Vorsitzenden aus § 7 Abs. 2 kann eine Doppelspitze aus zwei Sprecher*innen, davon mindestens eine Frau, gebildet werden.
 - (4) Anstelle des/der AG-Vorsitzenden und der stellvertretenden AG-Vorsitzenden aus § 7 Abs. 2 kann ein gleichberechtigter Sprecher*innenrat aus mindestens drei und höchstens sieben Sprecher*innen gebildet werden, der eine ungerade Zahl an Mitgliedern haben muss.
 - (5) Über das Vorstandsmodell sowie die Zahl der Sprecher*innen, stellvertretenden AG-Vorsitzenden und Beisitzer*innen entscheidet die AG zu Beginn der Wahlversammlung.
 - (6) Der Vorstand der AG informiert den Abteilungsvorstand der Partei über Termine, Beschlüsse und Vorhaben.

§ 8 Organe auf Kreisebene

Organe der Jusos auf Kreisebene sind die Kreisvollversammlung (KVV) und der Kreisvorstand.

§ 9 Kreisvollversammlung (KVV)

- (1) Höchstes Beschlussorgan der Jusos auf Kreisebene ist die Kreisvollversammlung.

- (2) Die Kreisvollversammlung wird durch alle im Kreis gemeldeten Mitglieder gebildet. Sie ist spätestens zwei Wochen vor den allgemeinen Parteiwahlen des SPD-Kreises von dem bisherigen Kreisvorstand bzw. von einem vom Kreisvorstand der Partei beauftragten Juso-Mitglied einzuberufen.
- (3) Die Kreisvollversammlung kann dem Kreisvorstand der Jusos Arbeitsaufträge erteilen, über deren Durchführung dieser Bericht zu erstatten hat. Die KVV tagt mindestens sechsmal im Jahr und wird vom Kreisvorstand der Jusos einberufen.
- (4) Die Kreisvollversammlung wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes der Jusos und die Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz.

§ 10 Kreisvorstand

- (1) Die Juso-Kreisvorstände tragen – soweit nicht die Zuständigkeit der Kreisvorstände der Partei nach § 23* Abs. 6 Ziffer f) des Organisationsstatuts gegeben ist – die Verantwortung für die politische und organisatorische Arbeit der Jusos in ihren Kreisen.
- (2) Der Kreisvorstand der Jusos besteht aus:
 - a) der oder dem Vorsitzenden
 - b) bis zu sechs stellvertretenden Vorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist

- c) Beisitzer*innen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist.
- (3) Anstelle der oder des Kreisvorsitzenden aus Abs. 2 kann eine Doppelspitze aus zwei Sprecher*innen, davon mindestens eine Frau, gebildet werden.
- (4) Anstelle des oder der AG-Vorsitzenden und der stellvertretenden AG-Vorsitzenden aus § 10 Abs. 2 kann ein gleichberechtigter Sprecher*innenrat aus mindestens drei, fünf oder höchstens sieben Sprecher*innen gebildet werden.
- (5) Über das Vorstandsmodell sowie die Zahl der Kreissprecher*innen, stellvertretenden Kreisvorsitzenden und Beisitzer*innen entscheidet die Kreisvollversammlung der Jusos zu Beginn der Wahlversammlung.
- (6) Wird der Juso-Kreis durch einen Kreissprecher*innenrat oder eine Doppelspitze geleitet, nominiert die Kreisvollversammlung eine*n Sprecher*in für die Juso-Vertretung im Kreisvorstand der Partei gemäß § 23a, Abs. 3, Nr. 7 Organisationsstatut. Diese Nominierung ist als Wahl durchzuführen; die Regelungen der Wahlordnung finden entsprechende Anwendung.
- (7) Die Kreisvollversammlung der Jusos nominiert zwei Vertreter*innen für den erweiterten Landesvorstand der Jusos Berlin. Mindestens ein*e Vertreter*in muss dem Kreisvorstand angehören. Diese Nominierung ist als Wahl durchzuführen; die Regelungen der Wahlordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Organe auf Landesebene

Organe der Jusos auf Landesebene sind die Landesdelegiertenkonferenz, der erweiterte Landesvorstand und der Landesvorstand.

§ 12 Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das höchste Beschlussorgan der Landesarbeitsgemeinschaft der Jusos.
- (2) Die Landesdelegiertenkonferenz besteht aus 81 von den Kreisvollversammlungen der Jusos gewählten Delegierten. Jeder Kreis erhält ein Grundmandat. Die übrigen Mandate werden auf der Grundlage der Mitgliederstärke nach dem Verfahren Hare-Niemeyer auf die Kreise verteilt.
- (3) Weibliche Delegierte können nur durch weibliche Ersatzdelegierte vertreten werden.
- (4) Die Landesdelegiertenkonferenz tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Delegierten der Landesdelegiertenkonferenz werden für jeweils ein Jahr gewählt. Die Zahl der zu wählenden Landesdelegierten der Juso-Kreisverbände ergibt sich aus einem jährlich neu zu bestimmenden Delegiertenschlüssel. Sie wird vom Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Sie kann dem Landesvorstand der Jusos Aufträge erteilen, über deren Erledigung er Bericht zu erstatten hat. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Kreisvollversammlungen

ist die Landesdelegiertenkonferenz innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

- (5) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt den Landesvorstand der Jusos, den erweiterten Landesvorstand und die Delegierten zum Bundeskongress und zum Bundesausschuss der Jusos.
- (6) Rederecht auf der Landesdelegiertenkonferenz haben alle Berliner Jusos. Anderen Personen kann das Rederecht auf Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz gewährt werden.
- (7) Antragsrecht auf der Landesdelegiertenkonferenz haben alle Delegierten, die Juso-Kreise, der Landesvorstand, die Landesarbeitskreise sowie die Juso-Hochschulgruppen.

§ 13 Erweiterter Landesvorstand

- (1) Der erweiterte Landesvorstand ist das höchste Beschluss fassende Gremium des Juso-Landesverbandes zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen.
- (2) Der erweiterte Juso-Landesvorstand besteht aus dem Landesvorstand sowie zwei Kreisvertreter*innen, davon mindestens einer weiblichen Vertreterin, die auf Vorschlag der Kreise von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt werden. Ein*e Kreisvertreter*in je Kreis muss dem jeweiligen Juso-Kreisvorstand angehören.

- (3) Der erweiterte Juso-Landesvorstand kooptiert auf Vorschlag je eine*n Vertreter*in der auf Landesebene tätigen Arbeitsgemeinschaften (gemäß § 7 Abs. 1) sowie der Juso-Schüler*innen.

§ 14 Landesvorstand

- (1) Der Juso-Landesvorstand trägt – soweit nicht die Zuständigkeit des Landesvorstandes der Partei nach § 23* Abs. 6 Ziffer f) des Organisationsstatuts gegeben ist – die Verantwortung für die politische und organisatorische Arbeit der Jusos auf Landesebene. Die oder der Vorsitzende oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen vertreten den Landesverband der Jusos im Bundesausschuss der Jusos.
- (2) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) der oder dem Landesvorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, davon mindestens eine Frau,
 - b) bis zu acht stellvertretenden Landesvorsitzenden.
- (3) Der Landesvorstand kooptiert auf Vorschlag den/die LandeskoordinatorIn der Juso-Hochschulgruppen Berlin in den Landesvorstand.

§ 15 Landesarbeitskreise

Auf Beschluss der LDK können themenspezifische Landesarbeitskreise eingerichtet werden. Die Landes-

arbeitskreise verfügen über Antragsrecht zum erweiterten Landesvorstand und zur LDK. Die Landesarbeitskreise nominieren eine*n Vertreter*in für den erweiterten Landesvorstand. Die Wahl erfolgt durch den erweiterten Landesvorstand.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und lösen die bisherigen ab.

Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF)

§ 1 Grundlagen

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Berlin der SPD wird eine Arbeitsgemeinschaft für Frauen (ASF) gebildet.
- (2) Aufgaben und Organisation der ASF richten sich nach
 - dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin,
 - sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Berechnungen der Mitgliederstärke erfolgen jeweils am Schluss des Kalenderjahres, das den Parteiwahlen vorangeht.
- (4) Die Wahlperiode der ASF entspricht der der Partei.

§ 2 Organisationsaufbau

Der Organisationsaufbau der ASF entspricht dem der Partei.

§ 3 Grundeinheit

- (1) Die Grundeinheit der ASF-Arbeit ist in allen Berliner Bezirken die Arbeitsgemeinschaft auf Kreisebene.
- (2) Dort, wo sich ASF-Gruppierungen auf Abteilungsebene

bilden, geschieht dies auf informeller Basis, d. h. ohne Vorstandswahlen.

§ 4 Organe auf Kreisebene

Organe der ASF auf Kreisebene sind die Kreisvollversammlung und der Kreisvorstand.

§ 5 Kreisvollversammlung

- (1) Höchstes Beschlussorgan der ASF auf Kreisebene ist die Kreisvollversammlung.
- (2) Die Kreisvollversammlung der ASF kann dem Kreisvorstand der ASF Arbeitsaufträge erteilen, über deren Durchführung dieser Bericht zu erstatten hat.
- (3) Die Kreisvollversammlung der ASF tagt mindestens sechsmal im Jahr.
- (4) Die Kreisvollversammlung der ASF wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes der ASF und gem. § 8 Abs. 5 der Wahlordnung die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesfrauenkonferenz.

§ 6 Kreisvorstand

- (1) Die Kreisvorstände der ASF tragen – soweit nicht die Zuständigkeit der Kreisvorstände der Partei nach § 23a* Abs. 6, Ziffer f) des Organisationsstatus gegeben ist – die Verantwortung für die politische und organisatorische Arbeit der ASF in ihren Kreisen.

- (2) Der Vorstand der ASF auf Kreisebene informiert den Kreisvorstand der Partei über Termine, Beschlüsse und Vorhaben der Arbeitsgemeinschaft.
- (3) Der Kreisvorstand der ASF besteht aus:
 - a) der Kreisvorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden,
 - b) bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) der Schriftführerin,
 - d) Beisitzerinnen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist.
- (4) Die in § 6 Absatz (3) von a) bis c) Genannten bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand der ASF, der für die laufenden Geschäfte verantwortlich ist. Zur Erfüllung von Aufgaben gemäß den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaften kann der Vorstand Fachreferentinnen benennen.
- (5) Der Kreisvorstand tagt mindestens sechsmal im Jahr.
- (6) Die Kreisvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Kreisvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist.
- (7) Die Kreisvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landes-

vorstand der Arbeitsgemeinschaft. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist.

§ 7 Organe auf Landesebene

Organe der ASF auf Landesebene sind die Landesfrauenkonferenz und der Landesvorstand.

§ 8 Landesfrauenkonferenz

- (1) Die Landesfrauenkonferenz besteht aus den von den Kreisvollversammlungen gewählten Delegierten der Kreise. Sie ist das höchste Beschlussorgan der ASF auf Landesebene.
- (2) Die Landesfrauenkonferenz besteht aus 64 Delegierten. Jeder Kreis erhält je ein Grundmandat (12 Delegierte durch Grundmandate). Die übrigen Delegiertenmandate werden entsprechend dem Anteil eines Kreises an der Gesamtzahl der weiblichen SPD-Mitglieder auf die Kreise verteilt.
- (3) Die Landesfrauenkonferenz tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie wird vom Landesvorstand der ASF unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Anträge für die Landesfrauenkonferenz sind drei Wochen vorher dem ASF Landesvorstand schriftlich einzureichen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Kreisvollversammlungen ist die Landesfrauenkonferenz innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

- (4) Die Landesfrauenkonferenz wählt den Landesvorstand der ASF sowie die Delegierten zur Bundesfrauenkonferenz und zum Bundesausschuss der ASF.
- (5) Die Landesfrauenkonferenz kann dem Landesvorstand der ASF Aufträge erteilen, über deren Erledigung dieser Bericht zu erstatten hat.

§ 9 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand trägt, soweit nicht die Zuständigkeit des Landesvorstandes der Partei nach § 23* Abs. 6 Ziffer f) des Organisationsstatus gegeben ist, die Verantwortung für die politische und organisatorische Arbeit der ASF auf Landesebene.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) der Landesvorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden,
 - b) bis zu sechs stellvertretenden Landesvorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist
 - c) der Schriftführerin,
 - d) Beisitzerinnen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
 - e) die von den zwölf Kreisvollversammlungen nominierten Vertretungen der Kreise,

- f) vom Landesvorstand kooptierten Mitgliedern.
- (3) Der Landesvorstand tagt in der Regel einmal monatlich.
 - (4) Die in § 9 Absatz (2) von a) bis c) Genannten bilden den geschäftsführenden Landesvorstand und sind für die laufenden Geschäfte verantwortlich. Zur Erfüllung von Aufgaben gemäß den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaften kann der Vorstand Fachreferentinnen benennen. Der Landesvorstand kann dem geschäftsführenden Landesvorstand zu Beginn der Wahlperiode spezifische Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen.
 - (5) Die Landesfrauenkonferenz nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landesvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes ist.
 - (6) Für den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft kann eine Mitgliederbeauftragte benannt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und lösen die bisherigen ab.

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA) und Arbeit der Betriebsorganisationen

I. Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA)

§ 1 Grundsätze

- (1) Die in Betrieben und Verwaltungen tätigen sozialdemokratischen Arbeitnehmer*innen bilden die Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmer*innenfragen in der SPD. Vorübergehend oder endgültig aus dem Arbeitsleben ausgeschiedene Arbeitnehmer*innen gehören ebenfalls dieser Arbeitsgemeinschaft an.
- (2) Grundlage für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sind die Ziele und Grundsätze der Partei.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist ein unselbständiger Teil der Partei und keine Gliederung im Sinne des Organisationsstatuts. Sie unterliegt den vom Parteivorstand beschlossenen Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (4) Die Berechnung der Mitgliederstärke erfolgt jeweils am Schluss des Kalenderjahres, das den Parteiwahlen vorangeht.
- (5) Die Wahlperiode der AfA entspricht der der Partei.

§ 2 Aufgaben

Die AfA hat die Aufgabe:

- die Arbeitnehmer*innen in den Betrieben und Verwaltungen mit der Politik und den Zielen der Partei vertraut zu machen und die Partei durch die Gewinnung neuer Mitglieder zu stärken;
- die Interessen der Arbeitnehmer*innen in der politischen Willensbildung zur Geltung zu bringen und die politische Mitarbeit der Arbeitnehmer zu verstärken;
- die aktive Mitarbeit der sozialdemokratischen Arbeitnehmer*innen in Gewerkschaften, Betriebs- und Personalräten und Sozialorganisationen zu fördern;
- die in Betrieben, Unternehmen und Verwaltungen gewählten Arbeitnehmer*innenvertretungen bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- die Partei zu unterstützen, in Betrieben und Verwaltungen eine Betriebsorganisation und ein Betriebsvertrauensleutenetz aufzubauen.

§ 3 Aufbau und Gliederung

- (1) Die Bildung der Arbeitsgemeinschaften in den Organisationsgliederungen erfolgt durch Beschlussfassung des jeweils zuständigen Vorstandes der Partei. Der Beschluss ist widerrufbar. Der Organisationsaufbau der Arbeitsgemeinschaft entspricht grundsätzlich dem der Partei.

- (2) Auf Kreis- und Landesverbandsebene werden Arbeitsgemeinschaften gebildet.
- (3) Soweit die Mitglieder dazu den Wunsch und die Bereitschaft äußern, kann auch auf Abteilungsebene eine AfA gebildet werden.

§ 4 Organe auf Kreisebene

Organe auf Kreisebene sind die KreisarbeitnehmerInnenkonferenz und der AfA-Kreisvorstand.

§ 5 Kreisarbeitnehmer*innenkonferenz

- (1) Die Kreisarbeitnehmer*innenkonferenz ist das höchste Beschlussorgan der AfA auf Kreisebene. Sie setzt sich aus den im Kreis wohnhaften sozialdemokratischen Arbeitnehmer*innen sowie vorübergehend oder endgültig aus dem Arbeitsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer*innen zusammen.
- (2) Die Kreisarbeitnehmer*innenkonferenz wird durch den Kreisvorstand der AfA im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand der Partei mindestens einmal im Jahr eingeladen. Sie wird vom Kreisvorstand der AfA geleitet.
- (3) Die Kreisarbeitnehmer*innenkonferenz erarbeitet zu den Kreisdelegiertenversammlungen Sachthemen aus der Arbeitswelt und Personalvorschläge für die zu besetzenden Funktionen und Mandate. Sie hat Antragsrecht zur Kreisdelegiertenversammlung.

- (4) Die Kreisarbeitnehmer*innenkonferenz wählt den AfA-Kreisvorstand.
- (5) Die Kreisarbeitnehmer*innenkonferenz wählt die Delegierten für die Landesarbeitnehmer*innenkonferenz (LAK) gem. § 8 Abs. 1 dieser Richtlinien.
- (6) Die Kreisarbeitnehmer*innenkonferenz nominiert einen Vertreter oder eine Vertreterin des AfA-Kreisvorstandes für den AfA-Landesvorstand. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist.

§ 6 Kreisvorstand

- (1) Der AfA-Kreisvorstand besteht aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, davon eine Frau,
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) und weiteren Beisitzer*innen, deren Zahl je nach Zweckmäßigkeit von der Kreisarbeitnehmer*innenkonferenz vor der Wahl festgelegt wird.
- (2) Der AfA-Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die Betriebsarbeit im Kreis. Er erarbeitet Vorschläge für die Weiterentwicklung der politischen Arbeit im Kreis, fördert die Kommunikation und Zusammenarbeit der Betriebsgruppen und der Arbeitnehmer*innen

innerhalb des Kreises, führt öffentliche Veranstaltungen durch und berät den Kreisvorstand der Partei in Fachfragen seines Bereichs.

- (3) Die Kreisarbeitnehmer*innenkonferenz nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Kreisvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist.

§ 7 Organe auf Landesebene

Organe auf Landesebene sind die Landesarbeitnehmer*innenkonferenz und der AfA-Landesvorstand.

§ 8 Landesarbeitnehmer*innenkonferenz

- (1) Die Landesarbeitnehmer*innenkonferenz besteht aus 60 Delegierten, die von den Kreisarbeitnehmer*innenkonferenzen gewählt werden. Die Zahl der auf die Kreise entfallenden Delegierten wird vom Landesvorstand in einem Delegiertenschlüssel aufgrund der Mitgliederzahlen der Partei beschlossen. Dabei erhält jeder Kreis ein Grundmandat.
- (2) Mit beratender Stimme gehören der Konferenz an:
 - a) die Mitglieder des AfA-Landesvorstandes,
 - b) SPD-Mitglieder, die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende von Konzernbetriebsräten, von Gesamtbetriebsräten, von Gesamt- und

Hauptpersonalräten sind,

- c) SPD-Mitglieder, die als Gesamt- und Hauptschwerbehinderten-Vertrauensfrau/-mann tätig sind,
 - d) SPD-Mitglieder, die als Gesamt-Frauenvertreterin tätig sind,
 - e) SPD-Mitglieder, die Vorsitzende des DGB bzw. der Einzelgewerkschaften sind.
- (3) Die Landesarbeitnehmer*innenkonferenz wählt alle zwei Jahre den AfA-Landesvorstand. Darüber hinaus wählt sie die ordentlichen Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundeskonferenz und zum Bundesausschuss der AfA.
- (4) Die Landesarbeitnehmer*innenkonferenz wird vom AfA-Landesvorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Sie wählt für die Dauer der Wahlperiode ein Präsidium sowie die Mandatsprüfungs-, Wahl- und Antragskommissionen.
- (5) Die Tagesordnung für die Landesarbeitnehmer*innenkonferenz wird vom AfA-Landesvorstand vorgeschlagen und von der Konferenz beschlossen.
- (6) Die Landesarbeitnehmer*innenkonferenz nimmt den Tätigkeitsbericht des AfA-Landesvorstandes entgegen und beschließt über Anträge. Antragsberechtigt sind die Kreisarbeitnehmer*innenkonferenzen und der AfA-Landesvorstand. Anträge müssen spätestens

vier Wochen vor der Konferenz beim AfA-Landesvorstand eingereicht werden.

§ 9 Landesvorstand

- (1) Der AfA-Landesvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der oder dem Landesvorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, davon eine Frau,
 - b) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden, deren Zahl vor der Wahl festzulegen ist,
 - c) eine*r Schriftführer*in,
 - d) Beisitzer*innen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
 - e) die von den zwölf Kreisarbeitnehmer*innenkonferenzen nominierten Vertretungen der Kreise.
- (2) Die Mitglieder des AfA-Landesvorstandes werden von der Landesarbeitnehmer*innenkonferenz gewählt.
- (3) Die oder der Landesvorsitzende oder die Doppelspitze, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die/der Schriftführer*in bilden den Geschäftsführenden AfA-Landesvorstand. Der Landesvorstand kann dem Geschäftsführenden Landesvorstand zu Beginn der Wahlperiode spezifische Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen.

- (4) Der AfA-Landesvorstand kann weitere SPD-Mitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen bzw. kooptieren.
- (5) Der AfA-Landesvorstand koordiniert die Arbeit der AfA-Kreisvorstände, erarbeitet Stellungnahmen zur Landespolitik, fördert die Kommunikation und Zusammenarbeit innerhalb der AfA-Gremien und führt öffentliche Veranstaltungen durch. Er ist zuständig für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der AfA auf Landesebene.
- (6) Zu allen Sitzungen der AfA-Gremien können SPD-Nichtmitglieder mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (7) Die Landesarbeitnehmer*innenkonferenz nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landesvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes ist.
- (8) Für den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft kann ein*e Mitgliederbeauftragte*r benannt werden.
- (9) Es gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Berlin der SPD sowie die Wahlordnung der SPD.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und lösen die bisherigen ab.

II. Betriebsorganisationen

§ 1 Grundsätze

- (1) Die betriebliche Vertrauensarbeit der Partei wird insbesondere durch die Betriebsorganisation geleistet. Die Betriebsorganisation der SPD besteht aus den Betriebsgruppen und Betriebsvertrauensleuten.
- (2) Mitglied der Betriebsgruppe ist jedes in einem Betrieb oder einer Verwaltung beschäftigte Mitglied der SPD. Vorübergehend oder endgültig aus dem Arbeitsleben ausgeschiedene Arbeitnehmer*innen können Mitglied ihrer Betriebsgruppe bleiben. Die Mitgliederliste für die einzelne Betriebsgruppe führt der jeweilige Kreis der Partei.

§ 2 Aufgaben

Die Betriebsorganisation hat die Aufgabe, die betriebliche Vertrauensarbeit im Sinne dieser Richtlinie zu unterstützen zu organisieren.

§ 3 Aufbau und Gliederung

- (1) In möglichst allen Betrieben und Verwaltungen sind Betriebsgruppen zu bilden.
- (2) Für Betriebe und Verwaltungen ohne Betriebsgruppe sowie für Klein- und Mittelbetriebe ist die Bildung von Branchenbetriebsgruppen anzustreben, denen Arbeitnehmer*innen der gleichen Branche angehören.

- (3) Für Betriebe, die nicht durch Betriebsgruppen bzw. Branchenbetriebsgruppen erfasst werden können, werden Betriebsvertrauensleute benannt.
- (4) Die zuständige Organisationsebene für Betriebsgruppen ist der SPD-Kreis. Über die Einrichtung und Abgrenzung von Betriebsgruppen – auch von Branchenbetriebsgruppen – entscheidet der SPD-Kreisvorstand im Benehmen mit dem AfA-Kreisvorstand. Bei kreisübergreifenden Betriebsgruppen (Gesamtbetriebsgruppen) bestimmt der SPD-Landesvorstand die Zuordnung zu einem Kreis.
- (5) Betriebsvertrauensleute werden vom Kreisvorstand der Partei im Benehmen mit dem AfA-Kreisvorstand benannt.

§ 4 Organe der Betriebsgruppen

- (1) Organe der Betriebsgruppen sind die Mitgliederversammlung und der Betriebsgruppenvorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Betriebsgruppenvorstand einberufen und geleitet. Besteht noch kein Betriebsgruppenvorstand, lädt der AfA-Landesvorstand zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung.
- (3) Der Betriebsgruppenvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden,

- b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern, deren Zahl die Mitgliederversammlung vor den Wahlen festlegt.
- (4) Der Betriebsgruppenvorstand und die Delegierten zur Betriebsgruppenkonferenz sind mindestens alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (5) Die Betriebsgruppenkonferenz setzt sich zusammen aus
- a) Vertretern der Betriebsgruppen in den Kreisen und
 - b) den dortigen Betriebsvertrauensleuten.
- (6) Die Betriebsgruppenkonferenz wird vom Kreisvorstand im Benehmen mit dem AfA-Kreisvorstand einberufen. Der Kreisvorstand legt Anzahl und Verteilung der Mandate orientiert an der Größe der einzelnen Betriebsgruppen fest. Jede Betriebsgruppe erhält ein Grundmandat.
- (7) Der Kreisvorstand kann festlegen, dass die Betriebsgruppenkonferenz gemeinsam mit der Kreisarbeitnehmer*innenkonferenz durchzuführen ist.
- (8) Der Landesvorstand kann im Benehmen mit dem AfA-Landesvorstand zentrale Betriebsgruppenausschüsse einberufen; diese setzen sich aus Vertretern der Betriebsgruppen und aus Sachverständigen – insbesondere aus dem gewerkschaftlichen Bereich – zusammen. Sie koordinieren die Arbeit der Betriebsgruppen im

Lande Berlin, erarbeiten Vorschläge für die Weiterentwicklung der betriebspolitischen Arbeit, fördern die Kommunikation und Zusammenarbeit der Betriebsgruppen untereinander und beraten den Landesvorstand der AfA und in Fachfragen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und lösen die bisherigen ab.

Arbeitsgemeinschaft der Selbständigen in der SPD (AGS)

§ 1 Grundlagen

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Berlin wird eine Arbeitsgemeinschaft der Selbständigen in der SPD (AGS) gebildet.
- (2) Aufgaben und Organisation der AGS richten sich nach
 - dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin,
 - sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Die Berechnung der Mitgliederstärke erfolgt jeweils am Schluss des Kalenderjahres, das den Parteiwahlen vorangeht.
- (4) Die Wahlperiode der AGS entspricht der der Partei.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der AGS gehören die Mitglieder der SPD an, die selbstständig oder unternehmerisch tätig sind und ihre Zugehörigkeit zur AGS gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben und in einer Mitgliederliste eingetragen sind.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft bleibt Mitgliedern vorbehalten,

die entweder in der Mitgliederliste (MAVIS) registriert sind oder in geeigneter Form ihre Mitarbeit schriftlich gegenüber dem SPD-Landesverband erklärt haben.

- (3) Selbständige oder unternehmerisch Tätige, die nicht Mitglied der SPD sind, können auf Beschluss in der Arbeitsgemeinschaft mitarbeiten. Auf Beschluss kann ihnen das Antrags- und Stimmrecht in Sachfragen eingeräumt werden.

§ 3 Organisationsaufbau

- (1) Der Organisationsaufbau entspricht dem der Partei.
- (2) Die Grundeinheit der Arbeitsgemeinschaft ist die Landesebene.
- (3) Auf Beschluss der jeweiligen Kreisvorstände der Partei können dort, wo es politisch sinnvoll ist, Zwischenebenen entsprechend dem Organisationsaufbau der Partei gebildet werden. In Kreisen, in denen sich auf Abteilungsebene Arbeitsgemeinschaftsgruppierungen bilden, geschieht das ohne Vorstandswahlen auf informeller Ebene.

§ 4 Organe auf Kreisebene

- (1) In Kreisen, in denen auf Beschluss der jeweiligen Kreisvorstände Zwischengliederungen der AGS gebildet wurden, sind diese der Kreisvorstand und die Kreisvollversammlung.

- (2) Die Kreisvollversammlung der AGS ist das höchste Organ auf Kreisebene. Sie wählt einen Kreisvorstand, bestehend aus:
- a) dem oder der Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, davon eine Frau,
 - b) zwei oder drei stellvertretenden Vorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
 - c) eine*r Schriftführer*in.
- (3) Die Kreisvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Kreisvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist.

§ 5 Organe auf Landesebene

- (1) Organe der AGS auf Landesebene sind der Landesvorstand und die Landesvollversammlung.
- (2) Die Landesvollversammlung wählt einen Vorstand, bestehend aus:
- a) dem oder der Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden – davon eine Frau – mit Vertretungsrecht im Bundesausschuss,

- b) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden,
über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
 - c) eine*r Schriftführer*in,
 - d) Beisitzer*innen, über deren Anzahl vor der Wahl
zu beschließen ist.
- (3) Die Landesvollversammlung wählt die Delegierten zur Bundeskonferenz und zum Bundesausschuss gemäß ihrem Anteil an der Gesamtmitgliedschaft.
- (4) Die Landesvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landesvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes ist.
- (5) Für den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft kann ein*e Mitgliederbeauftragte*r benannt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und lösen die bisherigen ab.

SPDqueer – Arbeitsgemeinschaft der SPD für Akzeptanz und Gleichstellung im Landesverband Berlin

§ 1 Grundlagen

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Berlin wird eine SPDqueer – Arbeitsgemeinschaft der SPD für Akzeptanz und Gleichstellung gebildet.
- (2) Aufgaben und Organisation der SPDqueer richten sich nach
 - dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin,
 - den Richtlinien der SPDqueer auf Bundesebene,
 - sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Die Berechnung der Mitgliederstärke erfolgt jeweils zum Schluss des Kalenderjahres, das den Parteiwahlen vorangeht.
- (4) Die Wahlperiode der SPDqueer entspricht der der Partei.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der SPDqueer gehören lesbische, schwule, bisexuelle, transgender und intersexuelle Mitglieder der SPD an, sowie weitere, die ihre Zugehörigkeit zu der SPDqueer gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben und in einer Mitgliederliste eingetragen sind.

- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft bleibt Mitgliedern vorbehalten, die entweder in der Mitgliederliste (MAVIS) registriert sind oder in geeigneter Form ihre Mitarbeit schriftlich gegenüber dem SPD-Landesverband erklärt haben.
- (3) Die Mitarbeit von Frauen und Männern, die nicht Mitglieder der Partei sind, ist zulässig und wünschenswert. Sie haben auf allen Ebenen Anwesenheits- und Rede-recht, wenn sie ihre Zugehörigkeit zu der SPDqueer gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben und in einer Mitgliederliste eingetragen sind. Auf Beschluss kann ihnen das Antrags- und Stimmrecht in Sachfragen eingeräumt werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die SPDqueer – Arbeitsgemeinschaft der SPD für Akzeptanz und Gleichstellung hat folgende Aufgaben:
 - a) sich innerhalb und außerhalb der Partei für die Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern und Intersexueller und ihrer Lebensweisen einzusetzen, um ihre gesellschaftliche Gleichstellung zu fördern,
 - b) bei Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern und Intersexuellen für die Idee des demokratischen Sozialismus zu werben,

- c) die Arbeit der SPD im Sinne des Grundsatzprogramms zu unterstützen,
- d) durch Kontakte mit anderen mit anderen queeren Initiativen, Organisationen und Verbänden auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zum gegenseitigen Verständnis zwischen Menschen verschiedener Nationalität, Kultur und sexueller Identität beizutragen,
- e) politische Schulungs-, Bildungs- und Informationarbeit im Sinne des Arbeitsprogramms durchzuführen.

§ 4 Organisationsaufbau

- (1) Der Organisationsaufbau entspricht dem der Partei.
- (2) Die Grundeinheit der Arbeitsgemeinschaft ist die Kreisebene.
- (3) In Kreisen, in denen sich auf Abteilungsebene Arbeitsgemeinschaftsgruppierungen bilden, geschieht das ohne Vorstandswahlen auf informeller Ebene.

§ 5 Organe auf Kreisebene

- (1) Organe der SPDqueer auf Kreisebene sind der Kreisvorstand und die Kreisvollversammlung.
- (2) Die Kreisvollversammlung der SPDqueer ist das höchste Organ auf Kreisebene. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Kreises gemäß § 2 dieser Richtlinie zusammen und

hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Kreisvorstandes, bestehend aus
 1. dem oder der Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, davon eine Frau,
 2. einem bis drei stellvertretenden Vorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
 3. eine*r Schriftführer*in,
 4. ggf. Beisitzer*innen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist.
 - b) Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz
 - c) Beschlussfassung über die gestellten Anträge
 - d) Kontrolle der Arbeit des Kreisvorstandes
- (3) Die Kreisvollversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
- (4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Kreisvollversammlung aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die SPDqueer in der Öffentlichkeit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Er berichtet regelmäßig über seine Arbeit.

- (5) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die politische und organisatorische Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft auf Kreisebene. Er soll einmal monatlich, mindestens jedoch zehnmal jährlich stattfinden.
- (6) Die Kreisvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Kreisvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist.
- (7) Die Kreisvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist.

§ 6 Organe auf Landesebene

Organe der SPDqueer auf Landesebene sind der Landesvorstand und die Landesdelegiertenkonferenz.

§ 7 Landesdelegiertenkonferenz

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das höchste Organ auf Landesebene. Sie besteht aus 60 Delegierten, die von den Kreisvollversammlungen gewählt werden. Die Anzahl der auf die Kreise entfallenen Delegierten wird vom SPD-Landesvorstand in einem Delegierten-schlüssel aufgrund der Mitgliederzahlen der Partei gem. § 1 Abs. (3) dieser Richtlinie beschlossen. Dabei erhält jeder Kreis ein Grundmandat. Soweit die Arbeitsgemeinschaft auf Kreisebene nicht existiert,

werden von dort keine Delegierten auf die Landesdelegiertenkonferenz entsandt. Die Gesamtzahl der Delegierten der Landesdelegiertenkonferenz reduziert sich entsprechend. Die Mitglieder des Landesvorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Landesdelegiertenkonferenzen teil.

(2) Die Landesdelegiertenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl des Landesvorstandes, bestehend aus

1. dem oder der Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, davon eine Frau,
2. bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
3. eine*r Schriftführer*in,
4. Beisitzer*innen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
5. die von den zwölf Kreisvollversammlungen nominierten Vertretungen der Kreise.

b) Beschlussfassung über die gestellten Anträge

c) Kontrolle der Arbeit des Vorstandes.

- (3) Die Landesdelegiertenkonferenz nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landesvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes ist.
- (4) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt die Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz und zum Bundesausschuss.
- (5) Die Landesdelegiertenkonferenz soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Landesvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Kreisvollversammlungen ist die außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz einzuberufen. Die Einberufung muss innerhalb eines Monats erfolgen.
- (6) Die Landesdelegiertenkonferenz kann dem Landesvorstand Aufträge erteilen, über deren Erledigung dieser Bericht zu erstatten hat.

§ 8 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand trägt die Verantwortung für die politische und organisatorische Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene. Er führt die Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz aus und erledigt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Der Landesvorstand kann beratende Arbeitskreise bilden und kann weitere Mitglieder der Partei mit beratender Stimme hinzuziehen.

- (2) Der oder die Vorsitzende oder die Doppelspitze, die stellvertretenden Vorsitzenden und der oder die Schriftführer*in bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand.
- (3) Der Landesvorstand kann dem Geschäftsführenden Landesvorstand zu Beginn der Wahlperiode spezifische Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen.
- (4) Für den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft kann ein*e Mitgliederbeauftragte*r benannt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit den nächsten ordentlichen Parteiwahlen in Kraft und lösen die bisherigen ab.

Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt

§ 1 Grundlagen

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Berlin wird eine Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt gebildet.
- (2) Die Aufgaben der AG Migration und Vielfalt richten sich nach dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Die Berechnung der Mitgliederstärke erfolgt jeweils am Schluss des Kalenderjahres, das den Parteiwahlen vorangeht.
- (4) Die Wahlperiode der AG Migration und Vielfalt entspricht der der Partei.

§ 2 Ziele und Aufgaben der AG Migration und Vielfalt

- (1) In der AG Migration und Vielfalt engagieren sich SPD-Mitglieder mit und ohne Migrationsbiografie für eine freie, vielfältige, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich gegen Rassismus, Nationalismus, Antisemitismus und jede Art ethnischer

Diskriminierung ein. Sie engagiert sich zudem für die politische, rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung von People of Color (POC), ethnischen Minderheiten, (Spät-) Aussiedler*innen und Geflüchtete als Gleiche in unserer Einwanderungsgesellschaft sowie für deren chancengleiche Teilhabe an den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

- (3) Die Arbeitsgemeinschaft fördert die politische Willensbildung und das Engagement der ethnischen Minderheiten, Aussiedler*innen und Geflüchtete und organisiert politische Bildungs- und Informationsarbeit.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft fördert auf nationaler und internationaler Ebene die Kontakte zu demokratisch verfassten Gruppen, die sich gegen die Diskriminierung von ethnischen Minderheiten, Aussiedler*innen und Geflüchteten wenden.
- (5) Die Öffentlichkeitsarbeit ist eine wichtige Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Arbeitsgemeinschaft kann jedes Mitglied der Berliner SPD angehören. Dies geschieht durch Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung beim Landes- oder Kreisvorstand der Arbeitsgemeinschaft. In Bezirken, in denen kein Kreisvorstand der Arbeitsgemeinschaft existiert, meldet der dortige SPD-Kreisvorstand die Namen der an der Mitarbeit Interessierten an den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft.

- (2) Das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Arbeitsgemeinschaft bleibt Mitgliedern vorbehalten, die entweder in der Mitgliederliste (MAVIS) registriert sind oder in geeigneter Form ihre Mitgliedschaft gegenüber dem SPD-Landesverband erklärt haben.
- (3) Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, ist auf Beschluss des zuständigen Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft möglich.

§ 4 Organisationsaufbau

- (1) Der Organisationsaufbau entspricht dem der Partei.
- (2) Die Grundeinheit der Arbeitsgemeinschaft ist die Kreisebene.

§ 5 Organe auf Kreisebene

Organe auf Kreisebene sind die Kreisvollversammlung und der Kreisvorstand.

§ 6 Kreisvollversammlung

- (1) Höchstes Beschlussorgan auf Kreisebene ist die Kreisvollversammlung. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Kreises gemäß § 3 dieser Richtlinien zusammen und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Kreisvorstandes

- b) Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz
- c) Beschlussfassung über den Bericht des Kreisvorstandes
- d) Beschlussfassung über Anträge

§ 7 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
- a) dem oder der Kreisvorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, davon eine Frau,
 - b) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
 - c) eine*r Schriftführer*in,
 - d) Beisitzer*innen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist.

Die von a) bis c) Genannten bilden den Geschäftsführenden Kreisvorstand.

- (2) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die politische und organisatorische Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft auf Kreisebene. Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse der Kreisvollversammlung aus und erledigt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft.

- (3) Die Kreisvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Kreisvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist.
- (4) Die Kreisvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist.

§ 8 Organe auf Landesebene

Organe der Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene sind die Landesdelegiertenkonferenz und der Landesvorstand.

§ 9 Landesdelegiertenkonferenz

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Beschlussorgan der Arbeitsgemeinschaft. Sie besteht aus 60 Delegierten, die von den Kreisvollversammlungen gewählt werden. Die Anzahl der auf die Kreise entfallenen Delegierten wird vom SPD-Landesvorstand in einem Delegiertenschlüssel aufgrund der Mitgliederzahlen der Partei gem. § 1 Abs. 3 dieser Richtlinien beschlossen. Dabei erhält jeder Kreis ein Grundmandat. Soweit die Arbeitsgemeinschaft auf Kreisebene nicht existiert, werden von dort keine Delegierten auf die Landesdelegiertenkonferenz entsandt. Die Gesamtzahl der Delegierten der Landesdelegiertenkonferenz reduziert sich entsprechend.

- (2) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft sowie die Delegierten zur Bundeskonferenz und zum Bundesausschuss.
- (3) Die Landesdelegiertenkonferenz tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird vom Landesvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Kreisvollversammlungen ist die außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz einzuberufen. Die Einberufung muss innerhalb eines Monats erfolgen.
- (4) Die Landesdelegiertenkonferenz kann dem Landesvorstand Aufträge erteilen, über deren Erledigung dieser Bericht zu erstatten hat.

§ 10 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem oder der Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, davon eine Frau,
 - b) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
 - c) eine*r Schriftführer*in,
 - d) Beisitzer*innen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,

- e) die von den zwölf Kreisvollversammlungen nominierten Vertretungen der Kreise.
- (2) Die von a) bis c) Genannten bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand.

Der oder die Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft im Landesvorstand der Partei. Bei einer Doppelspitze nominiert der die Landesdelegiertenkonferenz in geheimer Wahl eine*n der beiden Vorsitzenden zur Wahl in den Landesvorstand der Partei.

- (3) Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder der Partei mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (4) Der Landesvorstand trägt die Verantwortung für die politische und organisatorische Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene. Er führt die Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz aus und erledigt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Der Landesvorstand kann beratende Arbeitskreise bilden.
- (5) Die Landesdelegiertenkonferenz nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landesvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes ist.
- (6) Für den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft kann ein*e Mitgliederbeauftragte*r benannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit den nächsten ordentlichen Parteiwahlen in Kraft und lösen die bisherigen ab.

Arbeitsgemeinschaft für Bildungsfragen (AfB)

§ 1 Grundlagen

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Berlin wird eine Arbeitsgemeinschaft für Bildung in der SPD (AfB) gebildet.
- (2) Aufgaben und Organisation der AfB richten sich nach
 - dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin,
 - sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Die Berechnung der Mitgliederstärke erfolgt jeweils am Schluss des Kalenderjahres, das den Parteiwahlen vorangeht.
- (4) Die Wahlperiode der AfB entspricht der der Partei.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der AfB können SPD-Mitglieder angehören, die auf allen Stufen im Bereich Bildung und Erziehung praktisch und theoretisch arbeiten sowie an Bildungspolitik interessiert sind. Sie müssen ihre Zugehörigkeit zur AfB gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben und in einer Mitgliederliste eingetragen sein.

- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft bleibt Mitgliedern vorbehalten, die entweder in der Mitgliederliste (MAVIS) registriert sind oder in geeigneter Form ihre Mitarbeit schriftlich gegenüber dem SPD-Landesverband erklärt haben.
- (3) Im Bildungs- und Erziehungsbereich Tätige, die nicht Mitglied der SPD sind, können auf Beschluss in der Arbeitsgemeinschaft mitarbeiten. Auf Beschluss kann ihnen das Antrags- und Stimmrecht in Sachfragen eingeräumt werden.

§ 3 Organisationsaufbau

- (1) Der Organisationsaufbau entspricht dem der Partei.
- (2) Die Grundeinheit der Arbeitsgemeinschaft ist die Landesebene.
- (3) Auf Beschluss der jeweiligen Kreisvorstände der Partei können dort, wo es politisch sinnvoll ist, Zwischenebenen entsprechend dem Organisationsaufbau der Partei gebildet werden. In Kreisen, in denen sich auf Abteilungsebene Arbeitsgemeinschaftsgruppierungen bilden, geschieht das ohne Vorstandswahlen auf informeller Ebene.

§ 4 Organe auf Kreisebene

- (1) In Kreisen, in denen auf Beschluss der jeweiligen Kreisvorstände Zwischengliederungen der AfB

gebildet wurden, sind diese der Kreisvorstand und die Kreisvollversammlung.

- (2) Die Kreisvollversammlung der AfB ist das höchste Organ auf Kreisebene. Sie wählt einen Kreisvorstand, bestehend aus:
- a) dem oder der Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, davon eine Frau,
 - b) zwei oder drei stellvertretenden Vorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
 - c) eine*r Schriftführer*in.

§ 5 Organe auf Landesebene

- (1) Organe der AfB auf Landesebene sind der Landesvorstand und die Landesvollversammlung.
- (2) Die Landesvollversammlung wählt einen Vorstand, bestehend aus:
- a) dem oder der Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden – davon eine Frau – mit Vertretungsrecht im Bundesausschuss,
 - b) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,

- c) eine*r Schriftführer*in,
 - d) Beisitzer*innen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist.
- (3) Die Landesvollversammlung wählt die Delegierten zur Bundeskonferenz und zum Bundesausschuss gemäß ihrem Anteil an der Gesamtmitgliedschaft, mindestens jedoch einen Delegierten oder eine*n Delegierte*n.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und lösen die bisherigen ab.

Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten im Gesundheitswesen (ASG)

§ 1 Grundlagen

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Berlin wird eine Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten im Gesundheitswesen (ASG) gebildet.
- (2) Aufgaben und Organisation der ASG richten sich nach
 - dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin,
 - sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Die Berechnung der Mitgliederstärke erfolgt jeweils am Schluss des Kalenderjahres, das den Parteiwahlen vorangeht.
- (4) Die Wahlperiode der ASG entspricht der der Partei.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der ASG können SPD-Mitglieder angehören, die im Gesundheitswesen tätig sind, sich von Berufs wegen mit Gesundheitsfragen beschäftigen oder in sonstiger Weise Sachkunde auf diesem Gebiet haben, ihre

Zugehörigkeit zur ASG gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben sowie in einer Mitgliederliste eingetragen sind.

- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft bleibt Mitgliedern vorbehalten, die entweder in der Mitgliederliste (MAVIS) registriert sind oder in geeigneter Form ihre Mitarbeit schriftlich gegenüber dem SPD-Landesverband erklärt haben.
- (3) Im Gesundheitswesen Tätige, die nicht Mitglied der SPD sind, können auf Beschluss in der Arbeitsgemeinschaft mitarbeiten. Auf Beschluss kann ihnen das Antrags- und Stimmrecht in Sachfragen eingeräumt werden.

§ 3 Organisationsaufbau

- (1) Der Organisationsaufbau entspricht dem der Partei.
- (2) Die Grundeinheit der Arbeitsgemeinschaft ist die Landesebene.
- (3) Auf Beschluss der jeweiligen Kreisvorstände der Partei können dort, wo es politisch sinnvoll ist, Zwischenebenen entsprechend dem Organisationsaufbau der Partei gebildet werden. In Kreisen, in denen sich auf Abteilungsebene Arbeitsgemeinschaftsgruppierungen bilden, geschieht das ohne Vorstandswahlen auf informeller Ebene.

§ 4 Organe auf Kreisebene

- (1) In Kreisen, in denen auf Beschluss der jeweiligen Kreisvorstände Zwischengliederungen der ASG gebildet wurden, sind diese der Kreisvorstand und die Kreisvollversammlung.
- (2) Die Kreisvollversammlung der ASG ist das höchste Organ auf Kreisebene. Sie wählt einen Kreisvorstand, bestehend aus:
 - a) dem oder der Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, davon eine Frau,
 - b) zwei oder drei stellvertretenden Vorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
 - c) eine*r Schriftführer*in.

§ 5 Organe auf Landesebene

- (1) Organe der ASG auf Landesebene sind der Landesvorstand und die Landesvollversammlung.
- (2) Die Landesvollversammlung wählt einen Vorstand, bestehend aus:
 - a) dem oder der Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden – davon eine Frau – mit Vertretungsrecht im Bundesausschuss,

- b) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden,
über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
 - c) eine*r Schriftführer*in,
 - d) Beisitzer*innen, über deren Anzahl vor der Wahl
zu beschließen ist.
- (3) Die Landesvollversammlung wählt die Delegierten zur Bundeskonferenz und zum Bundesausschuss gemäß ihrem Anteil an der Gesamtmitgliedschaft, mindestens jedoch eine*n Delegierte*n.
- (4) Für den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft kann ein*e Mitgliederbeauftragte*r benannt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und lösen die bisherigen ab.

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ)

§ 1 Grundlagen

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Berlin wird eine Arbeitsgemeinschaft der Juristinnen und Juristen (ASJ) gebildet.
- (2) Aufgaben und Organisation der ASJ richten sich nach
 - dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin,
 - sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Die Berechnung der Mitgliederstärke erfolgt jeweils am Schluss des Kalenderjahres, das den Parteiwahlen vorangeht.
- (4) Die Wahlperiode der ASJ entspricht der der Partei.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der ASJ gehören Mitglieder an, die ein rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben oder Rechtswissenschaft studieren, sich von Berufs wegen oder ehrenamtlich mit Rechtsfragen beschäftigen oder in sonstiger Weise Sachkunde auf dem Gebiet der Rechtspolitik besitzen.

Sie müssen ihre Zugehörigkeit zur ASJ gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben und in einer Mitgliederliste eingetragen sein.

- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft bleibt Mitgliedern vorbehalten, die entweder in der Mitgliederliste (MAVIS) registriert sind oder in geeigneter Form ihre Mitarbeit schriftlich gegenüber dem SPD-Landesverband erklärt haben.
- (3) Angehörige der in Abs. 1 genannten Gruppen können der ASJ auch dann angehören, wenn sie nicht Mitglieder der Partei sind. Auf Beschluss der Arbeitsgemeinschaft kann ihnen das Antrags- und Stimmrecht in Sachfragen eingeräumt werden.

§ 3 Organisationsaufbau

- (1) Der Organisationsaufbau entspricht dem der Partei.
- (2) Die Grundeinheit der Arbeitsgemeinschaft ist die Landesebene.
- (3) Auf Beschluss der jeweiligen Kreisvorstände der Partei können dort, wo es politisch sinnvoll ist, Zwischenebenen entsprechend dem Organisationsaufbau der Partei gebildet werden. In Kreisen, in denen sich auf Abteilungsebene Arbeitsgemeinschaftsgruppierungen bilden, geschieht das ohne Vorstandswahlen auf informeller Ebene.

§ 4 Organe auf Kreisebene

- (1) In Kreisen, in denen auf Beschluss der jeweiligen Kreisvorstände Zwischengliederungen der ASJ gebildet wurden, sind diese der Kreisvorstand und die Kreisvollversammlung.
- (2) Die Kreisvollversammlung der ASJ ist das höchste Organ auf Kreisebene. Sie wählt einen Kreisvorstand, bestehend aus:
 - a) dem oder der Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, davon eine Frau,
 - b) zwei oder drei stellvertretenden Vorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
 - c) eine*r Schriftführer*in.

§ 5 Organe auf Landesebene

- (1) Organe der ASJ auf Landesebene sind der Landesvorstand und die Landesvollversammlung.
- (2) Die Landesvollversammlung wählt einen Vorstand, bestehend aus:
 - a) dem oder der Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden – davon eine Frau – mit Vertretungsrecht im Bundesausschuss,

- b) zwei oder drei stellvertretenden Vorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
 - c) eine*r Schriftführer*in,
 - d) Beisitzer*innen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist.
- (3) Die Landesvollversammlung wählt die Delegierten zur Bundeskonferenz und zum Bundesausschuss gemäß ihrem Anteil an der Gesamtmitgliedschaft, mindestens jedoch eine*n Delegierte*n.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und lösen die bisherigen ab.

Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv – Menschen mit Behinderungen

§ 1 Grundlagen

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Berlin wird eine Arbeitsgemeinschaft von Menschen mit Behinderungen (Selbst Aktiv) gebildet. Die Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv hat die Aufgabe, die Ziele und Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention in der Gesellschaft sowie in Politik und Partei umzusetzen. Sie ist Bindeglied zwischen den gesellschaftlichen Gruppen, die sich in den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereichen in und außerhalb der SPD dafür engagieren.
- (2) Aufgaben und Organisation der Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv richten sich nach
 - dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin,
 - sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Die Berechnung der Mitgliederstärke erfolgt jeweils am Schluss des Kalenderjahres, das den Parteiwahlen vorangeht.
- (4) Die Wahlperiode der Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv entspricht der der Partei.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Selbst Aktiv gehören SPD-Mitglieder mit und ohne Behinderung an, die sich um eine inklusive Gesellschaft ohne Barrieren und um gleichberechtigte Teilhabe Aller am gesellschaftlichen Leben einsetzen, ihre Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben sowie in einer Mitgliederliste eingetragen sind.
- (2) Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglieder der SPD sind, ist bei der Arbeitsgemeinschaft ausdrücklich erwünscht. Nicht behinderte Menschen, die sich zu den Zielen der Arbeitsgemeinschaft bekennen, können Mitglieder werden. Gastmitglieder haben innerhalb ihrer Mitarbeit bei Selbst Aktiv Rede- und Antragsrecht.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft bleibt Mitgliedern vorbehalten, die zum Zeitpunkt des Versands der Einladung entweder in der Mitgliederliste (MAVIS) registriert sind oder in geeigneter Form ihre Mitarbeit schriftlich gegenüber dem SPD-Landesverband erklärt haben.

§ 3 Organisationsaufbau

- (1) Der Organisationsaufbau entspricht dem der Partei.
- (2) Die Grundeinheit der Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv ist die Landesebene.

- (3) Auf Beschluss der jeweiligen Kreisvorstände der Partei können dort, wo es politisch sinnvoll ist, Zwischenebenen entsprechend dem Organisationsaufbau der Partei gebildet werden.

§ 4 Organe auf Kreisebene

- (1) In Kreisen, in denen auf Beschluss der jeweiligen Kreisvorstände Zwischengliederungen der AG Selbst Aktiv gebildet wurden, sind diese der Kreisvorstand und die Kreisvollversammlung.
- (2) Die Kreisvollversammlung der AG Selbst Aktiv ist das höchste Organ auf Kreisebene. Sie wählt einen Kreisvorstand, bestehend aus:
- a) dem oder der Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, davon eine Frau,
 - b) zwei oder drei stellvertretenden Vorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
 - c) eine*r Schriftführer*in.

§ 5 Organe auf Landesebene

- (1) Organe der Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv auf Landesebene sind der Landesvorstand und die Landesvollversammlung.

- (2) Die Landesvollversammlung wählt einen Vorstand, bestehend aus:
- a) dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, davon eine Frau,
 - b) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) eine*r Schriftführer*in,
 - d) Beisitzer*innen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist.
- (3) Die Landesvollversammlung wählt die Delegierten zur Bundeskonferenz und zum Bundesausschuss gemäß dem geltenden Delegiertenschlüssel.
- (4) Für den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft kann ein*e Mitgliederbeauftragte*r benannt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft.

WEITERE RICHTLINIEN IM LANDESVERBAND BERLIN

Ausnahmegenehmigung zum Wohnsitzprinzip

Der Landesvorstand und die Kreisvorstände beschließen im Einvernehmen Richtlinien, nach denen Ausnahmegenehmigungen gem. § 3 Abs. 5 des Organisationsstatuts für die nachstehend aufgeführten Mitglieder und Funktionsträger als erteilt gelten:

- a) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger,
- b) Wahlbeamte,
- c) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger,
- d) EhepartnerInnen sowie eingetragene LebenspartnerInnen der unter a) bis c) genannten Mitglieder,
- e) Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre ihrer Abteilung angehören,
- f) Mitglieder, die in Seniorenheimen, Wohnheimen oder ähnlichen Einrichtungen aufgenommen werden.

Die einmal erteilte Ausnahmegenehmigung gilt unbefristet. Nach dem Wegfall eines der Kriterien von a) bis d) – z.B. durch den Verlust einer Funktion oder eines Mandates – kann die Abteilung der pauschalen Ausnahmegenehmigung widersprechen.

Fachausschüsse, Foren und Arbeitskreise

§ 1 Grundlagen

- (1) Über die Einrichtung von Fachausschüssen, Foren und Arbeitskreisen auf Landesebene entscheidet der Landesvorstand.
- (2) Die Einrichtung dauerhafter Arbeitsstrukturen unterhalb der Ebene der Fachausschüsse, Foren und Arbeitskreise bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (3) Fachausschüsse sind gemäß § 10* des Organisationsstatutes beratende Organe des Landesvorstandes. Ihnen steht das Antragsrecht im Sinne des § 18* Abs. 2 des Organisationsstatutes zu. Gleiches gilt für Foren und Arbeitskreise der Berliner SPD unter Bezug des § 10 Abs. 2 des Organisationsstatutes.
- (4) Die Fachausschüsse, Foren und Arbeitskreise haben folgende Aufgaben:
 - Entwicklung und Begleitung von inhaltlichen Debatten im jeweiligen Sachgebiet
 - Forum für fachpolitisch interessierte Mitglieder und Interessenten sowie Vernetzung von Mitgliedern und der Fachöffentlichkeit
 - Frühzeitige Unterrichtung des GLV und des Landesvorstandes über aktuelle Debatten und politische Entwicklungen in den jeweiligen Fachgebieten
 - Entwicklung von Anträgen und inhaltlichen Stellungnahmen für den Landesvorstand

- Regelmäßige Unterrichtung des GLV über die jeweilige Arbeitsplanung; Vorschläge für Veranstaltungen und Diskussionsforen
- (5) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Fachausschüsse, Foren und Arbeitskreise obliegt dem SPD Landesvorstand Berlin.

§ 2 Mitgliedschaft/Mitarbeit

- (1) Über die Aufnahme von interessierten SPD-Mitgliedern entscheidet jeder Fachausschuss/jedes Forum/jeder Arbeitskreis durch Mehrheitsbeschluss selbst, kann die Entscheidung jedoch auf den Vorstand übertragen. Auf die Einbindung von Nichtmitgliedern und interessierten Experten im jeweiligen Fachgebiet wird besonderer Wert gelegt.
- (2) Jeder Fachausschuss/jedes Forum/jeder Arbeitskreis kann in Absprache mit dem GLV eigene Regelungen über die Aufnahme von Mitgliedern schriftlich vereinbaren. Im Zweifelsfall entscheidet der Landesvorstand abschließend.
- (3) Die Vorstände überprüfen ihre Mitgliederlisten laufend und teilen alle Veränderungen dem KSH mit.
- (4) Alle SPD-Mitglieder nach § 2 OrgStatut haben in den jeweiligen Fachausschüssen, Foren und Arbeitskreisen aktives und passives Wahlrecht für Funktionen.

§ 3 Vorstand und Wahlperiode

- (1) Jeder Fachausschuss und jedes Forum hat einen Vorstand bestehend aus:
 - a) dem oder der Vorsitzenden,
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem Schriftführer oder einer Schriftführerin,
 - d) Beisitzerinnen und Beisitzer, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist.
- (2) Die Arbeitskreise können von Sprecherinnen und Sprechern bzw. einem Sprecherkreis geleitet werden.
- (3) Die Dauer der Wahlperiode entspricht der der Partei, beginnend jeweils nach Konstituierung des neu gewählten Landesvorstandes der Partei. Es gilt die Wahlordnung der SPD.
- (4) Der oder die Vorsitzende wird auf Vorschlag des jeweiligen Fachausschusses oder des jeweiligen Forums vom Landesvorstand berufen und leitet den Fachausschuss bzw. das Forum. Die stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schriftführer oder die Schriftführerin werden aus der Mitte des Fachausschusses bzw. Forums gewählt. Über die Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen und dem KSH zuzusenden.

- (5) Der Schriftführer oder die Schriftführerin führt das Protokoll und die Anwesenheitslisten der Sitzungen, pflegt die Mitgliederliste und teilt alle Veränderungen und Streichungen dem KSH mit. Er oder sie ist verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes und muss eine Datenschutzerklärung abgeben.

§ 4 Sitzungsturnus und Einladungsversand

- (1) Die Sitzungen der Fachausschüsse, Foren und Arbeitskreise werden in der Regel vom Vorsitzenden einberufen.
- (2) Einladungen zu Sitzungen werden in einheitlicher Form über das KSH versandt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und lösen die bisherigen ab.

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Landesverband Berlin**

Kurt-Schumacher-Haus
Müllerstraße 163
13353 Berlin

Tel. 030.4692-222
statut.berlin@spd.de
<https://spd.berlin>

Stand: Juni 2023

SPD
BERLIN